

An die
Mitglieder des Landschaftsbeirates

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Landschaftsbeirates
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Landschaftsbeirat angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 5. Sitzung
des Landschaftsbeirates
(IX. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 02.02.2016, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Sitzungsraum V/VI (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2150 und -2160)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG
- 4.1. Vorzeitiger Gehölzrückschnitt zur Verlegung einer Fernwärmeleitung zwischen den Kraftwerken Neurath und Frimmersdorf, Stadt Grevenbroich
Vorlage: 68/1056/XVI/2016

5. Stellungnahmen zu Planungen
 - 5.1. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
 Rommerskirchen
 Anpassungsverfahren gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz
 Vorlage: 61/1084/XVI/2016
 - 5.2. 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-
 Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst/
 Korschenbroich -
 hier: Beteiligung des Landschaftsbeirates bei der Unteren
 Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss gem. § 29 Abs. 2
 Landschaftsgesetz NRW
 Vorlage: 61/1089/XVI/2016
6. Mitteilungen
 - 6.1. Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW);
 3. Arbeitsfassung
 Vorlage: 68/1094/XVI/2016
7. Anfragen


Rainer Lechner
Vorsitzender



Sitzungsvorlage-Nr. 68/1056/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	02.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorzeitiger Gehölzrückschnitt zur Verlegung einer Fernwärmeleitung zwischen den Kraftwerken Neurath und Frimmersdorf, Stadt Grevenbroich

Sachverhalt:

Derzeit werden im Süden des Stadtgebietes Grevenbroich (i. W. Frimmersdorf, Gustorf, Gindorf) private und gewerbliche Verbraucher über das Kraftwerk Frimmersdorf mit Fernwärme versorgt. Zur Sicherung dieser Fernwärmeversorgung soll eine Fernwärmeleitung zwischen den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath verlegt werden. Damit kann auch eine Fernwärmeeinspeisung aus dem Kraftwerk Neurath erfolgen. Die Wärme soll zukünftig im Kraftwerk Neurath in Kraft-Wärme-Koppelung aus den Kreisläufen der Kraftwerksblöcke entnommen und über Wärmetauscher dem Heizwasserkreislauf zugeführt werden.

Die Verlegung der Leitung bedarf eines Plangenehmigungsverfahrens durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Im Rahmen dieser Plangenehmigung werden die erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen erteilt.

Die Bezirksregierung hat auf Anfrage mitgeteilt, dass nach Eingang der meisten Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange keine Belange ersichtlich sind, die der Erteilung der Plangenehmigung im Wege stünden.

Für die gesamte Leitungsverlegung liegen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Fachbeitrag Artenschutz des Büros Raskin, Aachen, vor.

Nach dem Fachbeitrag Artenschutz kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden, bei Einhaltung des Bauzeitenfensters ebenso die Beeinträchtigung der übrigen besonders geschützten europäischen Vogelarten.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag bewertet den Eingriff, der im Wesentlichen in der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch die Leitungsverlegung (dauerhaft), zeitweilige Nutzung während der Bauphase und in sehr geringem Umfang in Verlust oder Beeinträchtigung von Gehölzen besteht. Als Kompensationsmaßnahme ist insgesamt vorgesehen, eine südlich des Aschefernbandes im LSG liegende Ackerfläche im Umfang von mehr als 2 ha Größe aufzuforsten. Die Fläche wird nahezu vollständig von Wald und den Eingrünungen der Aschefernbandtrasse und der K 31 umschlossen.

Die Leitung soll entlang der bestehenden Trasse des Aschefernbandes, parallel zu dem vorhandenen Betriebsweg verlegt werden. Hierbei durchquert sie auf rund 450 m Länge das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 "Neurath Ost" nach dem Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen - des Rhein-Kreises Neuss. Im Übrigen wurde die Trasse außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gelegt.

Neben der eigentlichen Leitungsverlegung neben dem Betriebsweg beschränken sich die Beeinträchtigungen hier auf den unvermeidlichen Anschnitt von Wurzeln der Eingrünung der Aschefernbandtrasse, den Rückschnitt der Gehölze im Bereich des Betriebsweges und der Leitungstrasse für die Bauarbeiten und zwei zeitweilige Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen auf Acker bzw. einer Ruderalfläche (ehem. Lagerfläche des Kraftwerks). Die Eingriffe sind daher als gering zu bewerten. Die Eingrünung der in einem Geländeeinschnitt liegenden Aschefernbandtrasse wird weiterhin gewährleistet.

Die Arbeiten an den Gehölzen sollen außerhalb der Nist- und Brutzeit erfolgen. Daher hat die Projektträgerin Befreiung von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplanes VI für Landschaftsschutzgebiete beantragt. Zudem ist im Plangenehmigungsverfahren eine Entscheidung über die Befreiung für die Leitungsverlegung und die zeitweiligen Baustellen- und Lagerflächen im Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Hierzu wird der Beirat gem. § 69 LG NRW beteiligt.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Gewährung der Befreiung. Die Verlegung der Fernwärmeleitung zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses überwiegt angesichts der nur geringen erforderlichen Eingriffe in diesem Fall die Belange von Natur und Landschaft im betroffenen Landschaftsschutzgebiet. Die Maßnahme ist im Übrigen auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Weitere Gesichtspunkte, die der Gewährung von Befreiung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ausschnitte aus dem LBP, dem Landschaftsplan VI und einem Luftbild (mit Trassenführung) sowie Fotografien der Örtlichkeit sind beigelegt.

Beschlussempfehlung:

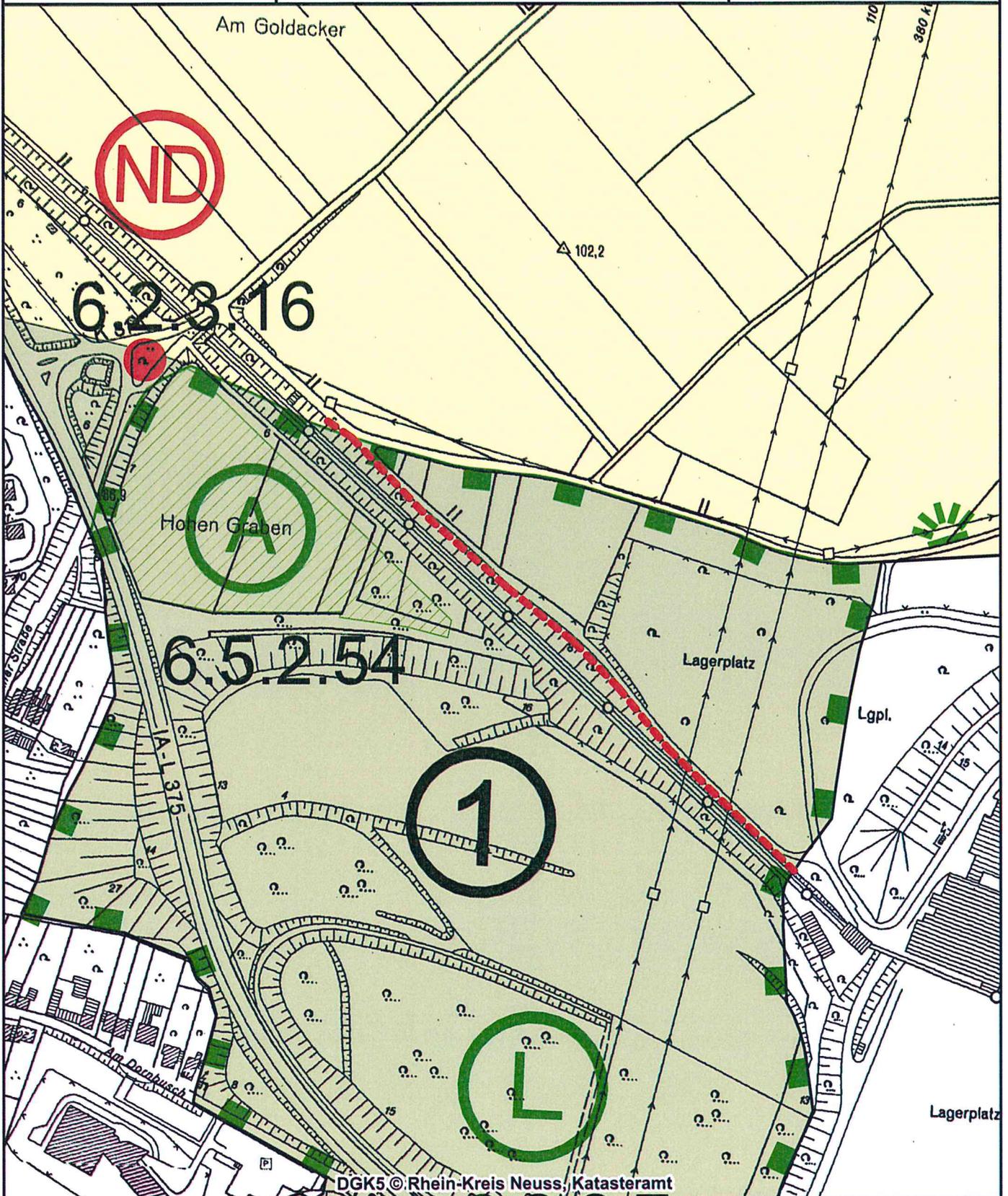
Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für den vorzeitigen Gehölzrückschnitt zur Freilegung der Trasse der geplanten Fernwärmeleitung zwischen den Kraftwerken Neurath und Frimmersdorf sowie die Verlegung der Leitung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Anlagen:

RWE_FW_Ltg_LSG_LP_Luftbild

RWE_FW_Ltg_LBP

RWE_FW_Ltg_Fotos



DGK5 © Rhein-Kreis Neuss, Katasteramt

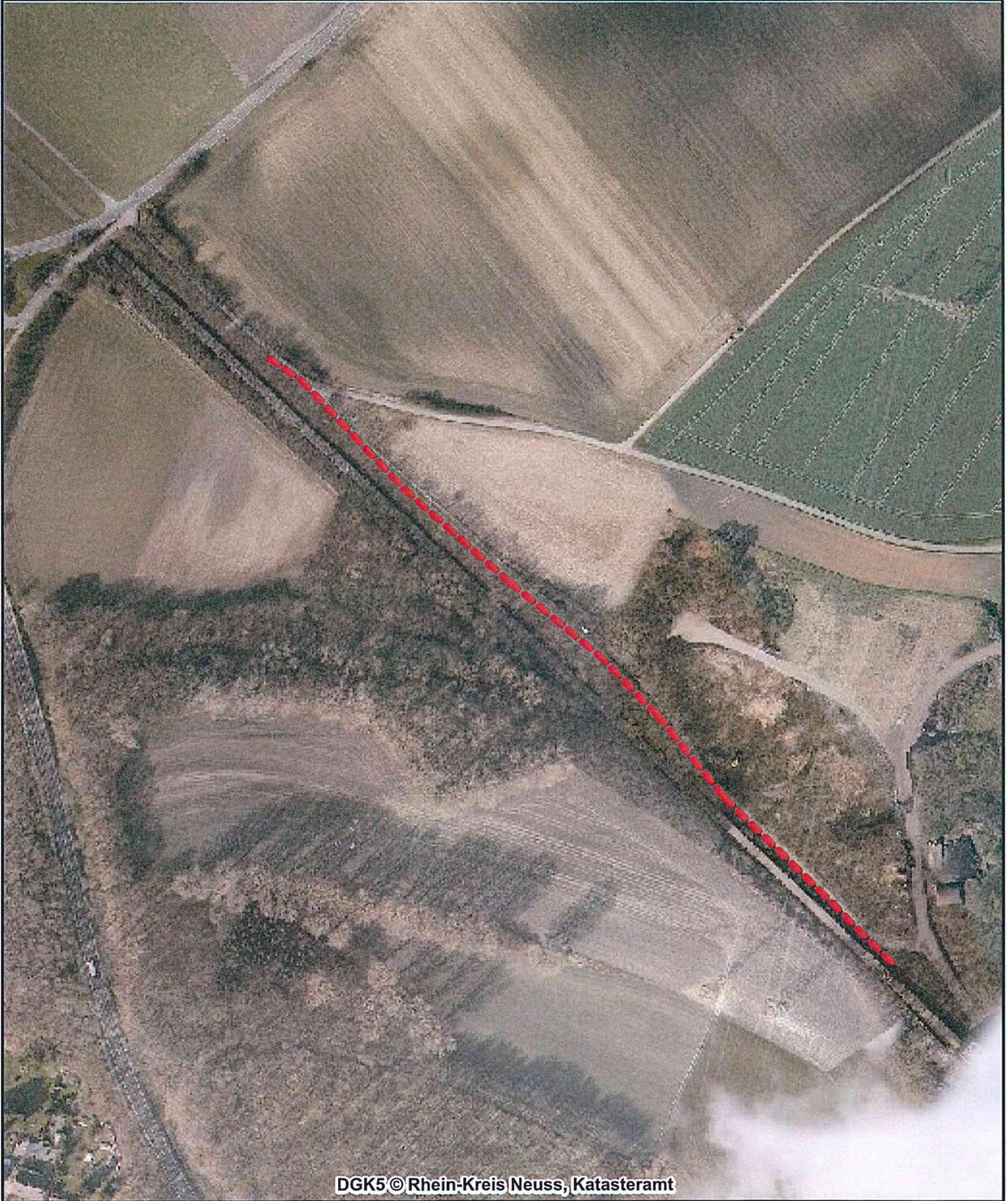
M 1:4000



Nur für den Dienstgebrauch

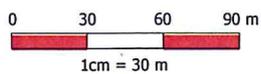
Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)
des Rhein-Kreis Neuss





DGK5 © Rhein-Kreis Neuss, Katasteramt

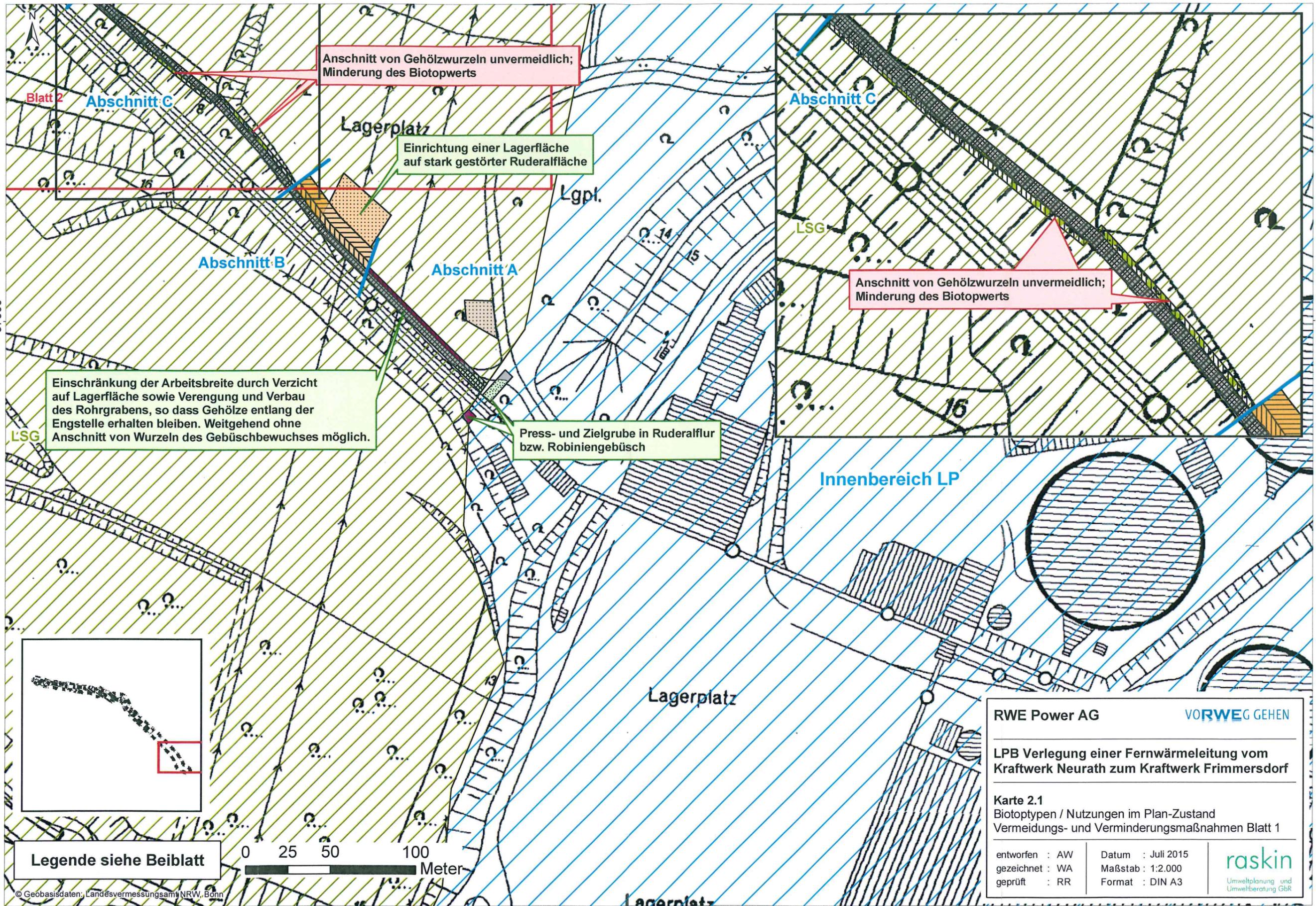
M 1:3000



Nur für den Dienstgebrauch

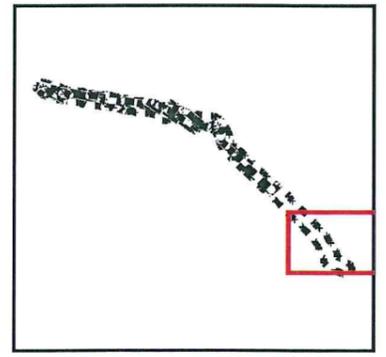
Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)
des Rhein-Kreis Neuss





5657000

5657000



Legende siehe Beiblatt

0 25 50 100 Meter

RWE Power AG		VORWEG GEHEN	
LPB Verlegung einer Fernwärmeleitung vom Kraftwerk Neurath zum Kraftwerk Frimmersdorf			
Karte 2.1 Biotoptypen / Nutzungen im Plan-Zustand Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Blatt 1			
entworfen : AW	Datum : Juli 2015	 Umweltplanung und Umweltberatung GbR	
gezeichnet : WA	Maßstab : 1:2.000		
geprüft : RR	Format : DIN A3		

332000



Am Goldacker

Blatt 3

Nutzung des vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweges als Fahrstreifen

Abschnitt F

Kleinflächiger Verlust eines Gebüsches

Einschränkung der Arbeitsbreite durch Verzicht auf Lagerfläche sowie Verengung und Verbau des Rohrgrabens, so dass Gehölze entlang der Engstelle erhalten bleiben.

102,2

Anschnitt von Gehölzwurzeln unvermeidlich; Minderung des Biotopwerts

Nutzung des vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweges als Fahrstreifen

Einrichtung einer Lagerfläche auf Intensivacker

Abschnitt E

Einschränkung der Arbeitsbreite durch Verzicht auf Lagerfläche sowie Verengung und Verbau des Rohrgrabens, so dass Gehölze entlang der Engstelle erhalten bleiben.

Hohen Graben

Abschnitt D

Anschnitt von Gehölzwurzeln unvermeidlich; Minderung des Biotopwerts

Abschnitt C

Blatt 1

RWE Power AG **VORWEG GEHEN**

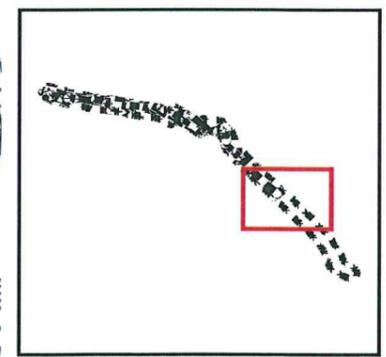
LPB Verlegung einer Fernwärmeleitung vom Kraftwerk Neurath zum Kraftwerk Frimmersdorf

Karte 2.2
Biotoptypen / Nutzungen im Plan-Zustand
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Blatt 2

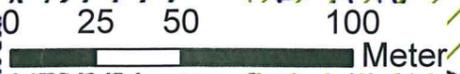
entworfen : AW
gezeichnet : WA
geprüft : RR

Datum : Juli 2015
Maßstab : 1:2.000
Format : DIN A3

raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR



Legende siehe Beiblatt



© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

332000

P:\RWE Frimmersdorf Fernwärme\LPB_2015\GIS\map\Karte_02_2_Biotoptypen_vermeidung.mxd, 150708

Blick nach Westen



Blick nach Osten



Sitzungsvorlage-Nr. 61/1084/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	02.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen
Anpassungsverfahren gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rommerskirchen plant derzeit die 46. Änderung ihres Flächennutzungsplanes (Anlage 1 und 2). Diese beinhaltet im Bereich Steinbrink die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft zu Wohnbaufläche und Grünfläche. Ziel ist die Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung für ein weiteres neues Wohngebiet an dieser Stelle (Bebauungsplan in Aufstellung Nummer RO 45 „Steinbrink“).

In der Gemeinde Rommerskirchen besteht Bedarf für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im gegenwärtigen Außenbereich am Rande des Ortsteils Rommerskirchen (**Anlage 6**). Die hier in Rede stehende neue Wohnbaufläche am Steinbrink ist im *Regionalplan* als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt, der Bereich des Landschaftsschutzgebietes um den Steinbrinkerhof als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Im Entwurf des neuen Regionalplans ist die geplante Wohnbaufläche weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt, das Landschaftsschutzgebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und als Regionaler Grünzug. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes folgt somit mit der Wohnbauflächendarstellung den Zielen der Raumordnung.

Im *Landschaftsplan VI* des Rhein-Kreises Neuss ist der Bereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwicklungsziel 1 („Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“) dargestellt, Teile des Änderungsbereiches liegen im Landschaftsschutzgebiet „Gillbachtal“ (**Anlage 3**).

Gegenstand der geplanten baulichen Entwicklung im Änderungsbereich ist die Errichtung eines neuen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern und dazugehörigen Straßen und Anlagen (**Anlage 4**). Dazu zählen unter anderem die im Folgenden genannten Anlagen (Begründung der Gemeinde zum Änderungsplan, **Anlage 6**).

- Versickerungsmulde: Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51a Landeswassergesetz ortsnah zu versickern. Dazu soll im Landschaftsschutzgebiet eine Versickerungsmulde angelegt werden, die das Niederschlagswasser des Wohngebietes aufnehmen und versickern soll.
- Lärmschutzwall: Aus Gründen des Lärmschutzes ist wegen der Lärmemissionen der Eisenbahnstrecke an der Nordgrenze des Wohngebietes die Errichtung eines Lärmschutzwalles erforderlich (**Anlage 7**).

Diese Anlagen sind im Änderungsplan im Bereich der Grünfläche dargestellt, markiert durch das Zeichen für Abwasseranlage bzw. durch die Liniensignatur für Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (**Anlage 1 und 2**).

Aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes ist eine landschaftsgerechte Gestaltung der geplanten Anlagen geboten. Die geplante Grünfläche wird hierzu zusätzlich als Fläche für landschaftsgerechte Entwicklung und Ausgleichsfläche dargestellt (**Anlage 1 und 2**).

Verbotfestsetzungen des Landschaftsplanes VI

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Gillbachtal ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Aufschüttungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

Somit stehen die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Errichtung der im Änderungsplan dargestellten Anlagen „Vorkehrung zum Schutz vor Lärm“ (nur für den im Landschaftsschutzgebiet gelegenen östlichen Teil) und „Anlage für Abwasser“ (Versickerungsmulde) entgegen.

Verfahren gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)

Bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten gemäß § 29 Absatz 4 LG widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat die Gemeinde Rommerskirchen dem Kreis als Träger der Landschaftsplanung die Planung vorgelegt, mit der Bitte, den geplanten Darstellungen der 46. Änderung ihres Flächennutzungsplanes nicht zu widersprechen. Dies hätte zur Folge, dass die der künftigen Errichtung des Lärmschutzwalles und der Versickerungsmulde entgegenstehenden Verbotfestsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten.

Die Verbote der Errichtung baulicher Anlagen, des Vornehmens von Aufschüttungen, der Entnahme von Bodenmaterial oder der Veränderung der Bodengestalt würden infolge eines zustimmenden Beschlusses des Rhein-Kreises Neuss zur vorliegenden 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich für die Errichtung des Lärmschutzwalles und der Versickerungsmulde entfallen. Aufgrund des Außer-Kraft-Tretens der Verbote für diese beiden Anlagen können der Wall und die Mulde später ohne ein Befreiungsverfahren errichtet werden. Für etwaige andere Bauvorhaben bleiben die Verbotfestsetzungen des Landschaftsplanes hingegen vollumfänglich erhalten.

Die beiden geplanten Anlagen waren Gegenstand mehrerer Abstimmungsgespräche zwischen der Kreisverwaltung und der Gemeindeverwaltung sowie dem Erftverband als künftigen Betreiber der Versickerungsmulde. Dabei wurden von der Kreisverwaltung Hinweise zur landschaftsgerechten Gestaltung der Anlagen gegeben, wonach die Versickerungsmulde

möglichst flach, an die vorhandene Talmorphologie angepasst (**Anlage 5**) und ohne Einzäunung auszuführen ist und die Mulde sowie ihr Umfeld im Landschaftsschutzgebiet als Grünland anzulegen sind; der bis zu 7 m hohe Lärmschutzwall, der eine dauerhaft landschaftsbildwirksame Anlage sein wird, ist bestmöglich gestalterisch in die Umgebung einzufügen.

Der Beirat wird um Stellungnahme gebeten.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde empfiehlt dem Kreistag, im Verfahren gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu widersprechen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

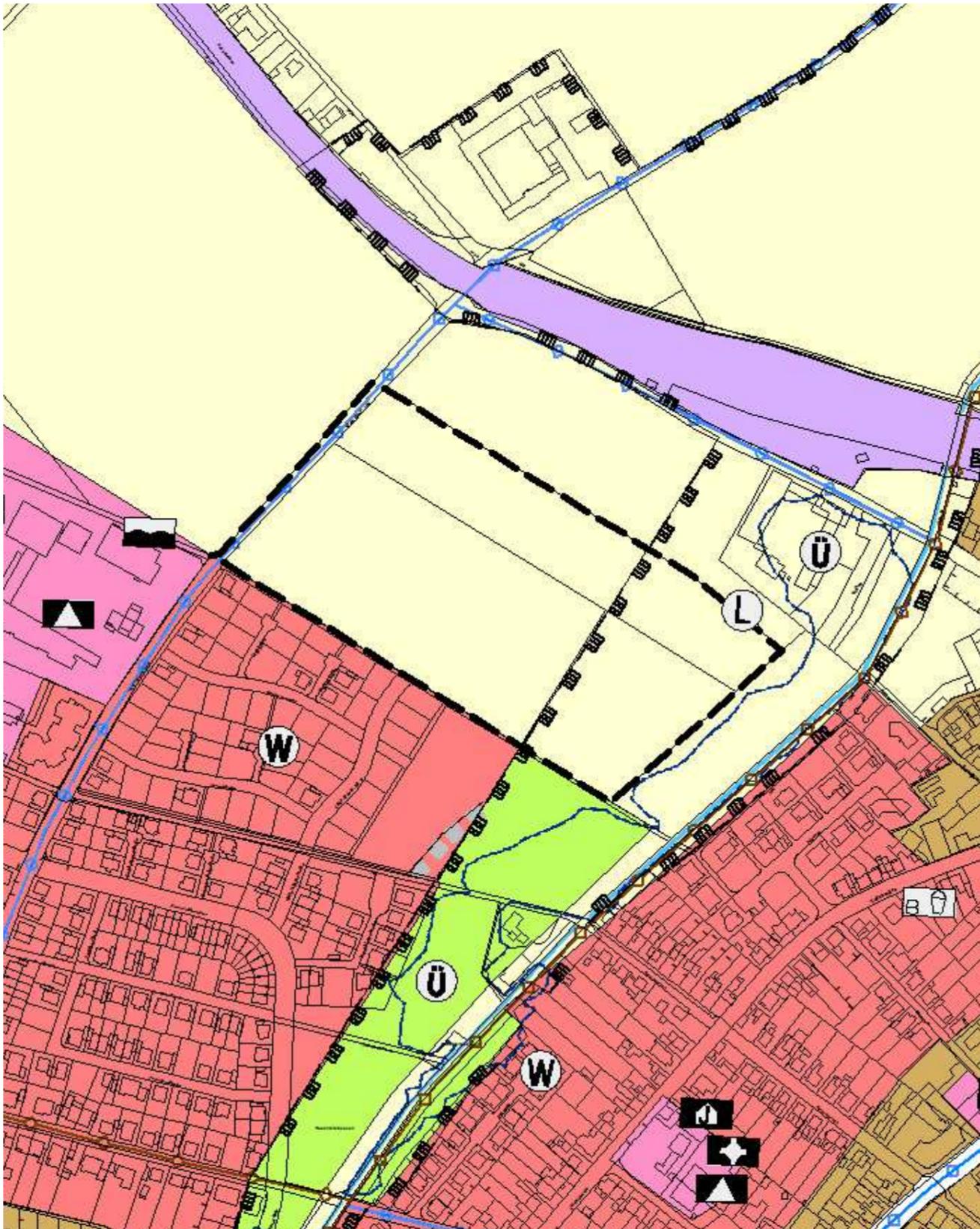
Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

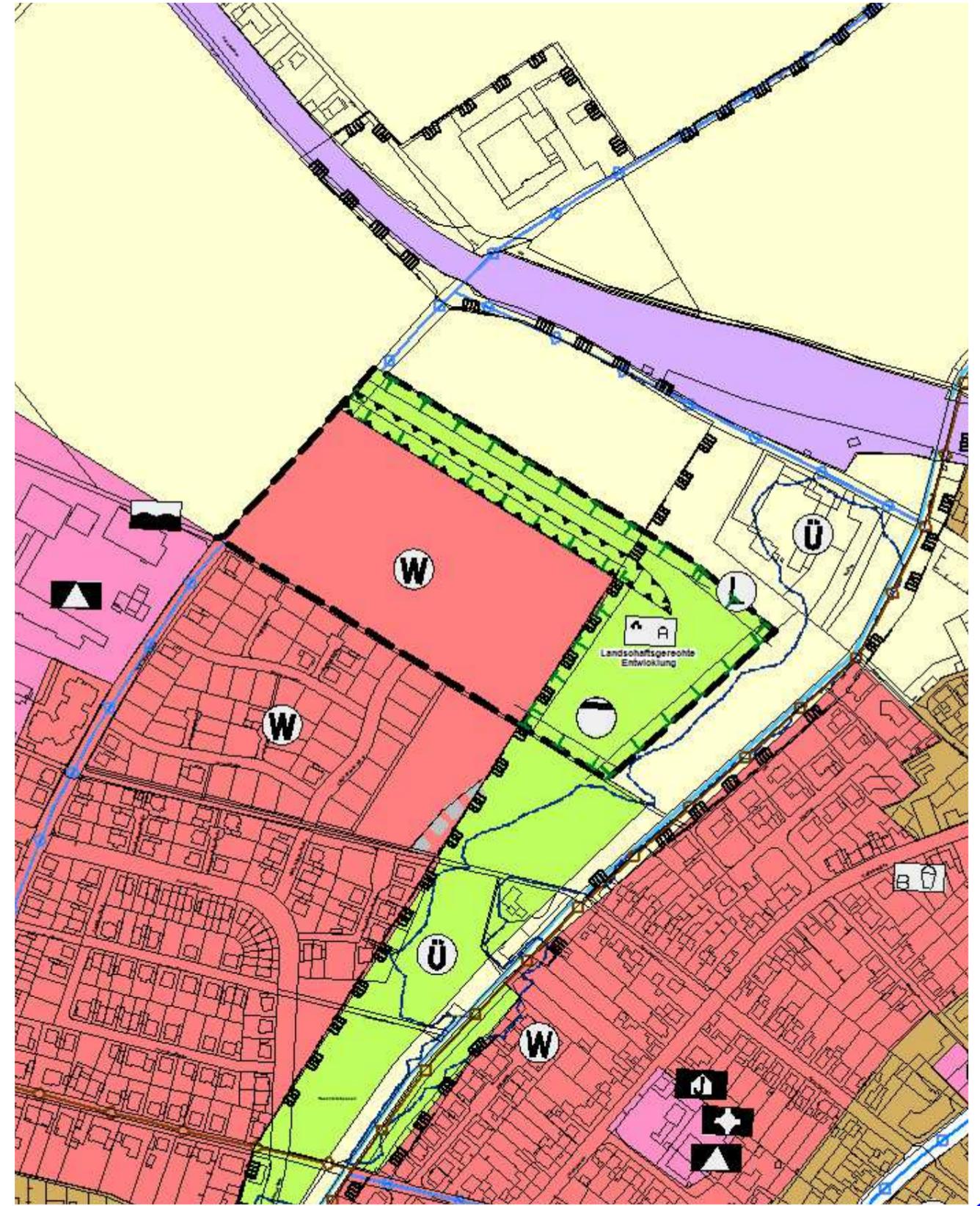
Anlage 7

46. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“



Plan vor Änderung

Maßstab 1: 5.000



Plan nach Änderung

Maßstab 1: 5.000

Legende

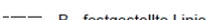
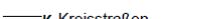
Allgemeine Art der baulichen Nutzung § 5 (2) Nr. 1 BauGB sowie § 1 (1) und (2) BauNVO

-  Wohnbaufläche
-  Gemischte Baufläche
-  Industriegebiet
-  Gewerbegebiet
-  Eingeschränktes Gewerbegebiet
-  Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO) Golfclubhaus und Folgeeinrichtungen
-  Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Hier: Einkaufszentrum
-  Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Hier: Seniorenpark

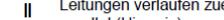
Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf § 5 (2) Nr. 2 BauGB

- | | | | |
|---|-----------------------------|---|--------------|
|  | Fläche für den Gemeinbedarf |  | Schule |
|  | Verwaltungsgebäude |  | Kindergarten |
|  | Polizei |  | Jugendheim |
|  | Feuerwehr |  | Kirche |
|  | Post |  | Schützenhaus |
|  | Sport- und Turnhalle |  | Bürgerhaus |
|  | Hallenbad |  | Bauhof |

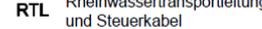
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge § 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB

-  Autobahn geplant (nicht übernommen)
-  Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße
-  Bundesstraßen
-  B - festgestellte Linie
-  Landstraße
-  Kreisstraßen
-  Öffentliche Parkfläche
-  Verkehrsgrünfläche (Hinweis)
-  Grenze der Ortsdurchfahrt
-  Fläche für Bahnanlagen
-  Bahnhof

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, die Führung oberirdischer Versorgungsanlagen sowie für Hauptabwasserleitungen und sonstige Hauptversorgungsleitungen § 5 (2) Nr. 4 BauGB

-  Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
-  Gasmessstation
-  Abwasser
-  Wasserwerk
-  Umspannkraft
-  Pumpwerk
-  Regenrückhaltebecken
-  Wasserbehälter
-  Elektrizität
-  Wasserleitung
-  Abwassersammler
-  Überörtliche Versorgungsleitungen (oberirdisch)
-  Hoch- und Mittelspannung
-  Leitungen verlaufen zueinander parallel (Hinweis)
-  Änderungsbereich

 Überörtliche Versorgungsleitungen (unterirdisch)

-  Femgasleitung
-  Femmeldeleitung
-  Femölleitung
-  Fernwasserleitung
-  Rheinwassertransportleitung und Steuerkabel
-  Rohwasserleitung
-  Fläche für Windenergieanlagen

Grünflächen § 5 (2) Nr. 5 BauGB

-  Grünfläche
-  Öffentliche Grünfläche bzw. Ausgleichsfläche
-  Tennisplatz bzw. Ausgleichsfläche
-  Parkanlage
-  Reitplatz
-  Sportplatz
-  Tennisanlage
-  Spielplatz Typ A
-  Freibad
-  Spielplatz Typ B
-  Friedhof
-  Festplatz
-  Jüdischer Friedhof
-  Freizeitplatz
-  Golfanlage (privat)

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 5 (2) Nr. 6 BauGB

-  Lärmschutzanlage (Hinweis) (nicht übernommen)
-  Vorkehrung zum Schutz vor Lärm

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 5 (2) Nr. 7 sowie (4) und (4a) BauGB

-  Wasserfläche
-  Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIb
-  Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich übernommen) im Sinne des § 31b (5) Wasserhaushaltsgesetz

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft § 5 (2) Nr. 9 BauGB

-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Fläche für die Forstwirtschaft
-  Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (2) Nr. 10 BauGB

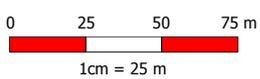
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Eintragungen

-  Fläche unter Landschaftsschutz
-  Richtfunkstrecke der Deutschen Post AG mit Vermerkern für bestehende Bauhöhenbeschränkungen auf N.N. bezogen (Hinweis)
-  Siedlungsschwerpunkt
-  Grundwassermessstelle Braunkohletagebau (nachrichtlich)
-  Fläche für den Luftverkehr/ Sonderlandeplatz für Flugmodelle
-  Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. (Humose Böden) Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 1 BauGB
-  Auenbereich
-  Grenze des Gemeindegebietes



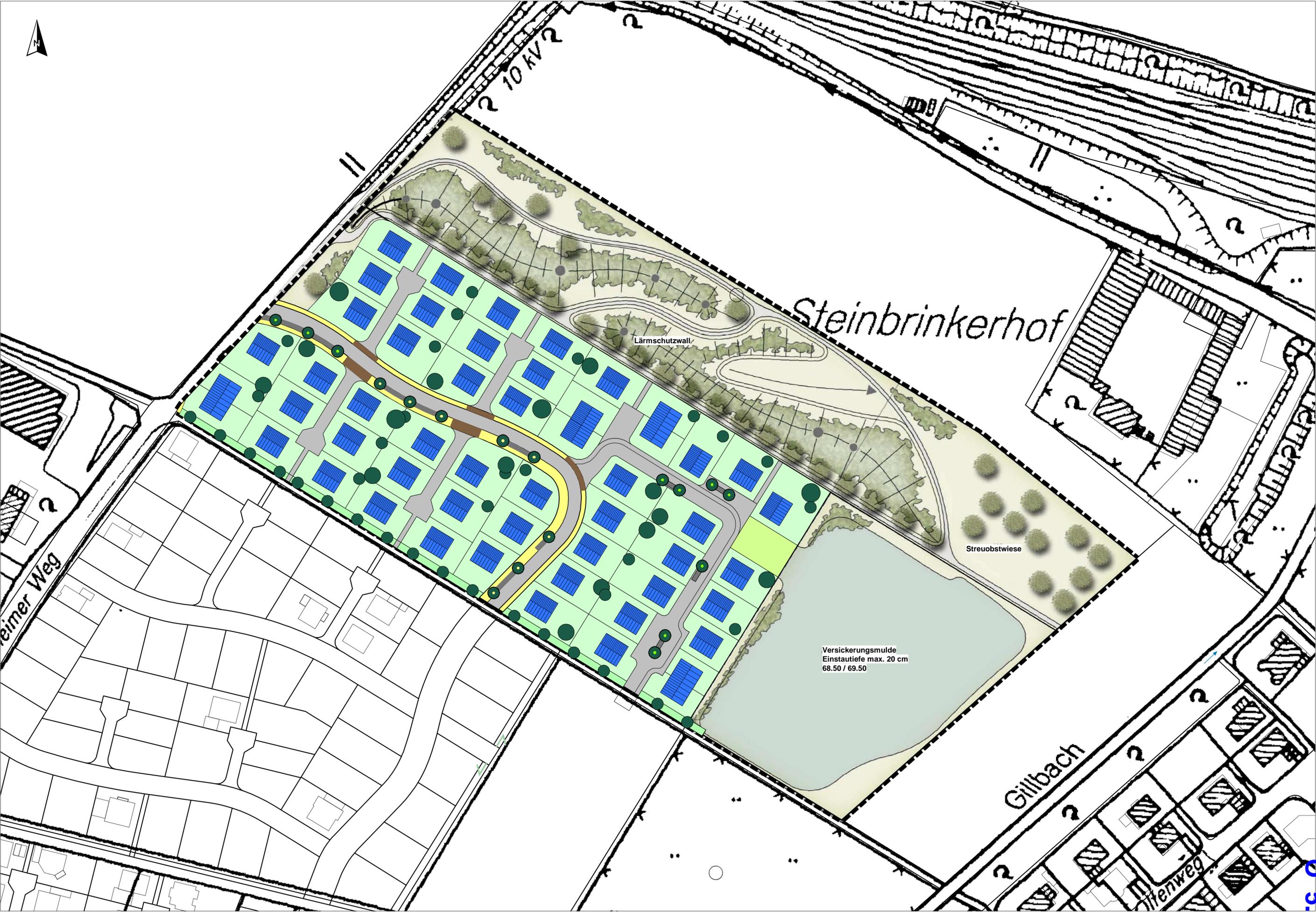
M 1:2500

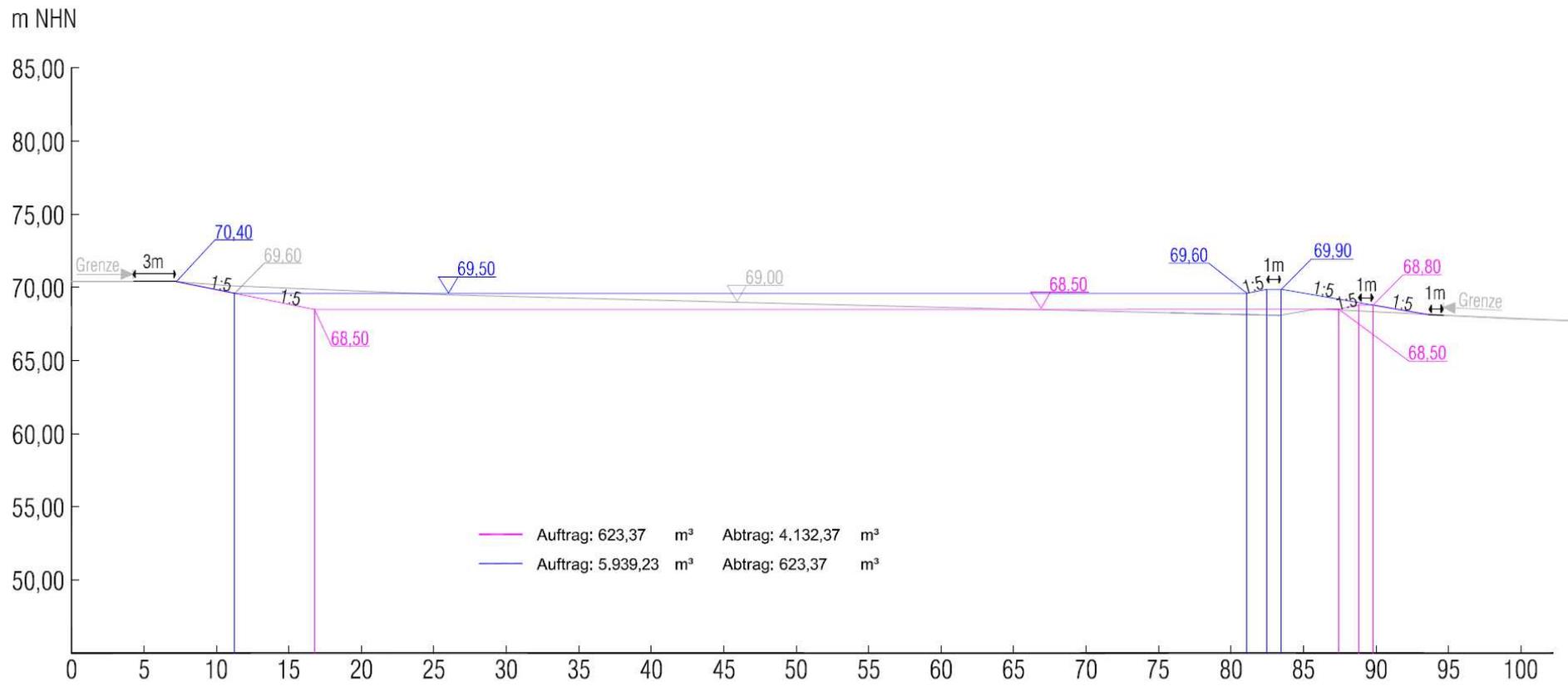


Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)
des Rhein-Kreis Neuss







GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



46. FNP- Änderung Rommerskirchen „Steinbrink“

Begründung

Stand: Entwurf, Dezember 2015

1	Planungsvorgaben	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und Abgrenzung	1
1.3	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	2
2	Städtebauliche Konzeption	3
2.1	Wohnbaufläche.....	3
2.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen.....	3
2.3	Abwasserbeseitigung.....	3
2.4	Verkehrstechnische Erschließung.....	4
2.5	Altlasten und Kampfmittel	4
2.6	Artenschutz	4
2.7	Lärmschutz.....	5
3	Umweltbericht	7
3.1	Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	7
3.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.	7
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden	9
3.3.1	Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)	9
3.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)	10
3.3.3	Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)	11
3.3.4	Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)	12
3.3.5	Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)	12

3.3.6	Schutzgut Klima	13
3.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)	13
3.3.8	FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete	14
3.3.9	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser.....	14
3.3.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	15
3.3.11	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.....	15
3.3.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	16
3.3.13	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7.....	16
3.4	Bodenschutzklausel.....	18
3.5	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen	18
3.6	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	18
3.7	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18
3.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	19
3.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	19
4	Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung	21

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Bedarf an Wohnbauflächen ist in Rommerskirchen über die letzten Jahre hinweg ungebrochen groß. Die bisher im Zuge des Rahmenkonzeptes ROKI 2010 entwickelten Flächen sind komplett bebaut, so dass die Nachfrage nur über zusätzliche Flächen gedeckt werden kann. Daher ist im Ortsteil Rommerskirchen eine Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand auf Grundlage des fortgeführten Rahmenkonzeptes ROKI 2030 geplant. Es handelt sich hierbei gleichzeitig um die letzte noch zu entwickelnde ASB-Fläche, die im derzeit noch gültigen GEP 99 dargestellt wird. Die Rahmenplanung beinhaltet die Flächen zwischen der nördlichen Bebauung von Rommerskirchen und der Bahnlinie bzw. von der Gillbachau bis auf die Höhe der Gewerbeflächen.

Grundsätzlich ist hier die städtebauliche Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung begünstigt, da neue Baugebiete an den Achsen des Schienenverkehrs orientiert sind und zugleich durch die räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen, Gemeinbedarf und der direkten Nähe zum „Bahnhof Rommerskirchen“ eine verkehrsmindernde Siedlungsstruktur geschaffen wird. Der Rahmenplan stellt die von der Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigte Nutzungsmischung in Form von Wohnbauflächen, Mischbauflächen und gewerblichen Bauflächen dar. Darüber hinaus sind die Grundstücksflächen der hier vorhandenen Grundschule und der Sportplatzflächen sowie die hieran angrenzenden Freiflächen mit in die Planung einbezogen.

Gleichzeitig wird mit dieser Planung die vorhandene soziale Infrastruktur im privaten und öffentlichen Bereich gesichert und gestärkt. Nur dort, wo kontinuierlich eine tragfähige altersgemischte Bevölkerungsstruktur vorhanden ist, können soziale Strukturen erhalten und ausgebaut werden. Zum einen soll die am Ort vorhandene Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, durch die Planung Eigentum zu bilden und dauerhaft für eine Belebung des Ortes zu sorgen. Zum anderen soll durch den Zuzug Auswärtiger dem allgemeinen Trend des demographischen Wandels entgegen gewirkt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerische Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes schaffen. Die Hauptschließung des Gebietes erfolgt über den Nettetheimer Weg. Darüber hinaus wird es Anschlussmöglichkeiten über die Käthe-Kollwitz-Straße geben. Die geplante Wohnbauflächenausweisung ermöglicht die Schaffung von ca. 53 Baugrundstücken.

Aus städtebaulicher Sicht wird die geplante Bebauung die bestehenden Baugebiete sowohl räumlich als auch funktional gut ergänzen.

1.2 Lage und Abgrenzung

Bei dem Bereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“ handelt es sich am nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet umfasst das Flurstück 467 und Teile aus 247 und 468, Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen.

Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,87 ha. Der Anteil des Bruttobaulandes beträgt hierbei ca. 2,88 ha. Der Anteil an Grünfläche liegt bei ca. 2,99 ha. Davon befinden sich ca. 1,46 ha im Landschaftsschutz.

1.3 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit den Schreiben vom 30.06.2014 eine Anfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Mit Schreiben vom 05.08.2014 bestätigte die Bezirksregierung Düsseldorf die Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Dies bedeutet insbesondere

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur,
- die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume,
- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale,
- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume,
- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer.

Der östliche Teil des Plangebietes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzfestsetzung erfolgte laut Landschaftsplan

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Der Gehölzbestand auf den Wegeböschungen (z. T. Hohlweg) südlich Kreuzfelder Hof ist gemäß Landschaftsplan fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Darüber hinaus ist entlang des Nettetheimer Weges die Anlage einer Baumreihe vorgesehen.

Die Realisierung der geplanten Anlagen im Landschaftsschutzgebiet wird gem. § 29 Abs. 4 LG dann zulässig sein, wenn der entsprechende Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung vorliegt. Hierzu erfolgt im Vorfeld die Abstimmung der Gemeinde Rommerskirchen mit dem Erftverband, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.

2 Städtebauliche Konzeption

2.1 Wohnbaufläche

Zur Ausweisung von neuen Baugrundstücken ist es notwendig, durch eine Flächennutzungsplanänderung die „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Gleichzeitig wird die geplante Ortsrandeingrünung durch die Darstellung einer „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „landschaftsgerechte Entwicklung“ und „Ausgleichsfläche“ gesichert.

Die geplante Wohnbebauung lehnt sich in ihrer Ausgestaltung an die vorhandene Bebauung in den Baugebieten „Gillbachstraße“, „Nettesheimer Weg“ und „Eckumer Kirchpfad“ an. Da das Gebiet noch weiter an die vorhandene Bahnlinie heran rückt, werden aktive Schallschutzmaßnahmen notwendig sein, um die festgesetzten Lärmwerte besonders in den Außenbereichen einhalten zu können. Hier ist ein entsprechend hoher Lärmschutzwall ange-dacht, der bis in das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet reinreichen wird. Dieser wird als „Vorkehrung zum Schutz vor Lärm“ dargestellt.

Auch die für das Gebiet notwendige Versickerungsmulde wird so gestaltet sein, dass sie sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes naturnah in die bestehende Gillbachau einfügen kann. Hier wird eine Darstellung für „Flächen für Abwasseranlagen“ in den Plan mit aufgenommen.

Die Errichtung der geplanten Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird allerdings nur mit dem entsprechenden Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung zulässig sein.

2.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die konkrete Ermittlung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes erfolgen.

Die in der Flächennutzungsplanänderung neu dargestellten Grünflächen bilden den nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen und erweitern nach Osten hin die bereits vorhandene Gillbachau. Der notwendige Ausgleich wird soweit als möglich innerhalb dieser Grünflächen erfolgen.

Die Flächen erhalten die Zweckbestimmung „landschaftsgerechte Entwicklung“ und werden gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Ob die im Landschaftsplan dargestellte Baumreihe entlang des Nettesheimer Weges angelegt werden kann, ist abhängig vom weiteren Entwurf. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes wird das dann zu entwickelnde Grünkonzept mit der Fachbehörde abgestimmt.

2.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Kanalisation.

Nach § 51 a des Landschaftsgesetzes ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Durch die TERRA Umwelt Consulting GmbH, Neuss wurde eine geotechnische Untersuchung des Baugrundes durchgeführt, welche zu dem Schluss kommt, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers über den vorhandenen bindigen Boden ausgeschlossen ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine Versickerungsmulde hydraulisch an die unterlagernden Sande und Kiese angeschlossen wird. Dazu muss ein entsprechender Bodenaustausch unter der Beckensohle erfolgen. Der Umfang des Bodenaustausches ist in Abhängigkeit vom Versickerungskonzept festzulegen.

Die genaue Niederschlagswasserbeseitigungsplanung befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt noch in der Abstimmung. Geplant ist es, dass über ein vorgeschaltetes Regenklärbecken das Niederschlagswasser in die Versickerungsmulde fließt, die mit einer Einstautiefe von maximal 20 cm veranschlagt werden soll, damit zum Schutz des Landschaftsbildes und zur verkehrstechnischen Absicherung keine Umzäunung errichtet werden muss. Die unter Berücksichtigung der archäologischen und wasserrechtlichen Aspekte bestmögliche Höhenlage des Beckens wird momentan noch geprüft. Sie soll jedoch maximal bei einer Höhe von 69,60 m NHN liegen. Das Becken und die dazugehörigen Böschungskörper befinden sich außerhalb der Fläche, die bei einem Hochwasserereignis HQ extrem herangezogen werden.

2.4 Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straßen „Nettesheimer Weg“ und „Käthe-Kollwitz-Straße“.

2.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten im Boden sind nicht bekannt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat die Fläche geräumt. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

2.6 Artenschutz

Im Rahmen des nachfolgenden B-Plans RO 45 „Steinbrink“ ist die Ansiedlung von Bebauung auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgesehen. Um ein vorhabenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können, wurde das Büro IVÖR, Düsseldorf beauftragt, eine Analyse des Lebensraumpotenzials für rechtlich relevante Arten vorzunehmen und die Betroffenheit dieser Arten einzuschätzen.

Das zu betrachtende Plangebiet umfasst ca. 5,9 ha einer Ackerfläche am Ortsrand von Rommerskirchen, die von Siedlungsbereichen, Bahnstrecke mit vorgelagertem asphaltierten Weg (Steinbrink) und dem Nettesheimer Weg begrenzt wird. Bei Realisierung von Bauvorhaben sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Fauna möglich. Anlage- und baubedingt kann es durch die Baumaßnahmen zum Verlust von Lebensraum bzw. Zerstö-

rung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Tötung von Individuen kommen und damit ein Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 ausgelöst werden. Im vorliegenden Fall ist eine Überbauung mit kleineren Wohneinheiten nur auf der Hälfte der Fläche des Plangebietes vorgesehen. Sowohl dort wie auch auf der übrigen Fläche werden Gärten und Grünflächen als Biotopstrukturen neu entstehen. Neben der Ackerfläche entfallen weder Gehölze noch andere besondere Saumstrukturen (Feldwege, Feldraine). Baubedingt temporäre oder permanente betriebsbedingte bzw. nutzungsbedingte Störungen sind i. d. R. nur im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevant.

Planungsrelevante Arten, wie sie für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“, in dem das Plangebiet liegt, beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (FIS LANUV) als vorkommend aufgeführt werden, konnten weder bei den Begehungen in 2012 noch in 2014 beobachtet werden. Genannt werden dort Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und 15 Vogelarten. Mit Ausnahme des am 6. 11. 2014 in der Gillbach-Aue als Nahrungsgast beobachteten Graureihers sind aktuelle oder potenzielle Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora nicht bekannt.

Nach den Ergebnissen der o. g. Begehungen bzw. Untersuchungen und der im April 2013 vorgenommenen Untersuchung des B-Plangebietes RO 43 „Gillbachstraße“ durch die Biologische Station (mdl. Herr Stevens) besiedelt der Feldhamster den hier betroffenen Ortsrandbereich von Rommerskirchen nicht.

Aus artenschutz- bzw. naturschutzfachlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch die sukzessive Inanspruchnahme von Ackerland für Bebauung im Osten von Rommerskirchen die Lebensraumsituation für offene Agrarlandschaft bewohnende Arten grundsätzlich verschlechtert wird. Es ist davon auszugehen, dass bei weiterem Vorrücken der Bebauung über den Nettlesheimer Weg hinaus Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die ökologische Funktion als Lebensstätte dort weiterhin erfüllt werden kann. Ausweichmöglichkeiten in ausreichendem Umfang können durch Lebensraumaufwertung (z. B. Anlage sogenannter Lerchen-Fenster, Extensivierung auf bestimmten Flächen) sichergestellt werden.

Für potenziell im Umfeld des Plangebietes vorkommende Vogelarten können temporäre baubedingte und spätere nutzungsbedingte Störungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen als unerheblich, d. h. nicht Fortpflanzungs- und Ruhestätten schädigend oder in sonstiger Weise populationsrelevant, eingestuft werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die dort in Siedlungsnähe siedelnden Vogelarten dies i. d. R. tolerieren bzw. aufgrund ihrer Lebensweise in Siedlungsstrukturen an die entsprechenden Auswirkungen gewöhnt sind.

Insgesamt sind unter diesen Umständen bei Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

2.7 Lärmschutz

Zur Planung des Plangebiets RO 43 „Gillbachstraße“, wurde eine schalltechnische Machbarkeitsstudie zu den Flächen des Baugebiets Gillbachstraße und zu den Flächen des Ring-schlusses, bis zum Gewerbepark - durch die Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin - erstellt.

In dieser Studie vom 02.10.2013 wurde für den möglichen Bebauungsrand zur Bahnstrecke Rheydt - Köln-Ehrenfeld am Tage eine Einhaltung und nachts 13 dB Überschreitung der WA-

Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ festgestellt. Infolge der aktuellen rechtlichen Entwicklung bei der Beurteilung und Berechnung von Schienenlärm gibt es ab 2015 erhebliche Verschärfungen (Schienenbonus von 5 dB entfällt, anderes Berechnungsverfahren nach neuer Schall 03), die zu einer deutlich schlechteren Beurteilung der Lärmsituation führen. In den Gebäuden können gesunde Wohnverhältnisse hilfsweise durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden, aber hinsichtlich der Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen) ist nunmehr eine ausreichende Minderung nur durch aktive Schallschutzmaßnahmen möglich.

Die Rechtsprechung hat in der Bauleitplanung der Abwägung enge Grenzen für mögliche Überschreitungen der Orientierungswerte im Außenwohnbereich gesetzt. Deshalb ist für das neu entstehende Wohngebiet die Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzmaßnahme - z. B. wie der geplante Lärmschutzwall mit einer Maximalhöhe von 7 Metern - notwendig.

Die Windenergieanlage im Bereich westlich der Gillbachschule ist außer Betrieb und wird demnächst zurückgebaut.

3 Umweltbericht

3.1 Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Mit der Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine maßvolle Ortserweiterung mit dem Schwerpunkt Wohnen erreicht werden. Konzipiert sind ca. 53 Wohneinheiten, die in Form von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern, aber auch Hausgruppen errichtet werden können. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straße „Nettesheimer Weg“ und über die „Käthe-Kollwitz-Straße“.

Diese Idee wird aus dem Planungskonzept „ROKI 2030“ übernommen, das derzeit aus dem Entwicklungskonzept „ROKI 2000“ weiterentwickelt wird.

3.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsam sind.

Der Regionalplan (GEP) 99 des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt in NRW gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss konkretisiert wird. Das Plangebiet ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Der östliche Teil des Plangebietes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus ist entlang des Nettesheimer Weges die Anlage einer Baumreihe vorgesehen.

Die wesentlichen, für die Planung bedeutsamen umweltrelevanten Ziele sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Grundlage	Ziele des Umweltschutzes	Schutzgut
Baugesetzbuch BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente. 	<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit) Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Boden Wasser Klima / Luft Kulturgüter

	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung. 	
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. • Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. • Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft • Mensch (Erholung) • Kulturgüter
Landschaftsgesetz LG NW	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft • Boden • Wasser • Klima / Luft • Mensch (Erholung)
Landschaftspläne Rhein-Kreis Neuss	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellungen und Festsetzungen im Geltungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft
Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens • Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden
Bodenschutzverordnung BBodSchV	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzbezogene Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe im Boden (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Wasser
Landeswassergesetz LWG NW	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit • Nach § 51a ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser
Wasserhaushaltsgesetz WHG	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser • Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG einschl. Verordnungen (insb. 22 BImSchV)	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete • Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit) • Luft
Grundlage	Ziel des Umweltschutzes	Schutzgut

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form eines Landschaftsplanes. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen das Plangebiet nicht konkret.

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden

Zur **Bestandsaufnahme** gehören die einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Bei der **Nullvariante** wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gestellt. Im Rahmen der **Planung** werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen betrachtet.

3.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)

Bestand:

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen, im Süden an Wohnbauflächen und im Osten an Wiesen der Gillbachaue.

Nullvariante:

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Direkte Auswirkungen dieser Fläche auf angrenzende menschliche Nutzungen bestehen nur sehr indirekt und geringfügig, so z.B. ggf. durch Geruchsemissionen bei Düngung der Ackerfläche oder Geräusche durch die Traktoren.

Für die Ortschaft Rommerskirchen ist die Nullvariante eine starke Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit der Ortslage.

Planung:

Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entfällt. Konzipiert sind ca. 53 WE, die im Anschluss an das Wohngebiet „Gillbachstraße“ arrondiert werden sollen. Es handelt sich um eine der wenigen Erweiterungspotentiale des Ortsteils Rommerskirchen. Die neuen Wohneinheiten werden Emissionen durch Hausbrand, PKW-Verkehre und Freizeitnutzungen (z.B. Rasenmäher, Motorsägen, Hochdruckreiniger) produzieren. Diese Emissionen sind in Wohngebieten nicht vermeidbar und lassen sich über die Bauleitplanung nicht regeln. Jeder Anwohner ist zum verantwortungsvollen Umgang mit seiner Umwelt aufgefordert.

Durch die das Baugebiet begleitenden Ausgleichsflächen wird den ökologischen und stadträumlichen Belangen entsprochen werden.

Während der Baumaßnahme sind mit Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Baustelle zu rechnen. Weitere vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme, wie Lärm und Staubbelastung sollten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Aufgrund der nahgelegenen Bahnstrecke ist mit Lärmimmissionen im Baugebiet zu rechnen. Auf Grundlage des Lärmgutachtens der Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept entwickelt, dass die Anlage eines ausrei-

chend hohen Lärmschutzwalles (maximal 7 Meter Höhe) als aktive Lärmschutzmaßnahme beinhaltet. Der Wall wird so konstruiert werden, dass innerhalb des Gebietes die vorgeschriebenen Lärmwerte in den Außenbereichen eingehalten werden.

3.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)

Bestand / Nullvariante:

Bei der Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Die Schutzwürdigkeit wird als gering eingestuft.

Bei der Nullvariante würde sich an der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich nichts ändern. Angesichts der Strukturarmut des Plangebietes selbst ist nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten.

Planung:

Schutzgebiete werden laut der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung des Büros IVÖR, Düsseldorf vom 28.11.2014 durch die Planung insoweit beeinträchtigt, dass durch die sukzessive Inanspruchnahme von Ackerland für Bebauung im Osten von Rommerskirchen die Lebensraumsituation für offene Agrarlandschaft bewohnende Arten grundsätzlich verschlechtert wird. Allerdings sind die Flächen, die bei einer Überplanung des Baugebietes Steinbrink für die Offenlandarten noch zur Verfügung stehen, ausreichend, um den Verlust an Flächen zu kompensieren, insbesondere auch da im Plangebiet keine aktuellen Lebensstätten von Offenlandarten (einschließlich Feldhamster) festgestellt wurden. Bei einer zukünftigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind dann potentielle Arten im Rahmen einer ASP 2 zu kartieren und bei Bedarf in direkter Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes zu ergreifen.

Durch die Wohnbebauung mit ihren Hausgärten entstehen grundsätzlich für Tiere und Pflanzen mittelfristig neue Lebensräume. Gehölzstreifen, Baumpflanzungen, Krautsaum, Strauchhecken und Hausgärten bieten den unterschiedlichsten Tieren neue Lebensräume. Durch diese Maßnahmen der Strukturanreicherung wird die Qualität des Planbereichs merklich erhöht.

Bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes ist es erforderlich, durch Eingrünung in Form von Baumpflanzungen Übergänge und Grenzen zur angrenzenden freien Landschaft zu schaffen. Ob die im Landschaftsplan dargestellte Baumreihe entlang des Nettlesheimer Weges gepflanzt werden kann, ist vom weiteren Entwurf abhängig zu machen.

Des Weiteren werden die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „landschaftsgerechte Entwicklung“ belegt und zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. In diesem Bereich werden die für das Baugebiet notwendigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles entstehen. Dieser wird mit einer Maximalhöhe von 7 Metern so gestaltet, dass im Baugebiet die vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden. Darüber hinaus soll er in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde so konzipiert werden, dass er sich in die Landschaft einfügt.

Das landschaftsplanerische Gesamtkonzept beinhaltet neben dem Lärmschutzwall auch die Versickerungsmulde und die neu zu schaffende Streuobstwiese. Die Ausgestaltung

der Versickerungsmulde als Dauergrünland ohne Einzäunung ist dem Auenbereich des Gillbachs angepasst.

3.3.3 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)

Bestand:

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Flächen keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Obwohl es sich im Plangebiet um besonders schutzwürdige Böden mit gutem Entwicklungspotential und um nährstoff- und ertragreiche Böden handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sie im Gemeindegebiet weit verbreitet sind. Es ist kaum eine Erweiterung baulicher Nutzungen möglich, ohne diese sehr hochwertigen Böden zu beanspruchen.

Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und vermutlich nicht zu erwarten.

Nullvariante:

Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt und voraussichtlich entsprechend weiterhin mit Bioziden behandelt.

Planung:

Die Fläche würde zu 40 % versiegelt, wenn die Anwohner die Grundflächenzahl vollständig ausnutzen. Ansonsten fällt die Versiegelungszahl geringer aus. Damit würden hochwertige Böden für die landwirtschaftliche Nutzung entfallen. Obwohl es sich hier um besonders schutzwürdige Böden mit gutem Entwicklungspotential und um nährstoff- und ertragreiche Böden handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sie im Gemeindegebiet weit verbreitet sind. Es ist kaum eine Erweiterung baulicher Nutzungen im Gemeindegebiet möglich, ohne diese sehr hochwertigen Böden zu beanspruchen.

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreis Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Fläche keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Während der Baumaßnahmen werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert, Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.

3.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)

Bestand:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können aufgrund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen werden sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen. Es ist mit einem Grundwasserwiederanstieg zu rechnen.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Der höchstgemessene Grundwasserstand im Bereich des Plangebietes liegt laut Erftverband bei 65,0 m NHN.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich nichts verändern.

Planung:

Da das Plangebiet in Teilen versiegelt würde, vermindert sich die Grundwasserneubildung. Bereits heute ist die Sickerfähigkeit des lehmhaltigen Ackerbodens sehr beschränkt, so dass teilweise nach Anlage der Hausgärten und der Ausgleichsbepflanzungen von einer Erhöhung der Durchlässigkeit des Bodens ausgegangen werden kann.

Bei einer Versickerung über belebte Bodenzonen ist mit keinen zusätzlichen relevanten Schadstoffeinträgen zu rechnen, da keine Belastung des Niederschlagswassers durch die Folgenutzung zu erwarten ist.

Während der Baumaßnahme werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert.

Nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

Die Abwasserentsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Kanalisation. Das Niederschlagswasser wird zentral in einer landschaftsgerecht gestalteten Versickerungsmulde ortsnah versickert und dem Grundwasser zugeführt. Da vor Ort sehr ungünstige Bodenverhältnisse eine direkte Versickerung nicht ermöglichen, soll eine Anbindung an hydraulisch günstigere Bodenschichten vorgenommen werden. Die Details der Umsetzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in direkter Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

3.3.5 Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)

Bestand:

Derzeit bestehen Vorbelastungen des Plangebietes durch Lärmimmissionen, die von der nördlich gelegenen Bahnstrecke in das Plangebiet strahlen.

Nullvariante:

An der Istsituation würde sich voraussichtlich nichts ändern.

Planung:

Die bisher durchgeführten Lärmuntersuchungen haben die Notwendigkeit von aktiven und passiven Schallminderungsmaßnahmen festgestellt. Um die Richtwerte einhalten zu können, wird ein gestalteter Lärmschutzwall in der entsprechenden Höhe in direktem Anschluss an die geplante Bebauung errichtet. Die Planung erfolgt in direkter Absprache mit den zuständigen Behörden.

Durch die Planung entstehen im Plangebiet in geringem Umfang zusätzliche Verkehre, die hierdurch verursachten Luftbelastungen sind jedoch nicht quantifizierbar. Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

3.3.6 Schutzgut Klima**Bestand:**

Aufgrund der offenen Lage am nordöstlichen Ortsrand von Rommerskirchen kann die landwirtschaftliche Fläche als eine wind- und austauschreiche Lage bezeichnet werden.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich zum Bestand nichts ändern.

Planung:

Bei Realisation der Planung würde die Versiegelung erhöht, so dass auf der Plangebietsfläche selbst eine stärkere Temperaturerhöhung stattfinden würde. Ein Ausgleich hierfür erfolgt durch die Begrünung der Außenanlagen. Bäume würden durch ihre Verdunstung das Kleinklima verbessern und der Staubbindung dienen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich bzgl. der Belüftungssituation nichts Wesentliches ändern würde und nur kleinklimatische Effekte auftreten.

3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)**Bestand:**

Im gesamten Gemeindegebiet von Rommerskirchen ist damit zu rechnen, dass Bodendenkmäler anzutreffen sein können.

Nullvariante:

Die Nullvariante hätte keine Auswirkungen auf potentielle Bodendenkmäler, da der Boden vermutlich nicht tiefer bearbeitet würde, als es heute bereits geschieht.

Planung:

Da im Plangebiet Bodendenkmäler erwartet werden können, hätte die Planung dort Einwirkungen, wo Fundamente und Keller ausgehoben, tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt oder Leitungen verlegt würden.

Daher wird in Absprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Die archäologischen Grabungen werden von der Firma Ibeling, Köln ausgeführt. In den bereits angelegten Suchschnitten wurden zahlreiche Befunde metallzeitlicher, römischer und mittelalterlicher Zeit nachgewiesen. In Anbetracht der Vielzahl der festgestellten Befunde in den nur ausschnittshaften Untersuchungsflächen muss davon ausgegangen werden, dass sich im Untergrund des gesamten Plangebietes die Relikte der Besiedlung dieser Zeitstellungen, d.h. Bodendenkmäler erhalten haben.

Die Grabungen insgesamt werden im Laufe des weiteren Verfahrens fortgeführt und in direkter Absprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgeschlossen. Eine Freigabe der Flächen erfolgt nach Abschluss der Grabungen durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Bezüglich wirtschaftlicher Werte ist der Verlust der hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erwähnen.

3.3.8 FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Gemeindegebiet von Rommerskirchen befinden sich keine FFH Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die geplante Maßnahme wird nicht gesehen.

3.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser**Bestand:**

Es treten die im normalen landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Emissionen auf (Traktoren-/Maschinenlärm und -abgase, Einträge durch Düngung oder Biozide). Eine Minderung könnte nur durch eine biologische Landwirtschaft erreicht werden.

Nullvariante:

Keine Veränderung zum Bestand.

Planung:

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet.

Zu den zusätzlichen Emissionen bzgl. Luftbelastung und Stäuben liegen keine detaillierten Ermittlungen vor; hier ist eine Vermeidung im Rahmen der Bauleitplanung kaum möglich. Die Staubbelastung könnte durch die Bepflanzung der Hausgärten und des Ortsrandes mit Gehölzen (Staubbinding) reduziert werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ebenfalls mit Emissionen während der Bauphase zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass entstehende Abfälle sachgerecht entsorgt werden und die baubedingten Emissionen auf das notwendige Maß reduziert werden.

3.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die künftigen Bauvorhaben werden gemäß Wärmeschutzverordnung errichtet. Es wird empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung nicht festgesetzt werden: entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

3.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Dies bedeutet insbesondere

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur,
- die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume,
- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale,
- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume,
- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer.

Der östliche Teil des Plangebietes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzfestsetzung erfolgte laut Landschaftsplan

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Der Gehölzbestand auf den Wegeböschungen (z. T. Hohlweg) südlich Kreuzfelder Hof ist gemäß Landschaftsplan fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Ob die entlang des Nettesheimer Weges geplante Baumreihe angelegt werden kann, ist abhängig vom weiteren Entwurf..

Nach derzeitiger Erkenntnis liegen für das Plangebiet keine weiteren Fachpläne vor. Als informeller Rahmenplan liegt das Entwicklungskonzept „ROKI 2000“ vor. Für den Bereich des Plangebietes ist eine Wohngebietserweiterung der bereits bestehenden Baugebiete „Eckumer Kirchpfad I und II“ und „Gillbachstraße“ vorgesehen.

3.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

3.3.13 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch die Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

In folgender Tabelle wird versucht, die wesentlichen Wechselwirkungen darzulegen:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als „Wohn- und Arbeitsumfeld“ sowie des Erholungsraumes	Lebens und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
Tiere/	Störung/ Ver-		Standort und	Standort und	Luftqualität als	Grundstruktur

Pflanzen	drängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen,	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese Förderung der Humusbildung Regenwasserversickerung Filter- und Puffereigenschaften	Einflussfaktor auf die Bodengenese Einfluss auf Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/ Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung des Mikroklimas und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüftungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
Landschaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Die nennenswerten Wechselwirkungen für dieses konkrete Plangebiet bestehen einerseits in Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und andererseits in der Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt. Der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche spielt eine kleinere Rolle.

Die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen werden zu folgenden positiven Effekten zwischen den Schutzgütern führen:

Grünlanderhalt entspricht den Ansprüchen des Boden- und Wasserschutzes, insbesondere bei Verzicht auf Einsatz von Fungiziden/Herbiziden/Gülle/Klärschlamm. Damit verbunden ist auch die Förderung von Humusbildung (positiver Effekt auf Bodenwasserhaushalt und Gefügestabilität) sowie die Förderung von Bodenbiodiversität (positiver Effekt auf Bodenfauna), wodurch weiterhin CO₂ gebunden werden kann (positiver Effekt auf Klima) und der Boden ist vor Erosion durch Wind und Wasser geschützt.

Weiterhin unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet. Bei Verlust und Versiegelung von freien unbebauten Flächen treten die umgekehrten Effekte ein.

Die geringe Anzahl der relevanten Aspekte ist zum einen durch die geringe Flächengröße und zum anderen durch die heutige intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt.

3.4 Bodenschutzklausel

Eine Wiedernutzung oder Nachverdichtung anderer Flächen in den Ortsteilen Rommerskirchen und Eckum kommt als Alternative für den Standort „Steinbrink“ derzeit nicht in Betracht. Im GEP sind keine weiteren Flächen dargestellt, die sich für eine ökologisch unempfindliche und städtebaulich und infrastrukturell sinnvolle Arrondierung anbieten.

Ebenso stehen momentan weder Brachflächen oder Baulücken noch leerstehende Gebäude zur Verfügung, um die Nachfrage nach Wohnraum in Rommerskirchen ausreichend zu decken. Selbst bisher schwer vermarktbar Privatgrundstücke sind aufgrund des geringen Angebotes an Wohnbaugrundstücken zwischenzeitlich einer Bebauung zugeführt worden.

3.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

Bestand:

Die Eingriff-Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Auf den Flächen wird intensiv Ackerbau betrieben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Plangebiet kompensiert.

3.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Da keine FFH oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Rommerskirchen existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Standortauswahl gab es keine anderen vergleichbaren Alternativen. Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen. Vorschläge zum Einbau von Zisternen, die Verwendung regenerativer Energien und regionaler Baustoffe haben nur Empfehlungscharakter und können über diesen Bauleitplan nicht festgelegt werden.

Durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen können Lebensräume für die heimische Tierwelt geschaffen werden.

3.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen geboten

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen
- Überprüfung des Einhaltens der maximalzulässigen Versiegelung
- Langfristig Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bauleitplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

3.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	Auswirkung des Vorhabens	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen durch Hausbrand (Luft) und Verkehr (Luft und Lärm); • Immissionen durch Lärm (Bahnverkehr) • Vermutlich geringfügig erhöhte Luftbelastung • Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm. Emissionen, Einschränkung des Verkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Überschreitung der Grenzwerte gemessen • Kein Überschreiten der Grenzwerte durch aktive Schallschutzmaßnahmen in den Außenbereichen • Geringfügige Beeinträchtigung, Emissionen durch Anwohner dauerhaft aber gering und damit unproblematisch • mittel, aber vorübergehend
Tiere / Pflanzen / Eingriffe in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung von Tierarten auf benachbarte Ackerflächen, Gillsbachauen, Verlust des Lebensraumes für Pflanzenarten, • Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm, später Freizeitlärm • Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet möglich, darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen werden über das Ökokonto ausgeglichen 	<ul style="list-style-type: none"> • bzgl. Pflanzen gering, dauerhaft • bzgl. Tiere dauerhaft und vermutlich mittel • vorübergehend, gering – mittel • Ausgleich erfolgt im Gebiet bzw. über das Ökokonto; vorübergehend, gering – mittel
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust einer Ackerfläche schränkt die biologische Vielfalt kaum ein, da die Artenvielfalt bzgl. Tier- und Pflanzenwelt sehr beschränkt ist, • genauere Aussagen in der verbindlichen Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • gering, aber dauerhaft • genauere Aussagen in der verbindlichen Bauleitplanung
Landschaftsbild, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Bebauung zur klaren Ortsranddefinition • Errichtung eines Lärmschutzwalls • Errichtung einer Versickerungsmulde 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft aber gering, da sich die Hochbauten in das bebaute Umfeld einfügen • dauerhaft, mittel bis hoch, da trotz gestalterischer Maßnahmen der Wall als Fremdkörper im Landschaftsbild wirkt • dauerhaft, aber mittel, da sich die Gestaltung landschaftsnah in den

		Bestand integriert
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung hochwertigen und ertragreichen Bodens (Parabraunerde), • Verlust einer artenreichen Bodenbiodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch, dauerhaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Grundwassererneubildung 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch, dauerhaft
Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Luftbelastung durch Verkehr • Lärmbelastigungen durch die Bahn 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft, nicht quantifizierbar, voraussichtlich gering • dauerhaft, aufgrund von Schallschutzmaßnahmen voraussichtlich gering
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Ausgleich durch Begrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft, mittel
wirtschaftl. Werte	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust hochwertiger Böden für die landwirtschaftl. Nutzung, • Sicherung der Wohnraumnachfrage • Stärkung der Ortsmitte 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch • bedeutend • bedeutend
Denkmäler, Bodendenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> • Keine • Archäologische Sachverhaltsermittlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • keine • Archäologische Sachverhaltsermittlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
FFH- und Vogelschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung des Bodens und Auswirkung auf Tier- und Pflanzenwelt, Grundwasser sowie Klima • Versiegelung bzw. Begrünungsmaßnahmen und Klimaauswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • s.o.
Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwassererneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die dauerhafte Belastung durch den Bahnlärm wird durch passive bzw. aktive Lärmschutzmaßnahmen deutlich reduziert.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen. Die Grünstaltung erfolgt landschaftsnah in direkter Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

4 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Vernichtung des Ackerlebensraumes ist nicht so hoch zu gewichten, da dieser in angrenzenden Flächen weiterhin vorhanden bleibt.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünnungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen. Die Überplanung der im Landschaftsschutz befindlichen Flächen basiert auf einem mit den zuständigen Behörden – besonders der Unteren Landschaftsbehörde - abgestimmten Grünkonzept.

Die zur Lärminderung notwendigen konkreten Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Bebauungsplanebene nicht regelbar und können daher nur beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung die Befriedigung der Wohnraumnachfrage in Rommerskirchen gegenüberzustellen. Die Fläche, die Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens ist, vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für ein Neubaugebiet. Neben der Flächenverfügbarkeit sind hier eine sehr gute Erreichbarkeit und Verkehrsanbindung an den Ortskern zu nennen. Es handelt sich zudem um eine der letzten Flächenreserven. Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden zahlreiche Maßnahmenvorschläge aus dem Entwicklungskonzept „ROKI 2030“ umgesetzt.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange bzw. die verlorengelassene landwirtschaftliche Nutzung und der in Teilen vorhandene Landschaftsschutz.

Die Realisierung der geplanten Anlagen im Landschaftsschutzgebiet wird gem. § 29 Abs. 4 LG allerdings nur dann zulässig sein, wenn der entsprechende Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung vorliegt. Hierzu erfolgt im Vorfeld die Abstimmung der Gemeinde Rommerskirchen mit dem Erftverband, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.

Rommerskirchen, den
Im Auftrag

Carsten Friedrich
(Leiter Amt für Grundstücksmanagement)

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom _____._____ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

Rommerskirchen, den

Martin Mertens
(Der Bürgermeister)



Gemeinde Rommerskirchen
Amt für Grundstücksmanagement
Sibylle Müller de Calvo
Bahnstraße 51

Ihr Zeichen: Auftrag vom 23.11.2015
Projekt-Nr.: 15 02 036/01/hep
Datum: 05.01.2016
Seite: 1 von 2

41569 Rommerskirchen

Ihr Ansprechpartner: Manfred Heppekausen | 02241 25773-22 | m.heppekausen@kramer-schalltechnik.de



Von der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Lärmschutz (Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm)

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan RO 45 „Steinbrink“ der Gemeinde Rommerskirchen

Notwendige aktive Lärmschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Frau Müller de Calvo,

für das Gebiet des Bebauungsplanes RO 45 „Steinbrink“ haben wir im Vorgriff auf das zu erstellende schalltechnische Gutachten geprüft, ob aktive Maßnahmen z. B. in Form des von Ihnen geplanten Lärmschutzwalles zwingend erforderlich sind.

In unserer schalltechnischen Machbarkeitsstudie vom 02.10.2013 wurde für den möglichen Bebauungsrand zur Bahnstrecke Rheydt - Köln-Ehrenfeld am Tage eine Einhaltung und nachts 13 dB Überschreitung der WA-Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ festgestellt. Infolge der aktuellen rechtlichen Entwicklung bei der Beurteilung und Berechnung von Schienenlärm gibt es ab 2015 erhebliche Verschärfungen (Schienenbonus von 5 dB entfällt, anderes Berechnungs-

Kramer Schalltechnik GmbH
Otto-von-Guericke-Straße 8
D-53757 Sankt Augustin
Telefon 02241 25773-0
Fax 02241 25773-29
info@kramer-schalltechnik.de
www.kramer-schalltechnik.de

Geschäftsführer:
Jörn Latz, Darius Styra, Ralf Tölke
Amtsgericht Siegburg HRB 3289
Ust.Id. Nr. DE 123374665
Steuernummer 222/5710/0913

- Messstelle für Geräusche nach § 29b BImSchG
- Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
- Software-Entwicklung
- Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den Prüfbereich Geräusche



verfahren nach neuer Schall 03), die zu einer deutlich schlechteren Beurteilung der Lärmsituation führen. In den Gebäuden können gesunde Wohnverhältnisse hilfsweise durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden, aber hinsichtlich der Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen) ist nunmehr eine ausreichende Minderung nur durch aktive Schallschutzmaßnahmen möglich.

Die Rechtsprechung hat in der Bauleitplanung der Abwägung enge Grenzen für mögliche Überschreitungen der Orientierungswerte im Außenwohnbereich gesetzt. Deshalb ist für den Bebauungsplan RO 45 „Steinbrink“ die Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzmaßnahme - z. B. wie der geplante Lärmschutzwall - notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

KRAMER Schalltechnik GmbH



Dipl.-Ing. Manfred Hepekausen



Sitzungsvorlage-Nr. 61/1089/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	02.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst/ Korschenbroich - hier: Beteiligung des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 27 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW – GV NRW – vom 25.08.2000), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03. 2010 (GV NRW, S. 185) die Durchführung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/ Kaarst/ Korschenbroich - beschlossen.

Anlass der Änderung:

Mit Schreiben von 26.06.2015 stellt die Stadt Korschenbroich den Antrag auf Herausnahme des Platzgeländes aus dem Landschaftsschutzgebiet Neersbroicher Busch (**Anlage 1**).

Der Rhein-Kreis Neuss als Träger der Landschaftsplanung bezieht sich mit der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III auf diesen Antrag. Dabei kann der beantragten Entlassung der Trainingsplatzflächen aus dem Landschaftsschutz aufgrund der Landschaftsschutzwürdigkeit der Flächen nicht entsprochen werden. Der Trainingsplatz erfüllt mit der aktuellen Nutzung und der bestehenden Begrünung innerhalb des großflächigen LSG „Neersbroicher Busch“ und in dem bestehenden Landschaftszusammenhang grundsätzlich die Voraussetzungen der LSG-Würdigkeit. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen dass, wie im Antrag der Stadt Korschenbroich dargelegt, ein begründetes öffentliches Interesse zur nachhaltigen Nutzung des Trainingsplatzes besteht.

Diesem Sachverhalt soll durch die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III nachgekommen werden. Durch die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zum LSG

„Neersbroicher Busch“ soll die dauerhafte landschaftsgerechte Nutzungsmöglichkeit des Trainingsplatzes zugelassen werden und gleichzeitig sollen die Verbotsbestimmungen des Landschaftsschutzes für sonstige Nutzungen der betr. Flächen weiterhin bestehen bleiben.

Die Unberührtheitsklausel umfasst insofern lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015.

Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs- Nr. 6.2.2 (Allgemeine Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten) in vollem Umfang, insbesondere auch das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen.

Der Betrieb der bestehenden Beleuchtungsanlage ist aus Gründen des Insektenschutzes in dem für die Insektenfauna wertvollen Waldrandbereich nur mit insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. wie bisher Natrium-Dampflampen) zulässig.

Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplan III ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Gemäß § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss hiermit zur 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplan III beteiligt.

Neben dem Landschaftsbeirat und den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern werden zur 4. vereinfachten Änderung LP III noch die Stadt Korschenbroich sowie der ehrenamtliche Naturschutz über das Landesbüro der Naturschutzverbände (Oberhausen) beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss erhebt im Rahmen der Beteiligung gem. § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW keine Bedenken zu dem zur Sitzung vorgelegten Entwurf (Stand Dez. 2015) der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt III - Meerbusch / Kaarst/ Korschenbroich - des Rhein-Kreis-Neuss.

Anlage 1_Antrag

Anlage 2_ Änderungsentwurf

STADT
KORSCHENBROICH



DER BÜRGERMEISTER

02. JULI 2015

Stadt Korschenbroich • Postfach 11 63 • 41335 Korschenbroich

Amt Fachbereich 3

oder Dienststelle

Verwaltungsgebäude Don-Bosco-Str. 6

Auskunft erteilt Herr Onkelbach

Zimmer OG/30

Telefon (0 21 61) 613-246

Telefax (0 21 61) 613-109

E-Mail Georg.onkelbach

@korschenbroich.de

Internet www.korschenbroich.de

Aktenzeichen

Datum 26.06.2015
dokument2

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

EINGEGANGEN

07. Juli 2015

Rhein-Kreis Neuss
Amt 61

Sportfreunde 1927 Neersbroich e.V.

hier: Antrag auf Herausnahme des Platzgeländes aus dem Landschaftsschutzgebiet Neersbroicher Busch

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

der Trainingsplatz der Sportfreunde Neersbroich, befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655. Die Fläche des gesamten Grundstückes beträgt 16.710 m². Davon wird eine Teilfläche von etwa 10.000 m² als Trainingsplatz genutzt.

Ich beantrage hiermit, die Fläche des Trainingsplatzes aus dem Landschaftsplan III Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich herauszunehmen, in dem diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet (Festsetzung Nr. 6.2.2.10, Niersaue/Neersbroicher Busch) festgesetzt ist. Die Fläche ist im beiliegenden Plan (Anlage 1) farblich gekennzeichnet.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Trainingsplatz der Sportfreunde Neersbroich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Er wurde im Jahr 1982 dort angelegt. Das Grundstück ist insgesamt 16.710 m² groß. Davon werden 10.000 m² als Rasensportplatz genutzt. Wie bereits dargelegt, besteht der Sportplatz bereits seit 1982, also seit mehr als 30 Jahren. Wie dem beigefügten Luftbild zu entnehmen ist, ist der Platz bereits randlich zur Einbindung in das Landschaftsbild eingegrünt (Luftbildaufnahme Anlage 2).

In einem Teilbereich wurde 2001 eine Flutlichtanlage errichtet wobei sich später herausstellte, dass die eingebauten Lampen in diesem geschützten Bereich nicht eingesetzt werden dürfen. Aus Gründen des Insektenschutzes wurden daher im Jahr 2010 in einem kostenaufwendigen Austausch Natrium-Dampf lampen eingebaut. Ansonsten wurde das Areal seit 1982 nicht verändert.

Bislang existiert für diesen Sportplatz eine bis zum 31.12.2018 befristete Befreiung vom Landschaftsschutz unter der Maßgabe, dass die Stadt ein Jahr vor Ablauf der Frist über ihre Bemühungen zur Verlagerung des Trainingsfeldes berichtet.

Die Stadt Korschenbroich bemüht sich seit Jahren vergeblich um eine Alternative zu diesem Trainingsplatz. Geeignete Flächen stehen nicht in städtischem Eigentum. Außerdem verfügt die Stadt Korschenbroich als Teilnehmerin am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um einen Sportplatz an einer anderen Stelle neu zu errichten.

Letztlich könnte die Stadt, wenn der Platz an dieser Stelle aufgegeben werden müsste, keine Alternativen anbieten und die Anlage müsste ersatzlos entfallen.

Der Verein Sportfreunde Neersbroich braucht aber dringend eine zweite Platzanlage. Ansonsten wäre der Bestand eines über 700 Mitglieder starken Sportvereins auf Dauer gefährdet. Mit einer grundlegenden Änderung der Bedarfssituation ist nicht zu rechnen. Insofern bedarf es einer dauerhaften tragfähigen Entscheidung hinsichtlich des Fortbestandes des Trainingsgeländes.

Mit Schreiben vom 09.04.2015 beantragten die Sportfreunde Neersbroich die Beibehaltung des Sportplatzes an dieser Stelle. Dieses Schreiben ist als Anlage beigefügt. Der Verein legt darin noch einmal die Gründe dar, warum der Sportplatz an dieser Stelle erhalten werden muss. Diese Ausführungen werden von Rat und Verwaltung der Stadt Korschenbroich vollinhaltlich mitgetragen.

In seiner Sitzung im April hat sich der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz der Stadt Korschenbroich der Thematik angenommen. Der Ausschuss fasste nach eingehender Beratung folgenden Beschluss:

„Der Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz der Stadt Korschenbroich spricht die Empfehlung aus, den zur Niers hin gelegenen „zweiten“ Sportplatz der Sportfreunde Neersbroich aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen.“
Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Stimmenthaltung gefasst.

Auch der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich befasste sich in seiner Sitzung am 11.06.2015 mit der Angelegenheit. Nach kurzer Beratung sprach der Ausschuss ebenfalls einstimmig ohne Stimmenthaltung eine Empfehlung zur Herausnahme des Areales aus dem Landschaftsschutz aus.

Schlussendlich nahm dann der Rat der Stadt Korschenbroich diese Statements auf und fasste am 23.06.2015 einstimmig ohne Stimmenthaltung den folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt, das Anliegen der Sportfreunde Neersbroich zu unterstützen und beauftragt die Verwaltung, für den Trainingsplatz der Sportfreunde Neersbroich bei der Unteren Landschaftsbehörde beim Rhein-Kreis Neuss eine Herausnahme der entsprechenden Teilfläche (Gemarkung Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655, s. Anlage) aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.“

Diesem Auftrag leiste ich hiermit Folge und stelle den zuvor erläuterten Antrag.

Abschließend bitte ich um zügige Bearbeitung des Antrages, da die Entscheidung keinen weiteren Aufschub duldet. Wie bereits beschrieben, planen die Sportfreunde Neersbroich einen Umbau des Platzes 1 von einem Rasen- in einen Kunstrasenplatz. Für diese Umgestaltung – die größtenteils vom Verein selbst finanziert wird – sind erhebliche Aufwendungen notwendig. Diese Anstrengungen und Investitionen können aber nur getätigt werden, wenn der Trainingsplatz

am jetzigen Standort dauerhaft gesichert ist. Alle sonstigen Rahmenbedingungen wurden vom Verein geschaffen. Mit der Umgestaltung des Platzes könnte begonnen werden. Wenn aber der Trainingsplatz am bisherigen Standort nicht verbleiben kann und es auch keine geeignete Alternative gibt, kann dieses Projekt an dieser Stelle nicht durchgeführt werden. Die Folgen einer solchen Entscheidung werden für den Verein verheerend sein.

Ich bitte um Prüfung und Entscheidung.

Die Sportfreunde Neersbroich erhalten eine Durchschrift dieses Schriftsatzes.

Mit freundlichen Grüßen


(Heinz-Josef Dick)
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1

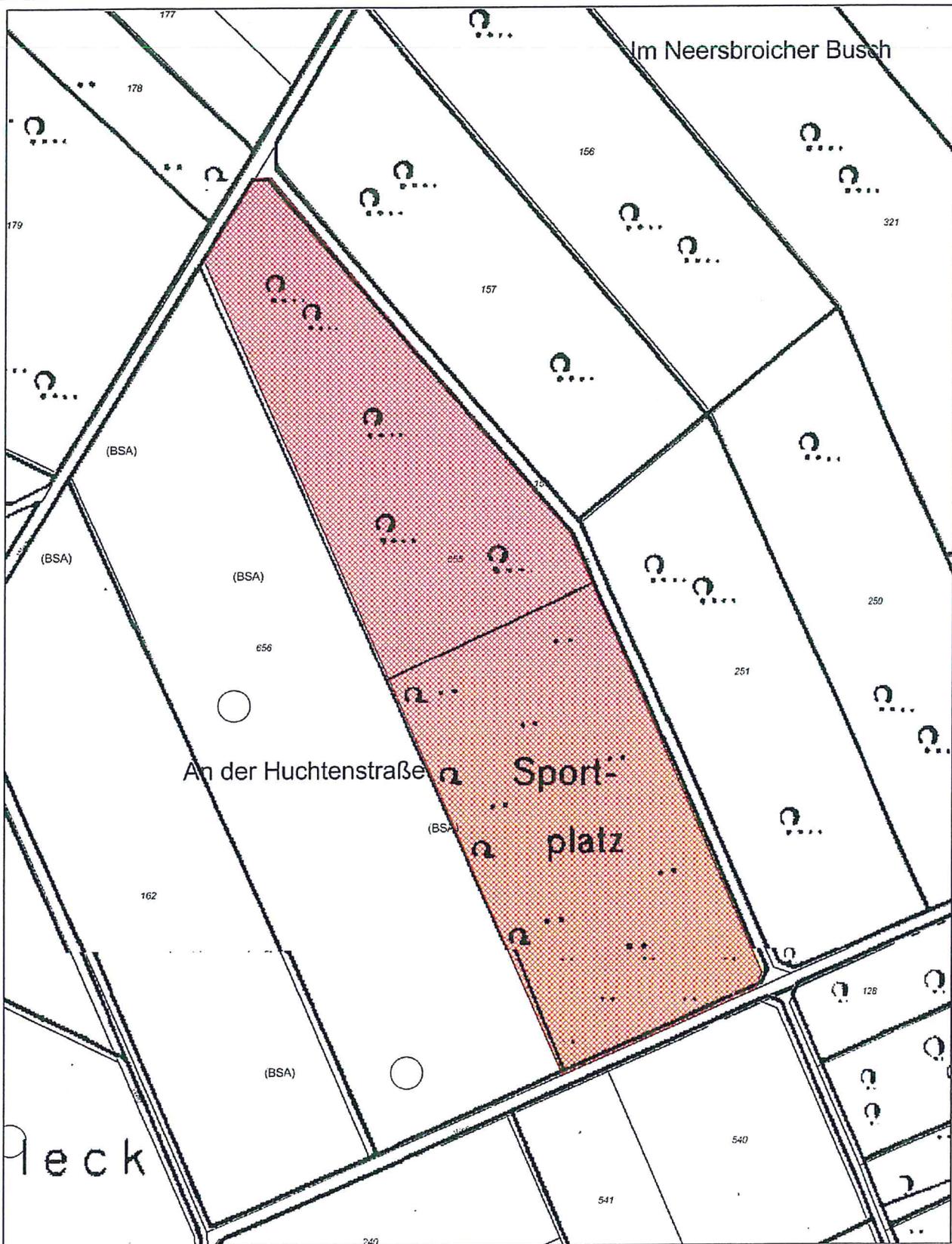
Kartenauszug aus GRAPPA OnLine

Maßstab 1 : 1600

Stadt Korschenbroich

erstellt am 29. Juni 2015

erstellt durch



Nur für den Dienstgebrauch

Anlage 2

Kartenauszug aus GRAPPA OnLine

Maßstab 1 : 1600

Stadt Korschenbroich

erstellt am 29. Juni 2015

erstellt durch



0 m 60 m

Nur für den Dienstgebrauch

Anlage 3

SPORTFREUNDE 1927 NEERSBROICH e.V.

SPORTPLATZ AN DER BRUCHSTRASSE • VEREINSFARBEN : SCHWARZ - GELB

Fußball • Gymnastik • Badminton • Kinderspielgruppen



Sportfreunde 1927 Neersbroich – Bruchstr. 37 – 41352 Korschenbroich

Stadt Korschenbroich
Herrn Bürgermeister Heinz Josef Dick
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich



Li. 13/4

Korschenbroich, den 09.04.2015

Ersatz des 2. Spielfeldes
Ihr Schreiben vom 27.03.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dick,

für die Sportfreunde Neersbroich hat die weitere Nutzung des bisherigen Platzes 2 und eine damit verbundene Aufhebung der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet absolut erste Priorität.

Alternativ können wir uns auch eine unbefristete Verlängerung der Nutzungsgenehmigung vorstellen, solange wir nachweisen können, dass diese Fläche zur Aufrechterhaltung unseres Spiel- und Trainingsbetriebes erforderlich ist.

Begründung:

Die räumliche Nähe zum Hauptplatz (der voraussichtlich noch in diesem Jahr in einen Kunstrasenplatz umgestaltet wird und damit eine langfristige Investition in den Standort bedeutet) und den Umkleideräumen sowie den sanitären Einrichtungen ist von sehr großer Bedeutung. Nicht nur aus Gründen der Betreuung und Versorgung der Spieler und Spielerinnen, sondern auch aus Sicherheitsaspekten. Für unsere mehrheitlich jugendlichen Mannschaften und davon durchschnittlich 30 Kinder unter 8 Jahren, trifft hier das Motto: „Kurze Wege für kurze Beine“ genau den Punkt.

Jede andere Lösung, die bisher diskutiert wurde bedeutet, dass Straßen überquert oder genutzt werden müssen und sich Kinder und Jugendliche unnötigen Verkehrsrisiken aussetzen. Wird die Entfernung für einen Fußweg zu groß, werden wieder Kraftfahrzeuge benötigt, um die Spielerinnen und Spieler zu transportieren.

SPORTFREUNDE 1927 NEERSBROICH e.V.

SPORTPLATZ AN DER BRUCHSTRASSE • VEREINSFARBEN : SCHWARZ - GELB



Fußball • Gymnastik • Badminton • Kinderspielgruppen

Auch das Erkältungsrisiko und gesundheitliche Aspekte sind zu berücksichtigen, wenn keine Umkleidemöglichkeiten in vertretbarer Nähe vorhanden sind. Das ist mit Kosten, unnötigem zusätzlichem Organisationsaufwand verbunden und ist nicht unbedingt umweltfreundlich.

Dazu kommt, dass jede andere Lösung, egal wo sie geschaffen werden soll, mit Investitionen verbunden ist, also mit Geld, welches die Stadt Korschenbroich nicht hat. Und wenn es vorhanden ist, gibt es mit Sicherheit sehr wichtige Projekte, die sich nicht durch eine einfache politische Entscheidung und ohne Kosten realisieren lassen. Es ist für keinen Bürger verständlich, eine Anlage aufzugeben, die seit mehr als dreißig Jahren existiert, mehrheitlich zum Wohle der Jugend genutzt wird, niemals zu Beanstandungen oder Beschwerden der Bürger geführt hat und aus Sicht der Bürger keine Umweltbelastung bedeutet.

Wir würden uns sehr freuen, wenn von Seiten der Politik die so viel beschworene und unverzichtbare Arbeit der Sportvereine auch entsprechend unterstützt und gefördert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sportfreunde 1927 Neersbroich e.V.

Peter Baukloh
1. Vorsitzender

Gregor Mertens
2. Vorsitzender

Entwurf der
4. vereinfachten Änderung
Landschaftsplan III
-Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich-
zur Beteiligung gem. § 29 (2)
Landschaftsgesetz NRW

1. Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

Gegenstand der 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG Festsetzung 6.2.2.10/III „LSG Niersaue, Neersbroicher Busch“ mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes.

1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Keine

1.2. Änderung der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10/III „Niersaue, Neersbroicher Busch“ werden um folgende Unberührtheitsklausel ergänzt (Ergänzung *in blau und kursiv*) :

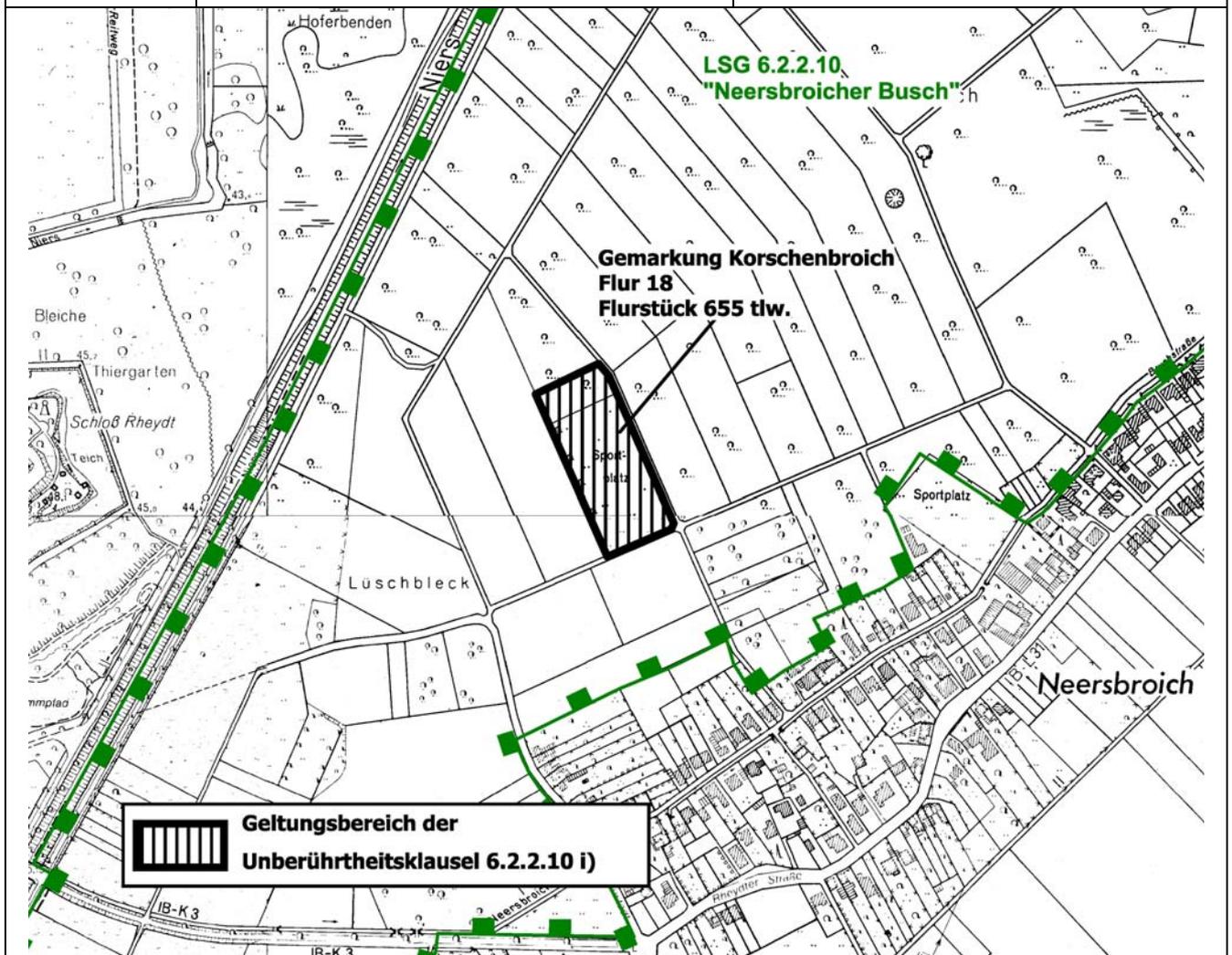
Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Niersaue/Neersbroicher Busch"	
	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtflächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien) - der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes - der Bedeutung für die Erholung. <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p>	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p> <p>Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten.</p> <p>Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (<i>Helleborus viridis</i>, L.).</p> <p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen im Austauschfunktionen zu benachbarten</p>

	<p>- der Umbruch der folgenden Flächen: Gemarkung: Korschenbroich Flur: 18 Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74 tlw., 225 tlw., 226 tlw., 76 tlw. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 25 Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25 tlw., 83 tlw.</p> <p>Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm - die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Unkrautvernichtungsmitteln - die Neueinsaat von Futtergräsern - das Walzen der Flächen. <p>Es wird geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes. - Die Lindenallee zwischen der Kreisstraße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln. <p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 10 Flurstück: 181</p> <p><i>Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10 bleibt:</i></p> <p><i>j) die Nutzung und Unterhaltung des Trainingsplatzes Neersbroich (Gem. Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655 tlw., ca. 1,1 ha) in derzeitiger Art und derzeitigem Umfang (Stand Dez. 2015) als Rasen-Trainingsplatz mit insektenfreundlicher Beleuchtungsanlage</i></p>	<p>Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc .. Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.</p> <p>Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.</p> <p>Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzweckes.</p> <p>Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umgebenden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.</p> <p><i>Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im</i></p>
--	--	---

Zustand Dezember 2015.

Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs- Nr. 6.2.2, insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen.

Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist aus Gründen des Insektenschutzes in dem für die Insektenfauna wertvollen Waldrandbereich nur mit insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampflampen) zulässig.



2. Textauszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt III- Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

(grau hinterlegt)

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz	
		Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
	In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	
	Verboten ist insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen; 2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder 	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Warnschilder dienen;</p> <p>3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;</p> <p>4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;</p> <p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;</p> <p>6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;</p> <p>7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;</p> <p>8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;</p> <p>9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;</p> <p>10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;</p> <p>11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder</p>	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer - mit Ausnahme des Rheins - zu befahren oder zu surfen.	
	<p>Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:</p> <p>a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;</p> <p>c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch/Ordnungsbehördengesetz). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p> <p>e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer;</p>	

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgartenbaulich genutzter Grundstücke;</p> <p>g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;</p> <p>h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
	<p>Ausnahmen</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p>	
		<p>Befreiung/Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p>

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>

3. Strategische Umweltprüfung zur 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - zu, da es sich lediglich um die Einfügung einer Unberührtheitsklausel handelt, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes aber im Übrigen weiterhin gelten.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - erarbeitet und dargestellt worden.

Die 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.01.2016

68 - Amt für Umweltschutz

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1094/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	02.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW); 3.

Arbeitsfassung

Sachverhalt:

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hatte mit Schreiben vom 24.06.2015 der Präsidentin des Landtages NRW einen Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) zur Unterrichtung des Landtages übersandt.

Den kommunalen Spitzenverbänden in NRW wurde Gelegenheit gegeben, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat die AG der kommunalen Spitzenverbände NRW Gebrauch gemacht.

Zwischenzeitlich wurde der erste Entwurf mehrfach überarbeitet und mit geänderter Begründung zum Stand 21.12.2015 den Kommunalen Spitzenverbänden vorgelegt. Am 18.01. und 20.01.2015 sollen weitere Gespräche mit Vertretern der KSV stattfinden. Sollten Ergebnisse aus diesen Gesprächen bereits zur Sitzung vorliegen, kann hierüber berichtet werden.

Der 3. Arbeitsentwurf mit Begründung und Kostenfolgeabschätzung sowie die Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 15.01.2016 sind als Anlagen zur Information beigefügt. Die Originale können auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss (Infoportal) eingesehen werden.

Anlagen:

LNatSchG-21.12.2015

LNatSchG-Begründung-21.12.2015

LNatSchG-Kostenfolgeabschätzung-21.12.2015

LNatSchG-21.12.2015-Stell-RKN-15.01.2016

Gesetzesentwurf (Stand: ~~30.09.22.06.15.17.~~ 1821.12.2015)

der Landesregierung

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften

A Problem

Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Bundesgesetzgeber das Naturschutzrecht in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt. Alle Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gelten jetzt unmittelbar, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I die bisher für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehende Kompetenz zur Rahmengesetzgebung durch die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung abgelöst worden ist. Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes sind viele Vorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert werden. Die dadurch entstandene Rechtslage ist sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Damit steht eine Rechtsbereinigung und umfangreiche Anpassung des Landesrechts an.

Es ist das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem Landesnaturschutzgesetz fortzuentwickeln. Im Rahmen einer Novelle des Landschaftsgesetzes hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz soll das neue Bundesnaturschutzrecht unter Nutzung landesrechtlicher Handlungsspielräume für einen starken Naturschutz umgesetzt werden. Regelungen, die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur (Verschlechterungen z. B. bei der Eingriffsregelung, den Mitwirkungs- und Klagerechten, den Landschaftsbeiräten und beim Biotopschutz) getroffen wurden, sollen korrigiert werden.

Weiterhin sollen z. B. der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden. In das zu novellierende Gesetz sollen Regelungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten sowie ein Vorkaufrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und –Stiftungen bei Veräußerung von geschützten Flächen landesrechtlich verankert werden.

Schließlich wurde eine Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt, in der gezielte Überlegungen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-

Westfalen enthalten sind. Diese Ansätze sind in das Gesetz übernommen worden, soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z.B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt sind. So sind die einzelnen Schutzkategorien des Naturschutzrechts über § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als Grundsätze festgelegt, sodass abweichende landesrechtliche Regelungen nicht möglich sind. Der Artenschutz ist landesrechtlichen Regelungen vollständig verschlossen.

Die Länder können auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gesetz vom Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich abweichende Regelungen treffen. Nicht abweichen dürfen die Länder von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes, dem Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes).

Von den oben erwähnten Veränderungen auf Bundesebene bleibt das originäre Landesorganisationsrecht unberührt. Daher regeln die Länder nach wie vor Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften u. a. auf dem Gebiet des Naturschutzes selber (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetz).

Des Weiteren bleibt die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf den Gebieten bestehen, auf denen das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage trifft oder der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist. So hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise keine Bestimmungen über die Landschaftsbeiräte oder die Landschaftswacht getroffen. Zur Erholung in Natur und Landschaft, insbesondere zum Betreten der freien Landschaft und des Waldes (§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes), hat der Bund lediglich Grundlagenbestimmungen getroffen, die der weiteren Ausfüllung durch Landesrecht bedürfen. Dies betrifft u. a. das Reiten in der freien Landschaft und im Wald. Im Auftrag des damaligen MUNLV NRW wurde ein Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in NRW“ erstellt. Anlass dafür war die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der geltenden Reitregelung, die als zu restriktiv und schwer durchschaubar empfunden wurde. Oft sei unklar, auf welchen Wegen geritten werden könne. Das Gutachten empfiehlt, die Reitregelung im Naturschutzgesetz insbesondere für den Wald außerhalb der Ballungsgebiete zu liberalisieren. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Reiterverbände, der Grund- und Waldbesitzerverbände, der Jagd- und Naturschutzverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsbehörden und des Landesbetriebes Wald und Holz kam ebenfalls mehrheitlich zu dem Ergebnis, die bestehenden Regelungen zu modifizieren.

B Lösung

Die nach Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes entstandene unübersichtliche Rechtslage soll durch ein neues Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bereinigt werden. Dieses neue Landesnaturschutzgesetz ersetzt das Landschaftsgesetz. Das Bundesnaturschutzgesetz bildet dabei die materielle Basis des Naturschutzrechts. Daneben soll das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auf der Basis des bisherigen Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Bundesnaturschutzgesetz dort weiter ergänzen, wo dieses sich für das Recht der Länder öffnet, auf ergänzendes Landesrecht verweist oder Teile des Naturschutzrechts bewusst nicht regelt, weil es dafür kein bundesseitiges Regelungsbedürfnis gibt. Zudem soll das neue Landesnaturschutzgesetz unter Nutzung und im Rahmen der Handlungsspielräume Bestimmungen treffen, die den Naturschutz stärken. Um die Wahrnehmung des Verfassungsauftrages unter veränderten Bedingungen auch in Zukunft sicherzustellen, erscheint es notwendig, für die Naturschutzförderung durch Gesetz eine verbindliche und verlässliche Grundlage zu schaffen.

Das gesetzliche Naturschutzrecht des Landes wird folglich zum einen neu geordnet und zum anderen macht das Land Nordrhein-Westfalen von der Gesetzgebungskompetenz zur Abweichung vom Bundesnaturschutzrecht sowie von der originären Kompetenz zur Landes(organisations)gesetzgebung Gebrauch.

Landesrechtlich ergeben damit:

- Vorschriften, die neben denen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten bzw. dieses Gesetz ergänzen sowie
- Vorschriften, die abweichende, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes treffen.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) löst das geltende nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz ab. Die neue Bezeichnung dient auch der Kennzeichnung der Funktion dieses Landesgesetzes als qualifiziertes Gesetz zum Schutze der Natur.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz sind in erster Linie der Behördenaufbau und die Zuständigkeiten zu ordnen sowie Verfahrensvorschriften zu regeln (siehe Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz). Hinzu treten im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. Dies betrifft beispielsweise Regelungen über die Landschaftsbeiräte, die Biologischen Statio-

Feldfunktion geändert

nen und die Reitregelung, da dazu das Bundesnaturschutzgesetz keine Aussage trifft bzw. der jeweilige Bereich nicht abschließend im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist und damit die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz zu diesen Bereichen weiterhin innehaben (s. o. unter A).

In das Landesnaturschutzgesetz werden, soweit ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf besteht, bewährte Vorschriften des geltenden Landschaftsgesetzes unverändert übernommen.

Außerdem sind rechtspolitische Akzente zu setzen. Die Wesentlichen sind:

Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft:

- Verbot der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs in bestimmten Fällen
- Verbot, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünlandflächen abzusenken

Gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft:

(im Rahmen einer dieser Novelle folgenden Änderung des LFoG, s. Art. 2)

- ZielbestimmungGebot, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen

Eingriffsregelung:

- Streichung der sog. "1:1-Regelung" (landwirtschaftliche Kompensationsfläche nicht größer als Eingriffsfläche)
- Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen, des Biotopverbundes und des Bodenschutzes neben agrarstrukturellen Belangen bei der Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- Ersatzgeld bei Eingriffen in das Landschaftsbild (mastenartige Bauten)
- Ersatzgeld Einsatz grundsätzlich im Bereich der unteren Naturschutzbehörde
- Keine Verwendung des Ersatzgelds für die Aufstellung von Landschaftsplänen

Landschaftsplanung:

- Wiedereinführung des Flächendeckungsprinzips in der Landschaftsplanung im baulichen Außenbereich durch Pflicht zur Aufstellung der Landschaftspläne

Biotopverbund:

Feldfunktion geändert

- Erhöhung der Fläche des Biotopverbunds von 10 % auf 15 %

Biosphärenregionen und Nationale Naturmonumente:

- Zuständigkeits- und Ausführungsbestimmungen zu Biosphärenregionen und Nationalen Naturmonumenten

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile:

- Kompensationsflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlicher Schutz der Wildnisentwicklungsgebiete als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Baumschutz:

- Einführung einer Soll-Vorschrift statt der bisherigen Kann-Vorschrift zum Erlass kommunaler Baumschutzsatzungen

Gesetzlicher Biotopschutz:

- Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope durch Aufnahme in das Gesetz von u.a.
 - Magerwiesen und Magerweiden („artenreiche“ davor streichen)
 - Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland
 - Halbtrockenrasen
 - Natürliche Felsbildungen
 - Streuobstbestände

Erweiterung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine:

Sie sollen unter anderem zusätzlich beteiligt werden

- vor Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen
- vor der Erteilung diverser Genehmigungen und Erlaubnisse

Erweiterung der Klagemöglichkeiten der anerkannten Naturschutzvereine:

Soweit es sich um Verwaltungsakte handelt, sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsfälle mit einem Klagerecht versehen werden.

Erweiterung Vorkaufsrecht:

Feldfunktion geändert

- Vorkaufsrecht des Landes für Grundstücke ab 1 ha Größe in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten und Nationalparks
- Vorkaufsrecht des Landes zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts

Landschaftsbeiräte:

- Modifizierung des Widerspruchsrechtes der Landschaftsbeiräte
- Widerspruch künftig auch bei bestimmten Ausnahmen

Biologische Stationen:

- Regelung über die finanzielle Förderung der Biologischen Stationen.

Darüber hinaus wird die Reitregelung modifiziert. Insbesondere wird in geeigneten Gebieten das Reiten im Wald auf befestigten Wirtschaftswegen, die von zweispurigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können, ermöglicht.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D Kosten für den Landeshaushalt

Das Gesetz ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten waren. Solche Regelungen führen zu keinen neuen Aufgaben für die Landesverwaltung. Nachfolgend werden die Änderungen zum bisherigen Landschaftsgesetz dargestellt, die durch das Einführen von neuen Aufgaben zu einem Mehraufwand für die Landesverwaltung führen könnten.

1. ~~Neu ist für die höheren oberste Naturschutzbehörden bei den Bezirksregierungen, dass sie großflächige und landesweit naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete i. S. d. § 44 des Gesetzentwurfs als Naturschutzgebiet ausweisen können. Dies kann schon deswegen nicht zu einer relevanten Mehrbelastung der Bezirksregierungen führen, weil diese Vorschrift nur in sehr wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen kann (weniger als 5 Gebiete in NRW). Im Hinblick auf die Vielzahl der Naturschutzgebiets-Ausweisungen fallen diese wenigen Gebiete nicht ins Gewicht.~~
2. Kein kostenrelevante Neuaufgabe ist das Anzeigeverfahren bzgl. der Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 Absatz 2). Jedes Vorhaben,

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Feldfunktion geändert

das geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, aber keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine (Fach-)Behörde bedarf, war schon nach „altem“ Rechtszustand anzuzeigen, so § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG. Die neue Vorschrift ist eine spezielle prophylaktische Regelung für die in Rede stehende Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und verdeutlicht, dass es ein solches Anzeigeverfahren auch für diese Fälle gilt. Bisher gibt es in NRW keine gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Kulturen. NRW verfolgt das Ziel, auch langfristig gentechnisch freie Region zu bleiben.

2.3. Den Bezirksregierungen werden durch § 64 des Gesetzentwurfs (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) keine neuen Aufgaben zugewiesen. Diese Vorschrift entspricht § 57 Absatz 3 des geltenden nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes, zu der auch eine entsprechende Tarifstelle besteht (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.6).

3.4. Neu wird den Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 Absatz 2 des Gesetzentwurfs übertragen. Die Erfahrung mit dem 2005 eingeführten Vorkaufsrecht in das Landschaftsgesetz (§ 36a LG) zeigt auf, dass in den vergangenen 10 Jahren lediglich in sehr wenigen Fällen von der Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht wurde (in diesen 10 Jahren weniger als 10 Fälle). Das Vorkaufsrecht bezieht sich ausschließlich auf die für den Naturschutz wertvollsten und über Landschaftspläne oder Verordnungen bzw. Gesetze geschützten Flächen. In diesen Gebieten besteht im Allgemeinen kein gesteigertes Interesse an einem Flächenerwerb aufgrund der strengen Naturschutzaufgaben. Darüber hinaus besteht über die Bescheinigung zum Nichtbestehen oder zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts eine entsprechende Tarifstelle (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 15b.8.7).

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die übertragenen Aufgaben unter quantitativen und qualitativen Aspekten nicht zu einem erheblichen Mehraufwand der Bezirksregierungen führen werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Kommunales, die ressortübergreifende Normprüfstelle, das Justizministerium, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, In-

Feldfunktion geändert

dustrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz ergänzt das Bundesnaturschutzgesetz in vielen Fällen durch Regelungen, die schon im bisherigen Landschaftsgesetz enthalten waren. In den Fällen, in denen neue Aufgaben übertragen werden bzw. bestehende und übertragbare Aufgaben verändert werden, führt dies zu keiner wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, was in der als Anlage beigefügten Kostenfolgeabschätzungsnachfolgend im Einzelnen aufgeführt wird.

~~1. Die flächendeckende Landschaftsplanung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung (§ 87 Absatz 3) ist keine grundsätzlich neue Aufgabe im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie wurde bereits 1975 eingeführt. Mittlerweile ist eine Flächendeckung zu rund 80% erreicht. Die rechtliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung wurde durch das BNatSchG 2010 durch eine fachliche Verpflichtung ersetzt. Personal für die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne ist bei den Trägern der Landschaftsplanung aufgrund der seit 1975 bestehenden in Rede stehenden Pflicht vorhanden. Mehraufwand kann durch die Fortsetzung der Kontinuität nicht entstehen. Die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne wird außerdem vom Land NRW zu 80% gefördert (nach den Förderrichtlinien Naturschutz).~~

~~2. Neu ist die Regelung, wonach die unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder Pläne aufstellen, die mit dem Naturschutzbeirat abzustimmen sind (§ 31 Absatz 4 Satz 5). Allerdings waren die unteren Landschaftsbehörden bereits nach geltendem Recht verpflichtet, Ersatzgelder innerhalb von 5 Jahren – jetzt 4 Jahren – zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LG). Daher ist davon auszugehen, dass entsprechende Planungen zur Verwendung der Ersatzgelder bereits bestehen und der Mehraufwand primär in der Abstimmung mit dem Beirat besteht. Die bisher nicht vorgesehene Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat führt ebenfalls zu einem lediglich geringfügigen Mehraufwand. Die Kostenfolgeabschätzung hinsichtlich der Planaufstellungen und der Abstimmung mit dem Beirat führt voraussichtlich zu Gesamtkosten von ca. 50.000 Euro/Jahr.~~

~~3. Zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes führt die „Verzeichnissvorschrift“ des § 34 Absatz 1. Das Kompensati-~~

Feldfunktion geändert

onsverzeichnis war bereits im Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Absatz 1 werden die Angaben in dem Verzeichnis weiter konkretisiert und erweitert. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Insgesamt ist hier mit Mehrkosten von ca. 75 000 Euro/Jahr zu rechnen.

4. Neu ist, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Ersatzgeldverzeichnis führen (§ 34 Absatz 2). Dies wird nach einer Kostenfolgeabschätzung zu Gesamtkosten von ca. 45 000 Euro/Jahr führen.

5. Zu dem neuen Verzeichnis über die durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Absatz 3: Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine bestehende gesetzliche Aufgabe (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 48d Absatz 2 LG). Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse ist in der „VV-Habitatschutz“ von 2010 vorgegeben. Diese Darlegungen werden künftig in digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein vom LANUV eingerichtetes landesweites Verzeichnis eingehen. Die Daten stehen dadurch landesweit den Behörden und Vorhabenträgern sowie Gutachtern im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich verpflichtende Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren und den höheren Naturschutzbehörden (auch Kosteneinsparung für den Landeshaushalt) zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes, der einen möglichen Mehraufwand für die Führung der Datenbank in jedem Falle kompensiert.

6. Die „Kann-Vorschrift“ über den Erlass einer Baumschutzsatzung wird in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt (§ 49). Die Vorschrift enthält keinerlei inhaltliche Vorgaben. Die Gemeinden sind frei in der Gestaltung ihrer Satzung. Im Übrigen können die Gemeinden seit 1975 durch Satzung den Schutz des Baumbestandes im baulichen Innenbereich regeln und dabei das Satzungsmuster des Städtetages Nordrhein-Westfalen verwenden. Über 60 % der Gemeinden in NRW haben bereits eine Baumschutzsatzung. Ein gewisser Mehraufwand wird mit insgesamt ca. 20 000 Euro/Jahr geschätzt.

Feldfunktion geändert

7. Lediglich scheinbar eine neue Aufgabe für die unteren Naturschutzbehörden ist das Anzeigeverfahren bzgl. der Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen (§ 54 Absatz 2). Jedes Vorhaben, das geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, aber keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine (Fach-)Behörde bedarf, war schon nach „altem“ Rechtszustand der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen, so § 34 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Absatz 1a LG. Die neue Vorschrift ist eine spezielle prophylaktische Regelung für die in Rede stehende Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen und verdeutlicht, dass es ein solches Anzeigeverfahren auch für solche Fälle gilt. Bisher gibt es in NRW keine gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Kulturen. NRW verfolgt das Ziel, auch langfristig gentechnisch freie Region zu bleiben.

8. Zu einer deutlichen Entlastung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung führt die Änderung der Regelung über das Vorkaufsrecht (§ 74 Absatz 1 Satz 2). Anders als es die Vorschrift über das Vorkaufsrecht in § 36a LG vorsah, sind sie nur noch zuständig für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan festgesetzt sind, nicht mehr zusätzlich für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Die Entlastung wird auf ca. 25 000 Euro/Jahr geschätzt.

Der Vergleich zwischen Mehraufwand (ca. 200 000 Euro) und Entlastungen (ca. 25 000 Euro) zeigt auf, dass das Gesetzesvorhaben zu keiner spürbaren Auswirkung auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände führt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Landesnaturschutzgesetz richtet sich an die Behörden und an die Land- und Forstwirtschaft. Ökonomische und finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die privaten Haushalte liegen erkennbar nicht vor. Unter Umständen könnte es aufgrund der erweiterten Vereinsklagerrechte (§ 68) in Einzelfällen zu einer Verlängerung von Verfahren kommen. Allerdings gehen die anerkannten Naturschutzvereine sehr sorgsam mit dem Instrument der Vereinsklage um (s. dazu ausführliche Gesetzesbegründung zu § 68).

Die in das Landesforstgesetz aufgenommene Verpflichtung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen, hat derzeit noch keine finanziell erheblichen Auswirkungen auf die Waldbesitzer als forstliche Unternehmer. Nach den aktuellen Ergebnissen der 3. Bundeswaldinventur wurden in Nordrhein-Westfalen keine ganzen stehenden toten Laubholzbäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 50 cm

Feldfunktion geändert

~~gemessen. Gemessen wurde lediglich ein Anteil von 0,3 Festmeter/ha an stehenden Bruchstücken von toten dickstämmigen Laubholzbäumen mit einer Höhe von über 1,3 Meter, die für eine hochwertige stoffliche Verwertung jedoch nicht mehr geeignet sind und sich auch nur bedingt als Brennholz eignen. Ein Marktpreis lässt sich daher kaum ermitteln, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die gesetzliche Verpflichtung zum Totholzerhalt nicht wesentlich auf die Waldbesitzer auswirken wird.~~

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Naturschutzgesetz und die anderen Rechtsnormen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Für das Landesnaturschutzgesetz (hier Artikel 1) wird eine Berichtspflicht festgesetzt. Diese sehen einen jeweiligen Bericht 10 Jahre nach Inkrafttreten vor. Diese Frist ist angemessen, da das betreffende Gesetz u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen kann.

~~Das Landesforstgesetz (hier Artikel 3) enthält eine Befristungsregelung, die fortgeschrieben wird.~~

Feldfunktion geändert

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Links

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Naturschutzbehörden
- § 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- § 4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- § 5 Beobachtung von Natur und Landschaft

Kapitel 2 Landschaftsplanung

Abschnitt 1

Feldfunktion geändert

Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich der Landschaftsplanung

- § 6 Landschaftsrahmenplan
- § 7 Landschaftsplan
- § 8 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung
- § 9 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung
- § 10 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund
- § 11 Zweckbestimmung für Brachflächen
- § 12 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
- § 13 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Abschnitt 2

Verfahren bei der Landschaftsplanung

- § 14 Aufstellung des Landschaftsplans
- § 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- § 16 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- § 17 Öffentliche Auslegung
- § 18 Anzeige des Landschaftsplans
- § 19 Inkrafttreten des Landschaftsplans
- § 20 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans
- § 21 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

Abschnitt 3

Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans

- § 22 Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- § 23 Wirkung der Schutzausweisung
- § 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- § 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung
- § 26 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- § 27 Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen
- § 28 Besonderes Duldungsverhältnis

Feldfunktion geändert

- § 29 Maßnahmen der Bodenordnung

Kapitel 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- § 30 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld
- § 32 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- § 33 Verfahren
- § 34 Verzeichnisse

Kapitel 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1

Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung

- § 35 Biotopverbund
- § 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente
- § 37 Biosphärenregionen
- § 38 Naturparke
- § 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
- § 40 Wildnisentwicklungsgebiete
- § 41 Alleen
- § 42 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 43 Schutzmaßnahmen
- § 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete
- § 45 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen
- § 46 Öffentliche Auslegung, Anhörung
- § 47 Abgrenzung
- § 48 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot
- § 49 Baumschutzsatzung
- § 50 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

Abschnitt 2

Feldfunktion geändert

Netz „Natura 2000“

- § 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete
- § 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete
- § 53 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
- § 54 Gentechnisch veränderte Organismen
- § 55 Pläne

Kapitel 5

Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

- § 56 Tiergehege

Kapitel 6

Erholung in Natur und Landschaft

- § 57 Betretungsbefugnis
- § 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald
- § 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr
- § 60 Zulässigkeit von Sperren
- § 61 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften
- § 62 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe
- § 63 Freigabe der Ufer
- § 64 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen, [Naturerfahrungsräume](#)
- § 65 Markierung von Wanderwegen

Kapitel 7

Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung

- § 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
- § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen
- § 68 Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- § 69 Landschaftswacht

Feldfunktion geändert

- § 70 Naturschutzbeiräte
- § 71 Biologische Stationen
- § 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Kapitel 8

Eigentumsbindung, Befreiungen

- § 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht
- § 74 Vorkaufsrecht
- § 75 Befreiungen und Ausnahmen
- § 76 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

Kapitel 9

Ordnungswidrigkeiten

- § 77 Ordnungswidrigkeiten
- § 78 Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

Kapitel 10

Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften

- § 79 Überleitung bestehender Verordnungen
- § 80 Landschaftspläne
- § 81 Beiräte
- § 82 Durchführungsvorschriften
- § 83 [Übergangsvorschrift zu § 58](#)
- § 84 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht](#)

Feldfunktion geändert

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel [412 der Verordnung4 Absatz 400 des Gesetzes](#) vom [31.7. August 2015](#)³ (BGBl. I S. [14743454](#)) geändert worden ist, ergänzen, neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.

§ 2 Naturschutzbehörden

(zu § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind:

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Sie überwachen über § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Naturschutz. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Die Naturschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

(4) Soweit in diesem Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie in anderen Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, nichts anderes bestimmt ist, ist die zuständige Behörde die untere Naturschutzbehörde.

(5) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer oder höherer Naturschutzbehörden, kann die oberste Naturschutzbehörde die Aufgabe im Einzelfall einer unteren oder einer höheren Naturschutzbehörde übertragen.

(6) Entscheidungen nach § 44 Absatz 5, § 45 Absatz 7 und § 67 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die zuständige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

§ 3

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

(zu § 3 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
3. den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folge solcher Veränderungen einschließlich des Klimawandels, die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten, zu bewerten und mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen und
4. die im Naturschutz und in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zentrale Datenbanken insbesondere über

1. die geschützten Teile von Natur und Landschaft, und
 2. den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität und
3. das Schutzgebietssystem Natura 2000.

Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, zu diesen Zwecken die vorhandenen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Feldfunktion geändert

(zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenkern, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen.
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus.
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch die Grasnarbe umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen und
5. bei der Mahd auf Dauergrünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt hängiges Gelände mit mindestens 10 Prozent Gefälle.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen, Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist.

(3) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes

Feldfunktion geändert

zes oder dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5

Beobachtung von Natur und Landschaft

(zu § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings. Die Ergebnisse der Umweltbeobachtung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht Schutzerfordernisse der zu schützenden Tiere oder Pflanzen dem entgegenstehen.

Kapitel 2

Landschaftsplanung

(zu den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Abschnitt 1

Grundsätze, Ziele, Anwendungsbereich der Landschaftsplanung

§ 6

Landschaftsrahmenplan

(zu § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt. Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 7

Landschaftsplan

(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

(4) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

(5) Der Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes),
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12) und

5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

§ 8

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung

(zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Der Fachbeitrag wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt.

(2) Der Fachbeitrag ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen, soweit dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, in der Regel jedoch alle zehn Jahre. Die Aktualisierung hat rechtzeitig vor Aufstellung des Regionalplans zu erfolgen. Eine Aktualisierung kann auch für sachliche oder räumliche Teilbereiche erfolgen.

§ 9

Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen

Feldfunktion geändert

gen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

§ 10

Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,

Feldfunktion geändert

2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedern- den und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. ~~der Ausbau die Herrichtung~~ der Landschaft für die Erholung und
5. die ~~Ausstattung-Entwicklung~~ der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftli- chen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 11

Zweckbestimmung für Brachflächen

(1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestim- mung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Ent- wicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentü- mers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

§ 12

Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschafts- bestandteilen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutz- gesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnatur- schutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstauf- forstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder aus- schließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Er- reichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 13

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzge- setzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grund- lage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förde- rung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsa- mer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streu- obstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Par- laments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrah- mens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließ- lich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender An- lagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene land- schaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zuge- ordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen-

stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Abschnitt 2

Verfahren bei der Landschaftsplanung

§ 14

Aufstellung des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan ist vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Landschaftsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreier Städte sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung den Maßstab und die Systematik des Landschaftsplans, die zu verwendenden Planzeichen, die bei der Aufstellung des Landschaftsplans anzufertigenden Arbeitskarten und deren Inhalt sowie die zu beteiligenden Behörden und anderen öffentlichen Stellen festlegen.

§ 15

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diese Beteiligten haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Der Träger der Landschaftsplanung soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Hat ein Beteiligter bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will.

Feldfunktion geändert

(2) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 17 durchgeführt werden.

§ 16

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 17 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

§ 17

Öffentliche Auslegung

(1) Der Entwurf des Landschaftsplans ist für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Landschaftsplanung vorgebracht werden können. Die nach § 15 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 18 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.

(2) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 1 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden. Absatz 1 Satz 4 und 6 und § 20 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Feldfunktion geändert

§ 18

Anzeige des Landschaftsplans

- (1) Der Landschaftsplan ist der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Der Landschaftsplan darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die höhere Naturschutzbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Frist geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
- (3) Der Träger der Landschaftsplanung ist verpflichtet, die von der höheren Naturschutzbehörde nach Absatz 2 geltend gemachten Verstöße auszuräumen.
- (4) Die Verpflichtung der für das Anzeigeverfahren zuständigen Behörde, die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen, deren Verletzung sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 21 nicht auswirkt, bleibt unberührt.

§ 19

Inkrafttreten des Landschaftsplans

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen. Der Landschaftsplan ist für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

§ 20

Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

- (1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

- (2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach den §§ 15 bis 17 sowie der Anzeige nach § 18 nicht; § 14 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 17 Absatz 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.

- (3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

- (4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

§ 21

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

Feldfunktion geändert

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Abschnitt 3

Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans

§ 22

Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft

(1) Die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

§ 23

Wirkung der Schutzausweisung

(zu §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgeesehen sind.

(2) Die Verbote der § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Feldfunktion geändert

(3) Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet des § 3 Absatz 1 Nummer 2 den unteren Naturschutzbehörden. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann die oberste Naturschutzbehörde eine abweichende Regelung treffen.

(5) Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 widersprechen, sind verboten.

§ 24

Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Die Festsetzungen nach § 12 sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(2) Der Landesbetrieb Wald und Holz überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

§ 25

Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

(1) Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 des Landesforstgesetzes in der Fassung

Feldfunktion geändert

der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

(2) Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 soll unbeschadet der Vorschriften des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 27 bis 29 vorrangig vertraglich geregelt werden; dies gilt insbesondere auch für Festsetzungen nach § 13 Absatz 3. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, kann für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 3 ein Bodenordnungsverfahren nach § 29 durchgeführt werden.

(3) Erfordert die Verwirklichung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ein Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, so ist dieses auf Antrag der Naturschutzbehörde unverzüglich durchzuführen.

§ 26

Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

§ 27

Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden.

§ 28

Besonderes Duldungsverhältnis

Feldfunktion geändert

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 nicht vor und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach § 25 Absatz 2 für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nicht zustande, so kann die höhere Naturschutzbehörde zugunsten des Kreises oder der kreisfreien Stadt ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

(2) Das besondere Duldungsverhältnis berechtigt die begünstigte Körperschaft, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Es ist gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) Für das besondere Duldungsverhältnis hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Erhebliche Wirtschafterschwerenisse sind darüber hinaus angemessen in Geld zu entschädigen. Der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks durch die begünstigte Körperschaft zum Verkehrswert verlangen. Die Verpflichtung zur Übernahme kann anstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt auch von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks besteht nicht, wenn es sich um eine Brachfläche im Sinne von § 11 Absatz 2 handelt.

(4) Das besondere Duldungsverhältnis wird durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Eigentümers, Besitzers oder anderer Berechtigter begründet. Eine Geldentschädigung gemäß Absatz 3 ist durch besonderen Bescheid festzusetzen.

(5) Das besondere Duldungsverhältnis kann durch die höhere Naturschutzbehörde aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Es ist aufzuheben, wenn

1. der Landschaftsplan bezüglich der in Anspruch genommenen Fläche geändert worden ist oder die Ausführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen aus anderen Gründen nicht mehr in Betracht kommen kann oder
2. Gründe eintreten oder bekannt werden, auf Grund derer das besondere Duldungsverhältnis zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte würde.

Im Falle der Aufhebung sind die eingetretenen Vor- und Nachteile zwischen der begünstigten Körperschaft und dem Eigentümer oder Besitzer auszugleichen. Der Aufhebungsbescheid trifft hierüber die näheren Festsetzungen.

Feldfunktion geändert

§ 29 Maßnahmen der Bodenordnung

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 30 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, Abfalldeponien und anderen Abfallentsorgungsanlagen, ~~und~~ Modellsportanlagen,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist,
5. die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer, sofern das Vorhaben nicht ~~der Erreichung des guten ökologischen Zustandes einer ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele~~ nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, dient, sowie die Beseitigung von Gewässern,
6. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach

Feldfunktion geändert

- dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,
7. die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, des Weiteren die Beseitigung von Kleingewässern mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern,
 8. die Umwandlung von Wald,
 9. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

(2) Neben den in § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe

1. das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden,
2. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen; bei der Gewässerunterhaltung gilt dies nur, sofern sie der Erreichung des guten ökologischen Zustandes, ökologischen Verbesserung zur Erreichung der Ziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes dient,
3. die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit).

§ 31

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld (zu § 15 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Bei der Auswahl der funktional geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

- (2) Zu den in § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse. Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern. Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte Gesamtfläche nicht unterschritten werden: die festgelegte Funktion ist beizubehalten.

- (3) Wird im Wege des Ersatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, Dauergrünland neu angelegt, darf dies nicht auf Flächen erfolgen, für die im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.

- (4) Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen.

Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Pläne auf, die mit dem Naturschutzbeirat abzustimmen sind.

- (5) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung das Nähere zur Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Mast- und Turmbauten zu bestimmen.

§ 32

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(zu § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten der Führung von Ökokonten, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, zu bestimmen.

§ 33

Verfahren

(zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Bei Eingriffen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung des Ersatzgeldes als Nebenbestimmung fest.

(2) Für alle Eingriffe nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen beinhaltet.

Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-

Formatiert: Standard, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen, Keine Absatzkontrolle, Tabstopps: 1,25 cm, Links + 2,5 cm, Links

Feldfunktion geändert

Westfalen entsprechen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 34

Verzeichnisse

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Kompensationsverzeichnis für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist, über die erhobenen Ersatzgelder, die Maßnahmen, für die sie verwendet und den Zeitraum, in dem sie eingesetzt wurden. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutz-

Feldfunktion geändert

behörden ~~alle vier Jahre einmal jährlich~~ von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die ~~unteren~~-Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise ~~bereitzustellen aufzubereiten~~. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen.

Kapitel 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1

Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung

§ 35

Biotopverbund

(zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das ~~mindestens~~-15 Prozent der Landesfläche umfasst.

§ 36

Nationalparke, Nationale Naturmonumente

(zu § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.

(2) Nationalparke sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

(3) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für

1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 78 Absatz 5 gilt entsprechend. § 75 Absatz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.

(5) Nationale Naturmonumente sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

§ 37

Biosphärenregionen

(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.

(2) Die Rechtsverordnung soll durch Vorschriften sicherstellen, dass Biosphärenregionen unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen entwickelt werden

und wie Naturschutzgebiete oder in der Entwicklungszone wie Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

(3) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der Schutzzweck differenziert nach Zonen und die zur Verwirklichung der Schutzzwecke erforderlichen Bestimmungen einschließlich der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmen.

(4) Biosphärenregionen sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

§ 38

Naturparke

(zu § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Großräumige Gebiete, welche die in § 27 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde als Naturpark anerkannt, sofern dies im Landesentwicklungsplan oder in den RegionalGebietsentwicklungsplänen enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht und wenn für ihre Betreuung ein geeigneter Träger besteht. Der Naturparkträger stellt einen Naturparkplan auf.

§ 39

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenver-

zeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

(2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

(3) Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzungen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

§ 40

Wildnisentwicklungsgebiete

(zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind gesetzlich geschützt. Auch Flächen anderer Besitzarten können diesem gesetzlichen Schutz unterfallen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dies vorschlägt und der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Wildniseignung der Fläche festgestellt hat. In ~~ihnen~~ Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt. Der Landesbetrieb Wald und Holz und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfassen die Wildnisentwicklungsgebiete nach Satz 1 und 2 und grenzen sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

§ 41

Alleen

(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind ~~in angemessenem und zumutbarem Umfang~~ in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) ~~Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen. Um den Bestand von Alleen nachhaltig zu sichern und zu erweitern, soll die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen.~~

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.

§ 42

Feldfunktion geändert

Gesetzlich geschützte Biotope

(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen,
5. Streuobstbestände als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern, soweit sie mindestens 100 Meter von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt sind.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,9 cm

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht jeder Person bereitzuhalten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und - soweit erforderlich - Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflan-

Feldfunktion geändert

zengesellschaften und -arten näher benannt werden.

§ 43

Schutzmaßnahmen

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Naturschutzbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. § 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen kann die untere Naturschutzbehörde in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2, §§ 23, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist.

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 entsprechend.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 44

Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

Bei Liegen im Bezirk einer höheren Naturschutzbehörde landesweit naturschutzfachlich bedeutsamen zusammenhängenden Gebieten, die ganz oder teilweise von verschiedenen Landschaftsplänen erfasst werden, kann die höhere oberste Naturschutzbehörde abweichend von § 43 das gesamte Gebiet durch RechtsVverordnung als Naturschutzgebiet ausweisen.

§ 45

Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen

Vor dem Erlass oder der Änderung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 sind die betroffenen Behörden und Stellen zu hören. Die oberste Naturschutzbehörde kann die betroffenen Behörden und Stellen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags festlegen.

§ 46

Öffentliche Auslegung, Anhörung

(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.

(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.

(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

§ 47

Abgrenzung

(1) Die Abgrenzung geschützter Flächen ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung

1. zu beschreiben, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen lässt,
2. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder
3. grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die bei der erlassenden Naturschutzbehörde oder bei der Gemeinde eingesehen werden können; die betreffende Gemeinde ist in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu den geschützten Flächen gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(2) Beim Schutz von Landschaftsbestandteilen sind in der Verordnung die geschützten Gegenstände ihrer Art nach zu bezeichnen und die Grundstücke anzugeben. Ist die Angabe der Grundstücke wegen der Ausdehnung der Landschaftsbestandteile nicht zweckmäßig, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 48

Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

(zu § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Anordnung einstweiliger Sicherstellungen nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 47 entsprechend.

(2) Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes, Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils kann eine Anordnung nach Absatz 1 auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die untere Naturschutzbehörde erlassen werden.

(3) Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 46 an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnungen, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 ist auf die Wirkung dieses Absatzes hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für geplante Natur-

schutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsplan vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16.

§ 49

Baumschutzsatzung

(zu § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Gemeinden sollen durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

§ 50

Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden. Die Einzelheiten, insbesondere über Art, Umfang und Inhalt der Führung der Verzeichnisse, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu dessen Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen.

(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop, Biosphärenregionen, Nationalparke und Nationale Naturmonumente sollen kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die Einzelheiten regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

(3) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Nationalpark“, „Biosphärenregion“ und „Nationales Naturmonument“ dürfen nur für die nach diesem Ge-

Feldfunktion geändert

setz geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden. Die Bezeichnung „Naturpark“ darf nur für die nach § 38 anerkannten Gebiete verwendet werden.

(4) Kennzeichen und Bezeichnungen, die denen nach den Absätzen 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Teile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

Abschnitt 2

Netz Natura 2000

§ 51

Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Gebiete, die der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt.

(2) Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, der obersten Naturschutzbehörde zu. Die oberste Naturschutzbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Naturschutzbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20

Feldfunktion geändert

vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 52

Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete

(zu § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2004 (MBI. NRW. 2005 S. 66) (bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung enthält die jeweiligen Gebietsabgrenzungen ~~und Erhaltungsziele~~ mit den gebietspezifischen Schutzzwecken. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Die Gebietskarten im Maßstab 1:5 000 können bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.

(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungs~~risiko- oder Störungsrisiko für die Vogelarten~~ ausgeht, ~~die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind,~~
2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, erheblich zu beeinträchtigen,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore ~~von Vögeln der durch das Gebiet geschützten Arten~~ zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,

Feldfunktion geändert

4. Horst- und Höhlenbäume zu fällen und
5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen.

Die §§ ~~32~~³ bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt für die Europäischen Vogelschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne auf.

(4) Das für Naturschutz zuständige Ministerium~~Landesregierung~~ wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

§ 53

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(zu § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen, die gewährleisten, dass die in § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt zulässig.

(2) Über die Verträglichkeit von Projekten, die nicht unter § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Absatz 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene. Die Durchführung der zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen sind dem Träger des Projektes aufzuerlegen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde holt die Stellungnahme der Kommission nach § 34 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes über die oberste Naturschutzbehörde ein. Die Unterrichtung nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die nach Satz 1 zuständige Behörde über die oberste Naturschutzbehörde.

Feldfunktion geändert

§ 54

Gentechnisch veränderte Organismen

(zu § 35 ~~Nummer 2~~ des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes und unbeschadet von § 35 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einem Abstand von 1 000 Metern um solche Schutzgebiete die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gemäß § 35 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Umgang gemäß § 35 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den dort genannten Produkten ~~Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen~~ verboten.

(2) Auf die Handlungen gemäß Absatz 1 in einem Abstand von 1.000 Metern bis 3.000 Metern um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete und Nationalparke ist § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die von Satz 1 erfassten Handlungen sind der zuständigen höheren ~~Derjenige, der Maßnahmen nach § 35 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beabsichtigt, hat dies der~~ Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit der Durchführung der beabsichtigten ~~Handlung~~ Maßnahme darf drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden, wenn die zuständige höhere Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für unzulässig erklärt hat. Wird mit der ~~Handlung~~ Durchführung der Maßnahme ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die zuständige höhere Naturschutzbehörde die vorläufige Einstellung anordnen.

§ 55

Pläne

(zu § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bei der Aufstellung von Plänen im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Planungsträger für die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

Feldfunktion geändert

Seite 55 von 98,...

Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 56

Tiergehege

(zu § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für

1. Anlagen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Anlagen, die eine Grundfläche von 50 Quadratmetern nicht wesentlich überschreiten,
4. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel ausschließlich zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerjagdschein besitzt,
5. Anlagen, in denen ausschließlich zum Schalenwild im Sinne des § 2 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, gehörende Tierarten gehalten werden und
6. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

Kapitel 6

Erholung in Natur und Landschaft

§ 57

Betretungsbefugnis

(zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Feldfunktion geändert

Seite 56 von 98,...

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

§ 58

Reiten in der freien Landschaft und im Wald

(zu § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswegen, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen **ganzjährig** befahren werden können.

(3) In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

Feldfunktion geändert

(4) In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(5) Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(7) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(8) Die Naturschutzbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverboten zu dulden.

[\(9\) Das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften über das Reiten.](#)

§ 59

Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

Feldfunktion geändert

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Reiten dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

§ 60

Zulässigkeit von Sperren

(zu § 59 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Ausübung der Befugnisse nach § 59 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 57 und 58 kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder

Feldfunktion geändert

sonstige Berechtigte bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andernfalls die zulässige Nutzung der Flächen unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder erhebliche Schäden entstehen würden. Im Übrigen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Genehmigung ist in der Regel widerrufflich oder befristet zu erteilen.

(3) Gesperrte Flächen sind durch Schilder kenntlich zu machen. Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Muster im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(4) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

§ 61

Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften

Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

§ 62

Kennzeichnung von Reitpfeden, Reitabgabe

(1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.

(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Absatz 4 zweckgebunden; sie fließt den höheren Naturschutzbehörden zu.

Feldfunktion geändert

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Kennzeichnung nach Absatz 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach Absatz 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 63

Freigabe der Ufer

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 59 Absatz 1 und 2 zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

(2) Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 57 bis 60 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Freigabe von Durchgängen zu Gewässern, die in anderer zumutbarer Weise nicht erreicht werden können.

§ 64

Freihaltung von Gewässern und Uferzonen; Naturerfahrungsräume (Zu §§ 61 und 62 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde.

Feldfunktion geändert

(2) Ergänzend zu § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes können die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Grundeigentümern, den Naturschutzbehörden und anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und im Einzelfall mit natürlichen oder juristischen Personen als Betreibern Naturerfahrungsräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich auf vertraglicher Grundlage bereitstellen. Naturerfahrungsräume sind befinden sich auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren und die dazu bestimmt sind, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Naturerleben in Form des Spiels, der körperlichen Bewegung und der Ruhe zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind alle Betätigungen, die den Zustand der Fläche nachhaltig beeinträchtigen können, insbesondere die Nutzung von motorgetriebenen Fahrzeugen.

§ 65

Markierung von Wanderwegen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

Kapitel 7

Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung

§ 66

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Feldfunktion geändert

(zu § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

~~(1) Einer gemäß § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist über die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fälle hinaus ist den vom Land einer in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist über § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus~~ in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

1. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Absatz 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen,
- ~~2. bei der Entscheidung nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit wild lebende Tiere der streng geschützten Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, und europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG betroffen sind, auch wenn diese von anderen Entscheidungen eingeschlossen oder ersetzt werden,~~
- ~~3. vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen,~~
- ~~4. vor der Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von~~
 - a) geschützten Landschaftsbestandteilen,
 - b) Naturdenkmälern, und
 - c) gesetzlich geschützten Alleen im Sinne dieses Gesetzes, und
 - d) ~~Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,~~
~~soweit die von der Befreiung oder Ausnahme betroffenen Gebote und Verbote zu mindest auch dem Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu dienen bestimmt sind, auch wenn diese durch eine andere landesrechtliche Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,~~
- ~~5. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen nach § 3 des Abtragungsgesetzes, nach § 55 des Bundesberggesetzes vom 13. August~~

Feldfunktion geändert

1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss;

- ~~6. vor der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anlagen in und an Gewässern nach § 99 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, sowie Zulassungen und Genehmigungen für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,~~
- ~~7. vor der Erteilung von Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,~~
- ~~8. vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes,~~
 - a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von ~~4600~~ 000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird oder wenn das Vorhaben zu einem Eingriff in Natur und Landschaft führt; wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche Nachteile auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, gilt ein Schwellenwert von 5 000 Kubikmetern,
 - b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 Prozent des Durchflusses des Gewässers überschreitet, nachteilige Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potential, insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme, nicht auszuschließen sind,
 - c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in ein oberirdisches Gewässer,
- ~~9. bei Erstaufforstungen in Fällen von mehr als 2 Hektar und bei Waldumwandlungen nach dem Landesforstgesetz in Fällen von mehr als 43 Hektar,~~

Feldfunktion geändert

~~10. bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen,~~

~~119.~~ vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde nach § 43 Absatz 1 Satz 7,

~~1210.~~ vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken und Nationalen Naturmonumenten, und Biosphärenservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.

(2) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden. Das Absehen von der Mitwirkung ist zu begründen.

§ 67

Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

(zu § 63 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) ~~Anerkannte Naturschutzvereinigungen~~Die in den Fällen des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 66 zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen sind so frühzeitig wie möglich zu beteiligen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörden. ~~Anerkannt~~Den Naturschutzvereinigungen werden die Unterlagen übersandt. Sie können Dritte zur Entgegennahme der Unterlagen beauftragen. Die Pflicht zur frühzeitigen Übersendung der Unterlagen wird nicht durch eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene weniger weit gehende Form der Mitwirkung ersetzt.

(2) Jede anerkannte Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben, zumindest aber bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens unter Beteiligung der Naturschutzvereinigung oder bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Naturschutzvereinigungen

Feldfunktion geändert

erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.

(3) Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die zuständige Behörde in der Regel vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Unterlagen sind in gedruckter oder digitaler Fassung zu übersenden.

(4) Die Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Eine Fristverlängerung ist insbesondere sachdienlich, wenn die Unterlagen besonders umfangreich sind oder wenn sich ein Fall durch besondere Komplexität auszeichnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes.

(5) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben oder einem von diesen ~~in~~ beauftragten Dritten die Entscheidung vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes durch Übersendung bekanntzugeben.

(6) Eine Vereinigung fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wenn diese naturschützerische Zielsetzung das eindeutig prägende Ziel der Vereinigung ist, welche durch praktische Tätigkeit belegt ist.

Feldfunktion geändert

§ 68

Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen

(zu § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Über § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus kann Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann unter den -in § 64 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 64 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen gegen Entscheidungen nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und 109 und 42, soweit Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften betroffen sind. Voraussetzung ist, dass die Naturschutzvereinigung zur Mitwirkung nach § 66 berechtigt war und sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§ 69

Landschaftswacht

(1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Naturschutzbeirats Beauftragte für den Außendienst bestellen. Diese bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit in der Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten der Landschaftswacht. Die oberste Naturschutzbehörde legt den Rahmen der Dienstanweisung fest. Sie kann hierbei ein Dienstabzeichen vorschreiben.

§ 70

Naturschutzbeiräte

Feldfunktion geändert

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Beiräte sind rechtzeitig zu unterrichten. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach § 31 Absatz 4 Satz 5 und § 75 Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, sowie § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(4) Der Beirat besteht aus 136 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus 1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU), 2. insgesamt fünf Vertreterinnen oder Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU), und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW), des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU), drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),

Feldfunktion geändert

4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,

5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,

6. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,

7. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, anerkannten Vereinigungen der Jäger,

8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,

9. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und

10. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und

11. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen e.V.

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Mitglieder von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Naturschutzbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist. § 36 Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

Feldfunktion geändert

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(8) Das für Naturschutz zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

§ 71

Biologische Stationen

(1) Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBI. NRW. S. 564), die zuletzt durch Runderlass vom 18. März 2014 (MBI. NRW. S. 181) geändert worden sind.

§ 72

Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Das für den Naturschutz zuständige Ministerium fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege auf der Grundlage der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Haushalts. Die Förderung ist erforderlich zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen.

Feldfunktion geändert

Kapitel 8 Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht

(zu § 65 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

~~Bedienstete und~~ Beauftragte ~~und Bedienstete~~ der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Beauftragte haben eine schriftliche Legitimation mitzuführen und vorzulegen. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Für entstehende Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 74 Vorkaufsrecht

(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Teilweise abweichend von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht beim Kauf von Grundstücken ab einem Hektar Größe ein Vorkaufsrecht des Landes in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten und in Nationalparks. Für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 festgesetzt sind, liegt das Vorkaufsrecht bei dem Träger der Landschaftsplanung.

(2) Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 ~~Satz 1~~ durch die höhere Naturschutzbehörde, ~~dasjenige nach Absatz 1 Satz 2 durch den Träger der Landschaftsplanung.~~

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag

Feldfunktion geändert

ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Satzes 1 setzt voraus, dass diese die zum Erwerb notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Range gleich.

§ 75 Befreiungen und Ausnahmen

(zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden. darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für die beabsichtigte Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten in Landschaftsplänen oder in ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen nach § 43 in Naturschutzgebieten, soweit es sich dabei nicht um gebundene Entscheidungen handelt.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504) geändert worden ist, erlassen worden sind und die nach § 79 weiter gelten.

Feldfunktion geändert

§ 76

Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

(1) Zum Wohl der Allgemeinheit ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Enteignung von Grundstücken zugunsten des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, ist anzuwenden.

(2) Zur Entschädigung nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Land verpflichtet. Der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat.

Kapitel 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 77 Ordnungswidrigkeiten

(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Verbote verstößt.
- entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht.
- entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.
- einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 36 oder § 43 Absatz 1 bis 3 oder in einem Land-

Feldfunktion geändert

schaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

- entgegen § 39 Absatz 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.
- entgegen § 40 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten führen können.
- entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einen in § 42 dieses Gesetzes genannten Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.
- einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Absatz 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- einem Veränderungsverbot nach § 48 Absatz 3 zuwiderhandelt.
- einer Satzung einer Gemeinde nach § 49 oder § 61 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- gegen die in § 52 Absatz 2 aufgeführten Verbote verstößt.
- entgegen § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt.
- entgegen § 59 Absatz 2 Satz 3 beim Reiten oder Führen eines Pferdes im Wald Hunde mit sich führt.
- entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet oder ein Pferd führt.
- eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet oder ein Pferd führt.

Feldfunktion geändert

16. entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt, einem Veränderungsverbot nach § 48 Absatz 3 zuwiderhandelt,
2. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 42 Absatz 1 bis 3 oder § 36 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. gegen die in § 52 Absatz 2 aufgeführten Verbote verstößt,
4. entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht,
5. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
6. entgegen § 39 Absatz 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,
7. entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt,
8. eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt, oder reitet oder ein Pferd führt,
9. entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von dafür zugelassenen Straßen oder Wegen Rad fährt, oder reitet oder ein Pferd führt,
10. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einen in § 42 dieses Gesetzes genannten Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt oder entgegen § 40 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten führen können,
11. entgegen § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder be-

Formatiert: Tabstopps: Nicht an 0,75 cm
Feldfunktion geändert

- treibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt,
12. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Absatz 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
13. einer Satzung einer Gemeinde nach § 49 oder § 61 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
14. gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Verbote verstößt,
15. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 3 beim Reiten oder Führen eines Pferdes Hunde mit sich führt.

z

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

- entgegen § 50 Absatz 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,
- entgegen § 50 Absatz 4 Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 50 Absatz 2 oder 3 zum Verwechseln ähnlich sind,
- den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 57, 58 oder 63 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt.

§ 78

Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht

Feldfunktion geändert

Formatiert: Tabstopps: Nicht an 0,75 cm

ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist anzuwenden.

(4) § 77 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 13 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

Kapitel 10

Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften, Inkrafttreten und Berichtspflicht

§ 79

Überleitung bestehender Verordnungen

Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch und in das Naturdenkmälerbuch auf Grund der §§ 12, 13 und 18 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie der §§ 6, 7 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159) bleiben bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 43 in Kraft. Die Verordnungen können aus wichtigen Gründen des öffentli-

Feldfunktion geändert

chen Interesses durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden. § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet für die nach Satz 1 aufrechterhaltenen Verordnungen keine Anwendung.

§ 80

Landschaftspläne

(1) Für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die bis zum 24. Mai 2005 wirksam geworden sind, gilt § 29 Absatz 4 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 191) geändert worden ist, weiter.

(2) Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf der Grundlage der bisherigen Fassungen dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben in Kraft.

Formatiert: Zeilenabstand: 1,5 Zeilen

§ 81

Beiräte

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl vorgesehenen Amtsdauer aus.

§ 82

Durchführungsvorschriften

Das für Naturschutz zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 83

Feldfunktion geändert

Übergangsvorschrift zu § 58

Bis zum 1. Januar 2018 gilt für das Reiten im Wald § 50 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist. Mit dem Inkrafttreten treten alle widersprechenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom ... (GV. NRW. S.) geltenden Reitregelung erlassen worden sind, außer Kraft. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 50 Absätze 3 und 4 sowie die notwendigen Reitverbote nach Maßgabe des § 50 Absatz 5. Auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums wird zum Stichtag 1. Januar 2018 eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 84

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 58 Absatz 2 bis 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen des Landesnaturschutzgesetzes zu diesem Gesetz.

Artikel 2

Feldfunktion geändert

FolgeänderungenÄnderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) werden die Wörter „nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Vereinen“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 74 Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 28. Verordnung vom 18. August 2015 (GV. NRW. S. 560) wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung zur Tarifstelle 15b werden die Wörter „Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung (LG)“ durch die Wörter „Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl]) in der jeweils geltenden Fassung (LNatSchG NRW)“ ersetzt.

2. In der Tarifstelle 15b.2 erhält Buchstabe b) folgende Fassung: „b) zur Errichtung, Erweiterung oder zum Betrieb von Tiergehegen (§ 43 BNatSchG in Verbindung mit § 56 LNatSchG NRW).“

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Listenabsatz

Formatiert: Zentriert

Feldfunktion geändert

3. In der Tarifstelle 15b.3 werden die Wörter „§ 51 Absatz 3 LG“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 LNatSchG NRW“ ersetzt.

4. In der Tarifstelle 15b.5.2 werden die Wörter „§ 9a Abs. 1a LG durch die untere Landschaftsbehörde“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 LNatSchG NRW durch die untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

5. In der Tarifstelle 15b.6.1 werden die Wörter „i.V.m. § 6 Absatz 4 LG“ gestrichen.

6. In der Tarifstelle 15b.8 wird die Angabe „LG“ durch die Angabe „LNatSchG NRW“ ersetzt.

7. In der Tarifstelle 15b.8.2 werden die Wörter „§ 34 Absatz 4a LG“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 LNatSchG NRW“ ersetzt.

8. In der Tarifstelle 15b.8.3 werden die Wörter „§§ 42a, 42e und 73 LG“ durch die Wörter „§§ 43, 48 und 79 LNatSchG NRW“ ersetzt.

9. In der Tarifstelle 15b.8.5 werden die Wörter „§ 54 Absatz 1 LG“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 LNatSchG NRW“ ersetzt.

10. In der Tarifstelle 15b.8.6 werden die Wörter „§ 57 Absatz 3 LG“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 64 LNatSchG NRW“ ersetzt.

11. In der Tarifstelle 15b.8.7 werden die Wörter „§ 36a LG“ durch die Wörter „§ 74 LNatSchG NRW“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Formatiert: Zentriert

Feldfunktion geändert

1. In § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 7 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen

Formatiert: Zentriert

In § 4a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), werden die Wörter „§ 48d Absatz 8 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes?“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

Formatiert: Zentriert

In § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488), wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln'

Formatiert: Zentriert

Feldfunktion geändert

In § 15 Absatz 3 Nummer 14 des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NW. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501), werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 33c Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 und § 93 Absatz 3 Satz 1 Nummer 22 werden jeweils die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 62 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannte Vereine“ durch die Wörter „anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

In Nummer 2 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 - Hambach - Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach - des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 266) wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 7 Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.

Feldfunktion geändert

sche Braunkohlengebiet vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 266) wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 7 Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S. 532) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt B.III. 2.3 Erläuterungen wird in Nummer 2.32 das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. Im Abschnitt B.III. 4.3 Erläuterungen wird in Nummer 4.35 das Wort „Landschaftsgesetz“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

Das Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsgesetz“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.

2. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen

Feldfunktion geändert

In § 12 Absatz 2 Nummer 22 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftssachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 674), werden die Wörter „§ 70 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ durch die Wörter „§ 77 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

In § 45 Absatz 1 Satz Buchstabe f) des Nachbarrechtsgesetzes vom 15. April 1969 (GV. NW. 1969 S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104), wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen

In § 11 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen

Feldfunktion geändert

Das Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. 1979 S. 922), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 7 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 und § 15 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 121 Absatz 2 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland

In § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 21. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 617), werden die Wörter „§ 48c des Landschaftsgesetzes, bekannt gemacht am 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)“ durch die Wörter „§ 52 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Feldfunktion geändert

In § 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2015 (GV. NRW. S. 628), wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 19 **Änderung des Landesforstgesetzes**

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „§ 42a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 43 Absatz 1 letzter Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

3. In § 53 Absatz 5 werden die Wörter „§ 8 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 69 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 Satz 2, § 39 Absatz 5 und § 41 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

5. In § 49 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 20 **Änderung der Verordnung über die Beratung der Landesforstverwaltung**

Die Verordnung über die Beratung der Landesforstverwaltung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (GV. NRW. S. 761), wird wie folgt geändert:

Feldfunktion geändert

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ jeweils durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 11a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 71 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung oder § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 11a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 71 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 21 **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. 1986 S. 683) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Landschaftsgesetzes (DVO-LG)“ durch die Wörter „Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4 Satz 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 5 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Abs.1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Feldfunktion geändert

4. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§§ 19-26 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den §§ 11 bis 13 des Landesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 2b Abs. 3 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 62 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 18 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

8. In § 6 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

9. In § 6 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „§ 25 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

10. In § 6 Absatz 4 Nummer 4 werden die Wörter „§ 26 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

11. In § 6 Absatz 4 Nummer 5 werden die Wörter „§ 34 Abs. 4a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

12. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „§ 15a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

13. In § 11 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

Feldfunktion geändert

1. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
2. der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde,
3. der jeweilige Stadt- oder Kreissportbund und
4. der Waldbauernverband, der Rheinische Landwirtschaftsverband und der Westfälische Landwirtschaftsverband.“

14. In § 12 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „nach § 12 des Landschaftsgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

15. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „§ 42a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

16. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „§ 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

17. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsordnung“ ersetzt.

18. In § 17 werden die Wörter „§ 51 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

19. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

20. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

21. § 20a wird aufgehoben.

22. In § 21 werden die Wörter „§ 70 Abs. 1 Nr. 16 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 1 Nummer 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Feldfunktion geändert

23. Der Satz im Anschluss an § 24 erhält folgende Fassung;

„Diese Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 14 Absatz 3 und des § 45 Satz 2, des § 65 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags,
- b) auf Grund des § 70 Absatz 8 des Landesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministeriums für Inneres und Kommunales nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags,
- c) auf Grund des § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und des § 62 Absatz 3 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes.“

24. In der Überschrift zu Abschnitt 1, in § 16, § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ ersetzt.

25. In der Überschrift zu § 1, in § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, in der Überschrift zu § 5 und 6, in § 14 und § 22 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift „Nationalpark Eifel“ erhält der folgende Satz die Fassung: „Aufgrund des § 36 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung]) verordnet das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:“

Feldfunktion geändert

2. In § 2 Absatz 7 Satz 2 werden das Wort „Gebietsentwicklungsplan“ durch das Wort „Regionalplan“ und die Wörter „§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 48d LG“ durch die Wörter „§ 53 LNatSchG NRW“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „§ 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG“ durch die Wörter „§ 53 LNatSchG NRW“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „§ 48c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 LG“ durch die Wörter „§ 53 LNatSchG NRW“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 2 werden die Angaben „§ 62 LG“, „§ 62 Abs. 2 LG“ und „§ 62 Abs. 2 Satz 2 LG“ jeweils durch die Angabe „§ 42 LNatSchG NRW“ ersetzt.

6. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Abs. 4 Satz 1 LG auf Antrag Befreiung nach § 69 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LG“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 1 Antrag auf Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG“ ersetzt.

7. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden bei dem siebten Spiegelstrich die Wörter „der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU“ durch die Wörter „der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

8. In 23 Absatz 1 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 LG“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 LNatSchG NRW“ ersetzt.

9. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „§ 71 LG“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 1 LNatSchG NRW“ ersetzt.

10. In § 8 Absatz 2, § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 bei dem ersten Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

11. In § 16 Satz 1 Nummer 17, § 17 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 1 bei dem zweiten Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörden“ durch das Wort „Naturschutzbehörden“ ersetzt.

Feldfunktion geändert

Artikel 23
Änderung der Verordnung über die Führung eines Ökokontos
nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz

Die Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Angabe „§ 32 Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.
2. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung: „Auf Grund des § 32 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung]) verordnet das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:“
3. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „§ 18 und 26 Landschaftsgesetz sowie nach § 32 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 10 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 4a Abs. 6 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung: „Nach Abbuchung der Maßnahmen aus dem Ökokonto gelten für die Sicherung, Erhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes) die Vorschriften von § 17 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 33 Absatz 1 Satz 3 des Landesnaturschutzgesetzes und § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Feldfunktion geändert

6. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 bis 4 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter § 17 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1, 3 und 4 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Kompensationsbedarfs“ das Komma gestrichen.

8. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 6 Abs. 3 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

9. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Nachdem die Entscheidung der den Eingriff zulassenden Behörde bestandskräftig geworden ist und die Mitteilung nach § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt, ist die Maßnahme aus dem Ökokonto auszubuchen und - soweit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes gegeben sind - durch die untere Naturschutzbehörde in das Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einzutragen.“

10. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

11. In § 9 werden die Wörter „§ 4 Abs. 3 Nr. 3 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

12. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 5a Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

13. In der Anlage 2 wird die Karte „Kompensationsräume nach § 4a Abs. 2 LG“ durch die Karte „Kompensationsräume nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG“ ersetzt.

Feldfunktion geändert

14. In § 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „§ 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

15. In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 letzter Halbsatz, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 6 Absatz 1 bis 3 und § 10 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“

Die Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 325) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „§ 48c Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226)“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter „§ 48c Absatz 5 Sätze 3 bis 7 Landschaftsgesetz“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz

Die Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landschaftsgesetz vom 8. September 1976 (GV. NW. 1976 S. 340), zuletzt geändert durch Artikel

Feldfunktion geändert

222 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landschaftsgesetz“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetz“ ersetzt.

2. In dem folgenden Satz werden die Wörter „§ 54 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259)“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl der Veröffentlichung])“ ersetzt.

3. In den Mustern 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landschaftsgesetzes“ durch das Wort „Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 7 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)“ durch die Wörter „§ 76 des Landesnaturschutzgesetzes vom [Einsetzen: Datum der Verabschiedung] (GV. NRW. S. [Einsetzen: aktuelle Seitenzahl])“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Landschaftsbehörde“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Feldfunktion geändert

Artikel 27

Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 53 Satz 2 letzter Spiegelstrich des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NW. S. 516, ber. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137), werden die Wörter „nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereine“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 37 Absatz 5 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), werden die Wörter „den vom Land nach § 12 des Landschaftsgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) anerkannten Naturschutzverbänden“ durch die Wörter „anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Formatiert: Zentriert

Feldfunktion geändert

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen ist im Wald zu belassen. Die Forstbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zum Schutz benachbarter Waldbestände zulassen, wenn das Entfernen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.“

2. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. stehendes, dickstämmiges Totholz von Laubbäumen aus dem Wald entfernt.“

3. In § 77 Absatz 2 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 294

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20162015

Begründung (Stand ~~22.06.2015~~ 15.12.2015)

A. Allgemeines

Diese Novellierung hat mehrere Anlässe. Erstens ist dies die Rechtsbereinigung. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes sind zahlreiche Bestimmungen des Landschaftsgesetzes nicht mehr anwendbar. Welche Vorschriften gelten und welche nicht, ist für die Anwender nicht unmittelbar aus dem Gesetz heraus erkennbar. Die Rechtslage im Naturschutzrecht ist daher sehr unübersichtlich und anwenderunfreundlich. Dies soll durch eine möglichst transparente und anwenderfreundliche Gestaltung des Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht unter Angleichung der Systematik und Struktur an das Bundesnaturschutzgesetz geändert werden. Dazu empfiehlt es sich, ein neues Gesetz unter Aufhebung des Landschaftsgesetzes zu erlassen.

Ein zweiter Anlass ist das rechtspolitische Ziel, das Landschaftsgesetz hin zu einem NRW-Naturschutzgesetz zu novellieren. Die in den vergangenen Jahren zu Lasten der Natur getroffenen Regelungen (z. B. bei den Mitwirkungs- und Klagerechten) sollen korrigiert werden. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität sollen gestärkt werden. Bestimmungen zu Biosphärenregionen und Naturmonumenten sowie ein Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzvereinen und -stiftungen bei Veräußerung von Schutzgebietsflächen sollen landesrechtlich verankert werden.

Ein weiterer Anlass ist die Umsetzung der Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“, der Beratungsergebnisse der zu diesem Gutachten gebildeten Arbeitsgruppe sowie die gesetzliche Sicherung der Wildnisentwicklungsgebiete.

Schließlich wurde für das Land Nordrhein-Westfalen eine Biodiversitätsstrategie erstellt. Soweit diese Strategie einer rechtlichen Umsetzung bedarf und soweit abweichungsfestes Bundesrecht eigene Regelungen nicht ausschließt, wurden Vorgaben dieser Strategie in das Gesetz übernommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Landesnaturschutzgesetz):

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften):

Im ersten Kapitel sind gegenüber dem Landschaftsgesetz (LG) einige Vorschriften entfallen, da sie nunmehr unmittelbar verbindlich und abschließend auf Bundesebene geregelt sind. Dazu gehören im Wesentlichen die nachfolgenden Regelungen des Landschaftsgesetzes:

- § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2 (Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege),
- § 2b (Biotopverbund),
- § 2d (Erziehung, Bildung und Information),

- § 3 (Allgemeine Pflichten),
- § 3a (Vertragliche Vereinbarungen) und
- § 3b (Begriffsbestimmungen).

Im Einzelnen wurden diese Bestimmungen durch die §§ 1, 2 und 3 (Ziele, Grundsätze, Allgemeine Pflichten, Umweltbildung, Vertraglicher Naturschutz), § 21 (Biotopverbund) und § 7 (Begriffe) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ersetzt.

Zu § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Vorschrift trifft im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine Feststellung zum Grundkonzept dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Naturschutzbehörden)

§ 2 beinhaltet im Kern die Regelungen der §§ 8 und 9 LG. Die auch in § 3 Absatz 2 BNatSchG enthaltene Regelung, dass die für Naturschutz zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes), bedeutet u. a., dass die Behörden erforderlichenfalls anordnen können, einen entgegen den Naturschutzbestimmungen geänderten, früheren Zustand wiederherzustellen. In Konsequenz der Novellierung des LG hin zu einem Landesnaturschutzgesetz bzw. der entsprechenden Umbenennung dieses Gesetzes werden die Landschaftsbehörden nunmehr in Naturschutzbehörden umbenannt.

Die Regelung in Absatz 5 wird neu eingeführt und trägt dem Umstand Rechnung, dass u. a. in Fällen der Betroffenheit mehrerer Naturschutzbehörden die oberste Naturschutzbehörde durch die eindeutige Übertragung der Aufgabe Klarheit verschafft.

Durch Absatz 6 wird die bisher lediglich in den VV-Artenschutz enthaltene Handlungsempfehlung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. In Anlehnung an das Verfahren bei der Eingriffsregelung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung trifft in Verfahren mit Konzentrationswirkung die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde die genannten artenschutzrechtlichen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene.

Zu § 3 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

§ 3 beschreibt ohne materielle Änderungen die bisher in § 14 LG beschriebenen Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Das zuständige Ministerium kann dem Landesamt nach Absatz 2 weitere Aufgaben übertragen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, bedarf das Landesamt der Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft. Nach Absatz 3 führt es zentrale Datenbanken, für die die Behörden des Landes kostenlos Daten zur Verfügung stellen müssen. Die Pflicht zur Weiterleitung von Daten an das LANUV umfasst auch solche, die den Behörden aufgrund der Einreichung seitens Privater zur Verfügung stehen und die geeignet sind, in die entsprechenden Datenbanken aufgenommen zu werden.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Zu § 4 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft)

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 2 BNatSchG enthält die wesentlichen aus Naturschutzsicht zu stellenden Anforderungen an die Landwirtschaft, die als Grundsätze der guten fachlichen Praxis formuliert sind. Nach § 1 BNatSchG haben Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich auf der Gesamtfläche Deutschlands stattzufinden. Die Landwirtschaft nimmt 54 % der Grundfläche Deutschlands in Anspruch, in Nordrhein-Westfalen wird mit 49,1 % knapp die Hälfte der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. Damit kommt ihr nicht nur eine besondere Rolle für den Erhalt der Artenvielfalt zu. Die Art und Weise der Bodenbewirtschaftung entscheidet auch über die Kapazität von Boden und Vegetation, Treibhausgase zu speichern. Grünlandflächen haben sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz als auch für den Klimaschutz eine besondere Bedeutung.

Die Regelung in Nummer 1 bezweckt die Erhaltung des DauerGrünlands in Nordrhein-Westfalen, das in diesem Land von 1978 bis 2008 um ca. 220 000 ha zurückgegangen ist, was in etwa 1/3 des Dauergrünlandumfangs von 1978 entspricht (Quelle: IT.NRW). Der Anteil der Dauergrünlandfläche an der landwirtschaftlichen Fläche in Nordrhein-Westfalen betrug 1978 noch 34 % und 2008 nur noch 28 %. Mit der in dieser Vorschrift bezweckten Erhaltung des DauerGrünlands sollen Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch die Biodiversität gesichert werden. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese bestimmten Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen. Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Stoffeinträgen in die Gewässer sowie aufgrund der vielfältigen Funktionen des Grünlandes für die Biodiversität und den Landschaftsschutz soll das in Rede stehende Verbot dazu beitragen, DauerGrünland in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die Vorgaben gehen über das sogenannte Greening im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik hinaus. Zudem zählt – abweichend von der Agrarförderung – mehrjähriger Ackerfutterbau (z. B. Anbau von Ackergras, Klee gras) nicht zum Dauergrünland. Andererseits sind im Rahmen etwa von Naturschutzmaßnahmen oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen neu geschaffene Grünlandflächen ab dem Abschluss der Maßnahmenumsetzung (d. h. der erfolgten Neuschaffung von Grünland) und nicht erst ab dem sechsten Jahr als Dauergrünland anzusehen. Der Aspekt der Dauerhaftigkeit bezieht sich hier auf die auf unabsehbare (künftige) Dauer der Grünlandnutzung ausgerichtete Zweckbestimmung einer Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide.

Mit der Regelung in Nummer 2 soll erreicht werden, dass aus Sicht des Naturschutzes wertvolle Feuchtgrünlandflächen durch Trockenlegen nicht mehr verloren gehen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trocken gelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen. Zum Erhalt dieser Flächen sollen keine weiteren Grundwasserstandsabsenkungen erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten werden.

In Nummer 3 geht es z. B. um den Schutz von Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Kleingewässern als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur. Ziel dieser Regelung ist es, diese Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen, die im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungstätigkeiten liegen, nicht zu beeinträchtigen. Eine Beein-

trächtigung stellt jede Schädigung oder Minderung der Substanz (Fläche, Vegetationsbestand) dar, z. B. durch Pflügen bis in den Wurzelbereich oder durch Einebnung bzw. Verfüllung. Die Erhaltung dieser die Landschaft strukturell bereichernden Elemente dient der Artenvielfalt und damit auch der Biodiversität. Von Baumschulen kultivierte Feldgehölze und Hecken, die der Anzucht und dem späteren Wiederverkauf dienen, sind keine naturbetonten Strukturelemente der Feldflur im Sinne der Nummer 3.

Mit Nummer 4 soll einer qualitativen Verschlechterung hochwertiger Grünlandflächen durch Pflegeumbbruch entgegengewirkt werden. Pflegeumbüche mit anschließender Nachsaat (Grünlanderneuerung, die auch umbruchlose Schlitzz-, Übersaat- und Drillverfahren umfasst) auf vegetationskundlich wertvollen, dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 unterliegenden Grünlandflächen (insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerwiesen und -weiden) führen unmittelbar zu einer starken Verarmung des Arteninventars und damit zu einer drastischen Abnahme des Naturschutzwertes.

Nummer 5 hat zum Ziel, die bei der Grünlandmäh auf tretenden, mähbedingten Tierverluste wirkungsvoll zu verringern. Durch das weithin geläufige Mähen von außen nach innen ergeben sich erhebliche Verluste an Tieren. Im Verlauf des Mähvorgangs sammeln sich weniger mobile Bodenbrüter und Säugetiere nach und nach in dem immer kleiner werdenden ungemähten Bereich und fallen dort schlussendlich dem Mähwerk zum Opfer. Diese Tierverluste sind vermeidbar, indem die Flächen umgekehrt von innen nach außen oder zur Seite hin gemäht werden, und die Tiere so an die Wiesenränder gelangen und sich in ungenutzte Randstreifen flüchten können. Da in hängigem Gelände aufgrund der mit dem Schleppereinsatz verbundenen Kippgefahr grundsätzlich nur von außen nach innen gemäht werden kann, gilt für solches Gelände mit mindestens 10 Prozent Gefälle das Verbot nicht.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Satzes 1 lässt auf Antrag eine Ausnahme in Bezug auf das Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Absatz 1 Nr. 1), bei entsprechendem Ausgleich zu (gebundene Entscheidung). Dieser hat funktional zu erfolgen; hier muss folglich „Ersatz-Dauergrünland“ geschaffen werden. Satz 2 statuiert eine antragsgebundene Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4, deren Erteilung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Voraussetzung ist die Realkompensation in Form von Ausgleich oder Ersatz im betroffenen Naturraum.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit wird im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren hinsichtlich der Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen eingeräumt.

Zu Absatz 3:

Redaktionelle Anpassung des ehemaligen § 3a Absatz 2 LG.

Zu Absatz 4:

§ 5 Absatz 3 BNatSchG beinhaltet als gesetzliche Zielvorstellung den Aufbau naturnaher Wälder. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von

Alt- und Totholz gekennzeichnet. Gerade stehendes Totholz dient der Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen und spielt bei der Erhaltung der Artenvielfalt im Wald eine sehr wichtige Rolle. Besonders geeignet sind über 50 cm BHD starke Laubholzbäume heimischer Arten, da diese die natürlichen Hauptbaumarten repräsentieren und von toten Laubbäumen in der Regel keine Forstschutzgefahren ausgehen. Abgestorbene Bäume sind außerdem für eine hochwertige stoffliche Verwertung häufig nicht mehr geeignet. In Ergänzung der bundesrechtlichen Regelung wird daher auf Landesebene in Absatz 4 der Erhalt des stehenden dickstämmigen Totholzes von Laubbäumen als zusätzliche naturschutzfachliche Zielbestimmung für die forstliche Bewirtschaftung aufgenommen.

Zu § 5 (Beobachtung von Natur und Landschaft)

Die materielle Bestimmung zur Beobachtung von Natur und Landschaft ist in § 6 BNatSchG abweichungsfest geregelt. § 5 dieses Gesetzes regelt in Ausführung dieser Bundesbestimmung, dass diese Beobachtung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopmonitorings erfolgt (durch das LANUV NRW).

Zu Satz 2: Für stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten kann es in begründeten Einzelfällen erforderlich sein, die Fundpunkte nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um der Gefahr einer unbefugten Entnahme oder Zerstörung des jeweiligen Lebensraumes entgegenzuwirken.

Zu Kapitel 2 (Landschaftsplanung)

Kapitel 2 regelt die Landschaftsplanung in NRW. Die Landschaftsplanung ist das zentrale Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Planung, Koordinierung und Realisierung der konkreten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Ziele der Landschaftsplanung sind insbesondere die Sicherung des Biotopverbundes, die Ausweisung von Schutzgebieten sowie die Festsetzung und Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Förderung der Biodiversität. Sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung wird ausdrücklich der Bezug zur Biodiversität hergestellt. Im Übrigen bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen bewährten Regelungen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Biotop- und Artenschutz finden sich weitgehend im Bundesnaturschutzgesetz. Soweit für die Zwecke der Biodiversität erforderlich und zulässig, ergänzt der Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes diese Vorschriften in erster Linie im Biotopschutz. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass wesentliche Elemente dieser Strategie, bezogen z. B. auf den Gebiets- und den Artenschutz, bundesrechtlich vorgeprägt sind.

Vereinzelt wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz wird auf der örtlichen Ebene das Flächendeckungsprinzip im baulichen Außenbereich wieder eingeführt. Weiterhin wird in Anpassung an das BNatSchG im gesamten Kapitel 2 der bisherige Verweis auf die „Ziele und Grundsätze

des Naturschutzes“ ersetzt durch den Verweis auf die Ziele des § 1 BNatSchG. Diese inhaltlich weiter entwickelte und systematisch stringenter gefasste Zielvorschrift nimmt nämlich den bisherigen Grundsätzeckatalog des § 2 BNatSchG a. F. auf. Die Experimentierklausel (§ 32 a. F.) wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 6 (Landschaftsrahmenplan)

§ 10 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG schreibt kein landesweites Landschaftsprogramm vor, sondern überlässt es den Ländern, ob sie ein solches Programm einführen. Aus fachlichen Gründen wird zukünftig auf die Aufstellung eines – im Übrigen nie realisierten – Landschaftsprogrammes in NRW verzichtet. Die Landschaftsplanung in NRW ist damit nur noch zweistufig.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes aufzustellen. Es bleibt bei der Regelung, dass in NRW der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt.

Zu § 7 (Landschaftsplan)

Die bewährte Kernbestimmung der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung, die u. a. Rechtscharakter, Inhalt, Verbindlichkeit und Geltungsbereich des Landschaftsplans regelt, bleibt erhalten. Der Landschaftsplan dient seit seiner Einführung aufgrund seiner Aufgabenstellung auch der Förderung der Biodiversität.

In Absatz 3 wird in Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz das Flächendeckungsprinzip für den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts wieder eingeführt. Dadurch wird die seit 1975 in NRW für diesen Bereich bestehende Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung der Landschaftspläne gesetzlich verankert und die Rechtslage wieder hergestellt, die vor Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 in Nordrhein-Westfalen galt. Mit der Novelle des BNatSchG von 2010 ist das Gebot der flächendeckenden Landschaftsplanung für die örtliche Ebene durch eine dann unmittelbar geltende „Erforderlichkeitsverpflichtung“ ersetzt und insoweit relativiert worden, dass ein Landschaftsplan (nur) aufzustellen ist, wenn sobald und soweit dies für die Erfordernisse und Maßnahmen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG notwendig ist. Die dort unter den Ziffern lit. a) bis g) genannten Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege machen deutlich, dass schon rein faktisch eine materielle Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftspläne besteht, weil z. B. der Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes (lit. d) dazu verpflichtet, nahezu flächendeckend landschaftsplanerisch tätig zu werden. Die Regelung in § 7 dient damit auch der Klarstellung, um Unsicherheiten und Missverständnissen auf Ebene der Träger der Landschaftsplanung bezüglich der Umsetzung des Auftrages aus dem BNatSchG vorzubeugen.

Zu § 8 (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung)

In Absatz 1 wurde unter Nummer 1 die Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume ergänzt. Die biologische Vielfalt auf regionaler und lokaler Ebene hängt maßgeblich von der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung und der spezifischen Landschaftsgeschichte ab. Damit die Regional- und Landschaftspläne in ihren Leitbildern und Empfehlungen zukünftig noch enger auf die regionalen bzw. lokalen Be-

sonderheiten abgestimmt werden, muss der Fachbeitrag eine entsprechende Darstellung des Planungsraumes beinhalten.

In Absatz 1 wurde bezüglich der Angaben des Fachbeitrages unter Nummer 3 die Förderung der Biodiversität und die Anpassung an den Klimawandel ergänzt. Der Klimawandel wird in den nächsten Jahren erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben. Eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung klimasensibler Arten ist es, ihnen Ausweich- bzw. Wanderbewegungen als Reaktion auf sich ändernde Klimaverhältnisse zu ermöglichen. Ein zentrales Instrument hierfür stellt der landesweite Biotopverbund dar, der auch die Anforderungen klimasensibler Arten beachten muss. Aus diesem Grund muss der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zukünftig auch Angaben zur Anpassung an den Klimawandel beinhalten. Des Weiteren wurde aus Klarstellungsgründen in Nr. 3 der Wildtierverbund ergänzt, da der Biotopverbund nicht nur Vegetationsgesellschaften, sondern auch Wildtierpopulationen verbindet. Der Fachbeitrag soll auch Aussagen dazu treffen, wo bestimmte stützende Maßnahmen für Arten oder Lebensräume besonders sinnvoll sind. Satz 3 statuiert eine Veröffentlichung des Fachbeitrages.

Absatz 2 schreibt vor, dass der Fachbeitrag, der u. a. der Beurteilung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft dient, regelmäßig zu aktualisieren ist. Dies ist im Abstand von zehn Jahren fachlich geboten.

Zu § 9 (Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung)

§ 9 unterwirft die Landschaftsplanung einer strategischen Umweltprüfung. Dies ist europarechtlich erforderlich.

Zu § 10 (Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund)

§ 10 gibt allgemeine Entwicklungsziele vor, die die Landschaftsplanung je nach örtlichen Bedingungen aufgreifen sollte. In Absatz 2 werden Klimaschutzrechtliche Zweckbestimmungen ergänzt. Hiermit ist nicht nur der Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch der Netz- und Speicherausbau gemeint.

In Abs. 1 Nr. 4 wurde der Begriff „Ausbau“ durch „Herrichtung“ ersetzt, da „Ausbau“ in einigen Fällen als technischer Ausbau bis hin zum Sportanlagenbau und zur Errichtung von Gebäuden für die Freizeitnutzung missverstanden wurde. Tatsächlich gemeint sind einfache Herrichtungsmaßnahmen, z. B. zur Anlage von Spiel- und Liegewiesen.

In Abs. 1 Nr. 5 wurde der Begriff „Ausstattung“ durch „Entwicklung“ ersetzt, da insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes „Ausstattung“ teilweise auch technisch, also als Ausstattung mit entsprechenden Anlagen missverstanden wurde. Gemeint sind aber z.B. großflächige Anpflanzungen entlang von Verkehrsstraßen oder an der Grenze zur Wohn- oder Gewerbebebauung, die bei entsprechender Anlage und Pflege und ausreichender Entwicklungszeit diese Funktion übernehmen können. Bodenschutz ist z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland in Auenbereichen aus Erosionsschutzgründen sinnvoll.

Zu § 11 (Zweckbestimmung für Brachflächen)

§ 11 ermöglicht es, im Landschaftsplan für Brachflächen, die im Allgemeinen für den Artenschutz und die Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität wichtig sind,

Nutzungen und Entwicklungen vorzusehen. In Absatz 2 wird zur Klarstellung der Zusatz „landwirtschaftlich“ eingefügt.

Zu § 12 (Forstliche Festsetzungen)

Für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile kann der Landschaftsplan für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen Vorgaben machen, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind.

Zu § 13 (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Diese Vorschrift entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen.

Zu den Abschnitten 2 und 3 (Verfahren bei der Landschaftsplanung, Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans)

Die Abschnitte 2 und 3 regeln das Verfahren zur Aufstellung sowie die Wirkung und Durchführung von Landschaftsplänen. Es entspricht im Wesentlichen der bestehenden Rechtslage. Daher werden nur Ausführungen zu den Rechtsnormen gemacht, die geändert wurden.

Zu § 15 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

In Absatz 2 wird die Frist der Stellungnahme in Anlehnung an das Bauleitplanverfahren konkretisiert und mit einer Verlängerungsmöglichkeit versehen.

Zu § 20 (Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans)

In Absatz 4 Satz 3 wird die bisher im Erlasswege geregelte Konstellation gesetzlich normiert.

Nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB ersetzt eine Berichtigung des Flächennutzungsplans die ansonsten vorgesehene Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans. Auch in diesen Fällen sollen die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 4 Satz 1 eintreten ("treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden BPlans ... außer Kraft").

Die Rechte des Trägers der Landschaftsplanung bleiben gewahrt, da er im Rahmen seiner – erforderlichen – Verfahrensbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 erste oder zweite Alternative des Baugesetzbuches widersprechen kann. Auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend (§ 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB). Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Verfahren nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes durch den Inhalt des Bebauungsplans der Innenentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Die neue Regelung in § 20 Absatz 4 Satz 4 dient aus landschaftsplanerischer Sicht der Entlastung der Verwaltungsabläufe, da nicht bei jeder betreffenden Flächennutzungsplan-Ausweisung der Landschaftsplan geändert werden muss, sondern die betroffenen Regelungen automatisch außer Kraft treten, wenn der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

Zu § 21 (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern)

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

In Absatz 3 wird die Rügefrist in Anlehnung an § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf ein Jahr verkürzt.

Zu § 30 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Die Positivliste wird beibehalten (Absatz 1). Hier wird insbesondere zum Zweck einer vereinfachten Handhabung des Gesetzes durch den Verwaltungsvollzug eine im Einzelfall widerlegliche Vermutung für das Vorliegen eines Eingriffs aufgestellt. Dadurch wird vermieden, die Tatbestandsvoraussetzungen eines Eingriffs in jedem Einzelfall prüfen und darlegen zu müssen. Die Liste wird ergänzt um einige weitere typische Eingriffe, wie z. B. Sportplätze und Modellsportanlagen. Nummer 5 (Nummer 6 a. F.) wurde ausgedehnt auf die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung der Ufer von Gewässern. Der Begriff des Ausbaus wurde ersetzt durch den Begriff des Herstellens (siehe Definition des Gewässerausbaus in § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Von der Positivliste ausgenommen sind diejenigen Tatbestände, die der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach § 27 WHG dienen. Reine Maßnahmen zum Abflusserhalt sind von der Positivliste erfasst; sie dienen nicht der Umwelt, sondern der Nutzung. Darüber hinaus wurden Anpassungen an die neue Rechtslage vorgenommen (Nummer 6, ehemals Nummer 7). In Nummer 7 (ehemals Nummer 8) werden Feld- und Ufergehölze sowie landschaftsprägende Baumgruppen ergänzt. Alleen und Streuobstwiesen werden in der Positivliste nicht mehr weiter fortgeführt, weil diese unter unmittelbaren gesetzlichen Schutz gestellt sind (§§ 41, 42) einschließlich entsprechender Kompensationserfordernisse. Unter Nummer 9 (vormals Nummer 10) wird die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes einschließlich der Klarstellung für Baumschulen als Eingriffstatbestand in der Positivliste beibehalten. Innerhalb des Waldes stellt dieser Tatbestand eine Waldumwandlung dar und unterfällt dann der Nummer 8.

Im Wege der Abweichungsgesetzgebung bleibt die Negativliste ebenfalls bestehen (Absatz 2), wenn auch in stark gekürzter Form. Sie umfasst nur noch die frühere Nummer 4 (Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen), die ehemalige Nummer 5 (Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen, hierzu gehören auch Unterhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen) ergänzt durch eine neu aufgenommene Einschränkung für die Gewässerunterhaltung. Reine Maßnahmen zum Abflusserhalt fallen damit nicht unter die Negativliste - sie dienen auch nicht der Umwelt, sondern nur der Nutzung. Die Natur auf Zeit-Vorschrift der früheren Nummer 3 wurde ebenfalls beibehalten. Bei diesen Sachverhalten ist davon auszugehen, dass sie lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen beinhalten und damit in der Regel nicht dem Eingriffstatbestand unterfallen.

Zu § 31 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)

Zu Absatz 1:

Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes sind gemäß Absatz 1 bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Klima und der Boden gehören zu den von Artikel 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen. Da die natürlichen Ökosysteme in ihrer Funktion als CO₂-Speicher erhalten bzw. optimiert werden müssen, sind die Kompensationsmöglichkeiten auch unter diesen Aspekten zu beurteilen. Bezüglich des Klimaschutzes sind kleinclimatische Zusammenhänge in den Blick zu nehmen.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, Nicht Hervorheben

An der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfkaskade ändert sich durch diesen Prüfauftrag nichts.

Zu Absatz 2:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in Konkurrenz zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung treten, wenn sie beispielsweise eine extensivere oder naturnähere Nutzung oder gar einen Nutzungsverzicht auf der Fläche vorsehen. Mit den sog. produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen wird versucht, geeignete Kompensationsmaßnahmen besser in die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe zu integrieren (z. B. bei der Anlage von Blühstreifen). Bei einigen dieser Maßnahmen kann es sinnvoll sein, dass nicht immer die gleiche Fläche dafür genutzt wird, sondern dass die Art der Bewirtschaftung bzw. die Maßnahme „wandert“.

Um die rechtliche Sicherung nicht auf allen in die Rotation einzubeziehenden Flächen vornehmen zu müssen, ist stattdessen nur eine Referenzfläche zu sichern. Diese kann auch außerhalb der Rotationskulisse liegen. Außerdem muss die festgelegte Funktion beim Wechseln der Flächen beibehalten werden, treten oft in Konkurrenz zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Eine Kombination von beiden ermöglicht die sog. „produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen“. Das ist in der Regel eine extensivere oder naturnähere Produktionsweise auf bewirtschafteten Flächen, die dadurch Möglichkeiten für einen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bietet (z. B. Anlage von Blühstreifen).

Zu Absatz 3:

Das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz sieht eine Ausnahmegenehmigung vom Dauergrünlandumbruchverbot vor, wenn u. a. die umgebrochene Fläche durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Kompensationsverpflichtungen die Anlage von Dauergrünland vorgegeben, steht dieselbe Fläche nicht als Ersatzgrünlandfläche im Sinne des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes zur Verfügung, da es ansonsten zu einer "Doppelbelegung" derselben Fläche aufgrund zweier Verpflichtungen käme und der reale Grünlandanteil insgesamt abnähme. Dies soll durch das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz gerade verhindert werden.

Absatz 4 regelt die Verwendung und den Einsatz des Ersatzgeldes. Die unteren Naturschutzbehörden werden verpflichtet, für die beabsichtigte Verwendung der Ersatzgelder Liste(n) Pläne aufzustellen. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates, um die Sachkenntnis dieses Gremiums in die Planung einfließen zu lassen.

Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Ersatzgeldzahlung für Mast- und Turmbauten. Brücken gelten nicht als Mast- und Turmbauten. Wegen der besonderen Höhe dieser Anlagen ist die Einbindung in das Landschaftsbild durch entsprechende Gehölzanzpflanzungen nicht möglich. Höhen von über 20 Metern werden nur durch wenige Gehölze und dann auch erst nach mehreren Jahrzehnten erreicht. Nur in seltenen Fällen kann sich aus der besonderen Situation des Einzelfalls eine Kompensationsmöglichkeit ergeben, z. B. durch den Rückbau vorhandener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Masten/Türme).

Es besteht ein praktisches Bedürfnis, dies gegenüber Dritten landesweit einheitlich verbindlich zu regeln. Dies erfolgt in der DVO-LNatSchG.

Zu § 32 (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen)

Nach § 16 Absatz 2 BNatSchG richtet sich die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen nach Landesrecht.

Zu § 33 (Verfahren)

Hier werden die dem Landesgesetzgeber zustehenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung getroffen. In Absatz 1 Satz 4 wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Vorbehalt nachträglicher Kompensationsauflagen zu versehen. Dies betrifft den Fall, dass im Zeitpunkt der Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht auszuschließen ist, dass deren Verwirklichung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes fehlschlägt. Auf § 12 Absatz 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Zu Absatz 2:

§ 33 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4 Satz 2 LG NRW. Geregelt wird die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens der Eingriffsregelung für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung im Sinne des UVPG NW. Die landesrechtliche Regelung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt auch neben § 17 Abs. 10 BNatSchG erforderlich, da § 17 Abs. 10 BNatSchG nur solche Vorhaben erfasst, die im UVPG des Bundes geregelt sind. Der Verweis wurde redaktionell an die zwischenzeitlich geänderte Nummerierung der Anlage 1 UVPG NW angepasst.

Zu § 34 (Verzeichnisse)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift zum Kompensationsverzeichnis wurde redaktionell überarbeitet, da die Kompensation nicht durch die Fläche, sondern durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt. Das Kompensationsverzeichnis wird um weitere Maßnahmen ergänzt, die unabhängig von der Eingriffsregelung regelmäßig bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes und der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 5 und 6 und § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt werden müssen. Bei diesen Maßnahmen hängt die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens von dem Erfolg der entsprechenden Maßnahmen ab. Insofern gehören auch diese Maßnahmen, an die besonders hohe fachliche Anforderungen gestellt werden, in ein Verzeichnis, wodurch die behördliche Kontrolle ermöglicht wird. Zur Verfahrensvereinfachung sollen die verschiedenen Arten von Maßnahmen in einem zusammenfassenden Verzeichnis verwaltet werden.

Die „Verzeichnissvorschrift“ des § 34 führt zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes. Das Kompensationsverzeichnis war bereits im Landschaftsgesetz gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Absatz 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Absatz 1 werden die Angaben in dem Verzeichnis weiter konkretisiert. Insofern handelt es sich um keine neue Aufgabe und es entstehen den Kreisen und kreisfreien

Städten keine neuen Kosten. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Absatz 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird ein Ersatzgeldverzeichnis bei den unteren Naturschutzbehörden mit Kontrollmöglichkeit durch die höheren Naturschutzbehörden eingeführt. Darüber hinaus wird die frühere Rechtslage in Bezug auf die Abführung des Ersatzgeldes nach Ablauf von seinerzeit fünf, nunmehr vier Jahren, wieder eingeführt.

Zu Absatz 3:

Darüber hinaus wird eine Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses über die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die ~~unteren~~-Naturschutzbehörden eingeführt. Ein solches Verzeichnis wird im Hinblick auf die erforderliche Summationsprüfung i. S. v. § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG gesetzlich verankert. Die in § 34 Absatz 3 Satz 2 geregelte Mitwirkungsobliegenheit des Projektträgers findet ihre Grundlage in § 34 Absatz 1 Satz 3 BNatSchG.

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine bestehende gesetzliche Aufgabe (Art. 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie, § 34 Absatz 1 BNatSchG, § 48d Absatz 2 LG). Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und -ergebnisse ist in der „VV-Habitatschutz“ von 2010 vorgegeben. Diese Darlegungen werden künftig in inhaltsgleichen digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein landesweites Verzeichnis eingehen. Es entstehen den ~~unteren~~-Naturschutzbehörden keine zusätzlichen Darlegungsaufgaben. Die Daten stehen dadurch landesweit den Behörden und Vorhabenträgern sowie Gutachtern im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich verpflichtende Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren und den höheren Naturschutzbehörden zu einer deutlichen Verringerung des behördlichen Prüf- und Verfahrensaufwandes.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Transparenz behördlichen Handelns.

Zu Kapitel 4 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft)

Zu Abschnitt 1 (Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung)

Die geschützten Teile von Natur und Landschaft gehören gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sind daher abweichungsfest. Insofern wird für geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn überhaupt, nur die Rechtsform der Unterschutzstellung geregelt. Soweit Konkretisierungen erforderlich sind, werden sie im Folgenden erläutert. Eine weitere Begründung der Vorschriften erübrigt sich.

Dieser Abschnitt enthält insbesondere Regelungen über den Biotopverbund, Biosphärenregionen, Nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Biotope und Alleen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schutzgebietskategorien, der Biotopverbund als Instrument sowie die gesetzlich geschützten Biotope als Schutzinstrument im Bundesnaturschutzgesetz als allgemeine Grundsätze geregelt sind, von denen die Länder nicht abweichen können.

Zu § 35 (Biotopverbund)

Bei einem Biotopverbund handelt es sich um die umfassende räumliche und funktionale Vernetzung von Lebensräumen mit dem Ziel, das langfristige Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind.

Bundesgesetzlich ist vorgegeben, mindestens 10 % der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitzustellen (§ 20 Absatz 1 BNatSchG). Diese quantitative Vorgabe stellt nach vorliegenden Erkenntnissen den Minimalwert für den Aufbau eines Biotopverbundsystems dar. So bezifferte die LANA bereits in ihren 1991 verabschiedeten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ den Flächenbedarf für ein ökologisches Verbundsystem auf 10 bis 15 % der Landesfläche. Ebenso sehen der Entwurf des umweltpolitischen Schwerpunktprogramms des BMU aus dem Jahre 1998 (S. 54) wie auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) die Notwendigkeit, 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Damit wird die große Bedeutung zum Ausdruck gebracht, die ein kohärentes Biotopverbundsystem für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt hat. Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hält einen Verbundanteil von 15 % für erforderlich. Im Einklang mit dieser Anforderung wird der o. a. Anteil auf 15 % erhöht. Nach Angaben des LANUV NRW werden aktuell rund 15 % der Landesfläche als schutzwürdig in dem beschriebenen Sinne eingestuft, so dass ein Biotopverbund von 15 % auch im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen zu realisieren ist.

§ 35 sieht vor, im Land NRW einen Biotopverbund von 15% der Landesfläche zu schaffen.

Für den landesweiten Biotopverbund sind im LEP-Entwurf (Stand 22.09.2015) 13,6 % der Landesfläche als Gebiete für den Schutz der Natur (>150 ha) festgelegt. In den Regionalplänen = Landschaftsrahmenplänen sind zur Realisierung des Biotopverbundes - wegen Ergänzung um kleinerer Gebiete - insgesamt 15,2 % der Landesfläche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt (Beschluss der Regionalräte). Diese bilden sog. Vorranggebiete für Naturschutz, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auch ohne die Umsetzung der Forderung nach 15 % Biotopverbundflächen wären diese Flächen grundsätzlich zu sichern. Die räumliche Konkretisierung und Sicherung als spezifische Schutzgebiete erfolgt im Wege der Naturschutz-Fachplanung durch Landschaftsplan/ordnungsbehördliche Verordnung. 8,2 % des Biotopverbundes sind bisher förmlich unter Schutz gestellt.

Neben diesen Anforderungen der räumlichen Gesamtplanung gelten die spezifisch naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Biotopverbund. Nach dem BNatSchG besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Kernflächen werden in der Regel Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Biosphärenreservaten (oder Teilen dieser Gebiete) entsprechen, wenn und soweit sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind. Zwischen den Kernflächen sollen Verbindungsflächen räumlich vermitteln: Sie dienen in erster Linie dem Austausch zwischen den Populationen und sollen Wiederbesiedlungen ermöglichen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Verbindungsfläche den gesamten Raum zwischen zwei Biotopen einnimmt; bei Vorliegen einer entsprechenden funktionalen Beziehung kommen auch sog. Trittsteinbiotope in Betracht. Verbindungselemente bestehen aus flächenhaften, punkt- oder linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln oder Bächen, die vor allem für die Wanderung von Arten von Bedeutung sind. Dazu dürften viele der gesetzlich geschützten Biotope zählen.

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Zu § 36 (Nationalparke, Nationale Naturmonumente)

Absatz 4 regelt die Rechtsform der Unterschutzstellung für die in § 24 Absatz 4 BNatSchG neu eingeführte Schutzkategorie "Nationale Naturmonumente". Sie erfolgt in NRW wie bei Nationalparks und Biosphärenregionen durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde.

Zu § 37 (Biosphärenregionen)

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 27. August 1998 ist das Biosphärenreservat als weitere Schutzgebietskategorie eingeführt worden und ist nunmehr in § 25 BNatSchG geregelt. Mit der Aufnahme von § 37 in das Landesnaturschutzgesetz werden Zuständigkeit und Verfahren für NRW geregelt. Das entsprechende landesrechtliche Unterschutzstellungsverfahren wird in NRW angelehnt an das Verfahren zur Ausweisung von Nationalparks.

Zu § 38 (Naturparke)

Die neu aufgenommene Aufstellungspflicht des Naturparkplans präzisiert § 27 Absatz 2 BNatSchG.

Zu § 39 (Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Neu ist die landesweite Unterschutzstellung der in dieser Vorschrift aufgeführten Hecken aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tiere. Eine in der Hecke liegende Ackerzufahrt wird nicht als Unterbrechung der Hecke gewertet.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Um einen besseren Schutz der Flächen, auf denen sich Kompensationsmaßnahmen befinden, zu erreichen, wird ein gesetzestunmittelbarer Schutz installiert. Da es sich zu meist um dezentral verteilte kleinräumige Flächen handelt, ist eine einzelne Unterschutzstellung nicht geboten. Im Übrigen wird einer etwaigen Doppelbelegung vorgebeugt.

Zu § 40 (Wildnisentwicklungsgebiete)

Für die Einrichtung von (Wald-) Wildnisentwicklungsgebieten sprechen naturschutzfachliche Gründe. Die Wildnisentwicklungsgebiete dienen der natürlichen und un gelenkten Entwicklung von Fauna und Flora. Die natürliche Lebenserwartung von Buchen liegt bei etwa 200 bis 300 Jahren und von Eichen bei etwa 600 bis 700 Jahren. Die forstliche Nutzung unserer Wälder bedingt, dass der Hieb der Bestände im Baualter zwischen 120 und 180 Jahren erfolgt. Die heutigen Wirtschaftswälder sind auf die artenärmeren, forstlich bedingten Jung- oder Optimalphasen beschränkt, während die biologisch besonders bedeutenden artenreichen Alters- und Zerfallsphasen bis auf wenige Ausnahmen flächig nicht existieren, bestenfalls erreichen wenige Einzelbäume ihr biologisches Alter. Auch im naturnahen Wirtschaftswald findet etwa 50 % des Lebenszyklus eines Waldes nicht statt.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die von der EU und auch weltweit geführte Diskussion über die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist dieses Defizit intensiv thematisiert worden und hat zu der Formulierung von internationalen und nationalen Absichtserklärungen und Programmen zur Einrichtung von einem Netz nicht genutzter Wälder geführt. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes fordert entsprechende Wildnisentwicklungsgebiete auf 5 % der Waldflächen.

Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind ein Ausdruck der Multifunktionalität des Waldes in Nordrhein-Westfalen. Dabei stehen neben den Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt insbesondere auch das Naturerleben und die Erlebbarkeit natürlicher Prozesse im Mittelpunkt. Auch Flächen des Privat- oder Körperschaftswaldes können als Wildnisentwicklungsgebiet unter den gesetzlichen Schutz nach § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile) gestellt werden. Voraussetzung dafür sind die Zustimmung des Grundeigentümers, die im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz getroffene Feststellung des Landesbetriebes Wald und Holz, dass die angebotene Fläche zur Wildnisentwicklung fachlich geeignet ist und die kartenmäßige Erfassung der Fläche.

§ 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die sich negativ auf ein Naturschutzgebiet auswirken können, d.h. das Verbot beschränkt sich nicht auf Handlungen im Naturschutzgebiet selbst, sondern erstreckt sich auch auf solche, die zwar außerhalb des Schutzgebietes stattfinden, sich aber im Schutzgebiet auswirken. Dieser sog. Umgebungsschutz gilt auch bei FFH-Gebieten (vgl. Formulierung in § 34 Absatz 1 BNatSchG: "...geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen...").

Durch die Aufnahme des § 29 BNatSchG – „Geschützte Landschaftsbestandteile“ - in der Überschrift zu diesem Paragrafen werden die Wildnisentwicklungsgebiete dieser Schutzkategorie zugeordnet. Hier kann grundsätzlich die Jagd ordnungsgemäß ausgeübt werden, da nur ein angepasster Wildbestand die Gewähr für eine dauerhafte Wildnisentwicklung bietet.

Zur Klarstellung werden in Satz 5 bestimmte Maßnahmen von den Verboten des Satzes 4 ausdrücklich ausgenommen.

Zu § 41 (Alleen)

Diese Vorschrift über den gesetzlichen Schutz der Alleeen beinhaltet im Wesentlichen die Regelungen des geltenden § 47a LG. Neu ist zudem die Regelung, die geschützten

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Fett

Alleen nachrichtlich in den Landschaftsplan bzw. die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Darüber hinaus ist die neue Vorschrift klarer und verständlicher gefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer nach dieser Bestimmung gesetzlich geschützten Allee ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt (wie schon nach § 47a LG). Alleeen sind beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart. Die einzelnen Bäume haben untereinander in etwa den gleichen Abstand und in der Regel das gleiche Alter (vgl. dazu auch Erlass des MUNLV vom 14. November 2008 über die Definition des Begriffs „Allee“). Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist diese Allee automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung durch das LANUV kommt es nicht an; selbstverständlich auch nicht auf die lediglich nachrichtliche Darstellung im Landschaftsplan oder der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Zu § 42 (Gesetzlich geschützte Biotope)

Das Instrument der gesetzlich geschützten Biotope ist als abweichungsfester Grundsatz i. S. v. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG festgelegt. Den Ländern ist es nicht gestattet, von diesem Schutzinstrument abzuweichen, sie können aber grundsätzlich Einzelheiten anders als in § 30 BNatSchG vorgegeben regeln. Darüber hinaus ist es den Ländern nach § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich erlaubt, den in Satz 1 dieser Norm enthaltenen Katalog der gesetzlich geschützten Biotope zu erweitern.

In Absatz 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, weil die dort aufgeführten Biotoptypen aus fachlicher Sicht in NRW bedeutsam und besonders schützenswert sind.

Zu diesen unter Schutz zu stellenden Biotoptypen gehören die Kleinseggenrieder. Kleinseggenrieder (oder Kleinseggensümpfe) sind im Verlandungsbereich von Gewässern und an versumpften Stellen im Grünland zu finden. Niedrige Seggen, Binsen und Wollgräser prägen das Erscheinungsbild. Kleinseggenrieder kommen vor allem im Mittelgebirge vor und sind insbesondere durch Entwässerung, Verfüllung sowie durch die Anlage von Fischteichen gefährdet.

In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG sind die Begriffe „Sümpfe“ und „Großseggenrieder“ aufgeführt. Die auf der sog. BfN-Liste beruhende Beschreibung der Biotope ist von der Rechtsprechung als Auslegungshilfe anerkannt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. März 2005 – 8 LB 4072/01). Die im Rahmen der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 in der Anlage zur Gesetzesbegründung gegebenen Definitionen und Erläuterungen (BT-Drs. 14/6378, S. 66 ff.) behalten nach wie vor ihre Gültigkeit. Formal sind die Kleinseggenrieder dem Biotyp „Sümpfe“ zuzuordnen. In der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung ist von „Kleinseggensümpfen saurer bis kalkreicher Standorte“ die Rede (BT-Drs. 14/6378, S. 66). Die Aufnahme dieses Biotoptypen im neuen Landesnaturschutzgesetz wäre daher nicht zwingend erforderlich, schafft aber Klarheit über dessen gesetzlichen Schutz. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch das Saarland diesen Biotyp in seinem Naturschutzgesetz ausdrücklich erwähnt (als „Kleinseggenriede“ in § 22 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Naturschutzgesetz).

Des Weiteren sollen Nass- und Feuchtgrünland unter Schutz gestellt werden. Diese umfassende Formulierung war bis 2007 Inhalt des LG und wurde im Rahmen der LG-Novelle 2007 in „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ abgeändert (Anpassung an den seinerzeit geltenden § 30 BNatSchG). Diese neue Formulierung führte zu Irritationen über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes. Aus der Formulierung konnte man schließen, dass Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtweiden sowie -brachen ohne Seggen und Binsen nicht (mehr) unter den gesetzlichen Schutz fallen. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung werden unter dem Begriff seggen- und binsenreichen Nasswiesen „anthropozoogene Grünländer auf feuchten bis nassen Standorten“ verstanden; eingeschlossen sind beweidete und aufgelassene Grünländer (BT-Drs. 14/6378, S. 66 und 67) – somit auch Weiden und Brachen. Die Aufnahme von „Nass- und Feuchtgrünland“ im neuen Landesnaturschutzgesetz schafft somit Klarheit über die Reichweite des gesetzlichen Schutzes.

Der Halbtrockenrasen ist ein weiterer Biotoptyp, der aus Gründen der Klarheit in dieses Gesetz aufgenommen werden soll. Unter den Begriff der Halbtrockenrasen fallen anthropogen bedingte, aus Horstgräsern zusammengesetzte, oft blütenpflanzen- und kryptogamenreiche Rasen, die je nach Standort bzw. geologischem Untergrund als Kalkhalbtrockenrasen oder Silikattrockenrasen ausgebildet sind. Kalkhalbtrockenrasen wachsen auf flachgründigen Kalksteinböden oder kalkhaltigen Kiesböden. Sie zählen zu den artenreichsten heimischen Pflanzenformationen. Silikattrockenrasen sind auf nährstoffarmen, trockenen Silikatböden (Sand oder Kies) zu finden. Halbtrockenrasen beherbergen eine große Zahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Sie sind durch Nutzungsaufgabe (Sukzession) oder Nutzungsintensivierung (insbesondere Düngung) stark gefährdet. In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG stehen „Trockenrasen“ unter gesetzlichem Schutz. Nach der o. a. Anlage zur Gesetzesbegründung schließt der Begriff „Trockenrasen“ das anthropozoogene Grünland trockenwarmer Standorte ausdrücklich ein. Halbtrockenrasen sind „der weitaus größte Teil des trockenen Grünlandes“ (BT-Drs. 14/6378, S. 68). Formal wäre daher eine Auflistung der Halbtrockenrasen im neuen Landesnaturschutzgesetz nicht erforderlich. Sie schafft allerdings Klarheit für den Fall, dass unter Trockenrasen nur Initialgesellschaften auf edaphisch bedingt waldfreien Standorten verstanden werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt ebenfalls Halbtrockenrasen zusätzlich zu der Liste des § 30 BNatSchG unter gesetzlichen Schutz gestellt hat (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 NatSchG LSA).

Magerwiesen und -weiden stehen als landesspezifischer Biotop seit 1994 unter gesetzlichem Schutz. Es handelt sich um artenreiches, extensiv durch Mahd bzw. Beweidung bewirtschaftetes Grünland auf nährstoffarmen Böden, die nicht oder nur schwach gedüngt werden. Der Biotoptyp ist gekennzeichnet durch lebensraumtypische, häufig gefährdete Pflanzenarten (sogenannte Magerkeitszeiger), die in nährstoffreicheren, intensiv genutzten Grünländern nicht oder nur in geringer Arten- und Individuenzahl vorkommen. Der Biotoptyp ist in NRW durch Nutzungsintensivierung stark gefährdet. Neben der Umwandlung in Intensivgrünland (und der damit verbundenen Artenverarmung) zählen Aufforstung und Grünlandumbruch zu den wesentlichen Gefährdungsursachen. Mit der LG-Novelle 2007 wurde der Schutz auf „artenreiche“ Magerwiesen- und Weiden beschränkt. Sowohl im Flachland als auch im Bergland müssen mindestens 8 der in der Kartieranleitung des LANUV aufgeführten Magerkeitszeiger vorkommen. Diese Hürde

ist, unter Berücksichtigung der Bedeutung von Magerwiesen und -weiden für die biologische Vielfalt, insbesondere im Flachland zu hoch. Daher sollen gesetzlich geschützte Magerwiesen und -weiden im Flachland mindestens drei, im Mittelgebirge mindestens sechs Magerkeitszeiger aufweisen.

Auch natürliche Felsbildungen sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Zu den Felsbildungen zählen Felswände, Felsköpfe, Felsbänder und Felspalten aus basenhaltigem oder silikatischem Gestein. Sie weisen in der Regel eine typische Felsvegetation aus Farnen, Moos- und Flechten, aber auch aus niederwüchsigen Gräsern und Kräutern auf. Wesentliche Gefährdungsursachen sind Gesteinsabbau und Freizeitaktivitäten (Trittschäden). In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG ist der Begriff „offene Felsbildungen“ aufgeführt. Nach der Definition in der o. a. Anlage wird dieser Biotoptyp den naturnahen alpinen Biotopen zugeordnet (BT-Drs. 14/6378, S. 69). Gemäß dieser Zuordnung stehen die offenen Felsbildungen des Mittelgebirges nicht unter dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine Auflistung der „natürlichen Felsbildungen“ im neuen Landesnaturschutzgesetz ist somit erforderlich, um den seit 1994 in NRW geltenden Schutz rechtlich zu verankern.

Der gesetzliche Schutz bezieht sich dabei nicht nur auf die offenen Felsbildungen, sondern auch auf die Felsbildungen im Wald. Aufgrund der mehr oder weniger starken Beschattung können hier lichtliebende Farne, Gräser und Kräuter in ihrer Häufigkeit abnehmen oder vollständig fehlen. In der Regel sind aber auch bei stärkerer Beschattung felstypische Moose und Flechten vorhanden.

Der wieder einzuführende Begriff „natürliche Felsbildungen“ schließt also Felsbildungen im Wald mit ein und grenzt natürliche, durch Verwitterungsprozesse entstandene Felsen gegen rezent anthropogen entstandene Felsbildungen in Steinbrüchen ab.

Auch Streuobstbestände wie in Nr. 5 beschrieben sollen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen, sofern sie als extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen zu charakterisieren sind. In untergeordnetem Umfang beigemischte Mittelstamm-Obstbäume sind mit eingeschlossen. Streuobstbestände zeichnen sich meist durch eine unregelmäßige Anordnung („gestreut“) und einen typischen Grünlandunterwuchs aus. Zahlreiche, teils gefährdete Tierarten finden Unterschlupf in vielfältigen Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Sie sind u. a. Lebensraum des Steinkauzes, für den NRW mit ca. 70 %-Anteil am deutschen Gesamtbestand eine besondere Verantwortung hat. Streuobstbestände als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens sind durch die Aufgabe ihrer Nutzung und Pflege gefährdet. Im aktuellen LANUV-Leitfaden zur Stickstoff-Empfindlichkeit von Lebensräumen sind ausschließlich die FFH-Lebensraumtypen durch die Angabe der jeweiligen "Critical Load"-Werte ("CL") für Stickstoff-Immissionen belegt, nicht jedoch die übrigen Lebensräume ("Nicht-FFH-LRT"). Letzteres betrifft auch die Lebensräume ohne FFH-Bezug, die als gesetzlich geschützte Biotope zu fassen sind (wie z.B. Feucht- und Nasswiesen oder Erlen-Bruchwälder). Die Critical Loads der FFH-LRT sind von Bedeutung für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Einträgen durch Projekte bzw. Pläne ausschließlich im Zusammenhang mit bestehenden Natura 2000-Gebieten. Weder für FFH-LRT außerhalb der Natura 2000-Gebiete noch für Nicht-FFH-Lebensräume (wie z.B. Streuobstbestände, innerhalb und außerhalb Natura 2000).

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 Pt., Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt

gibt es nach derzeitigem Recht eine Grundlage zur Prüfung der Stickstoff-Verträglichkeit von Projekten bzw. Plänen. Mit anderen Worten: Die FFH-Verträglichkeit wird ausschließlich für Einwirkungen (hier: von Stickstoff-Einträgen) auf FFH-Lebensraumtypen innerhalb der bestehenden Natura-2000 - Kulisse geprüft. Hieran ändert sich durch die vorgesehene Aufnahme wertvoller Streuobstbestände in den Katalog der nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope nichts. Naturschutzfachlich sind Streuobstbestände im Sinne von wertvollen Gehölzbeständen (bestimmter Flächengröße, Stammzahl, Struktur etc.) darüber hinaus erst einmal nicht als stickstoffempfindlich anzusehen. Eine Stickstoffempfindlichkeit kann jedoch für einen Streuobst-Lebensraum im Einzelfall dann gegeben sein, wenn die Gehölze nicht wie üblicherweise auf nährstoffreichem, "fettem" Grünland anzutreffen sind, sondern auf mageren und/oder trockenen Grünlandflächen, die als Grünland schon für sich genommen die Qualitäten von FFH-Lebensraumtypen aufweisen, wie zum Beispiel mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) oder Kalk-(Halb-)Trockenrasen (LRT 6210). In diesen Fällen sind die CL-Werte des jeweiligen LRT im Rahmen notwendiger FFH-Verträglichkeitsprüfungen anzuwenden, unabhängig davon, ob Obstgehölze ("Streuobst") auf diesen Flächen vorhanden ist oder nicht. Auch für diese Fälle ergibt sich durch die vorgesehene Aufnahme der Streuobstbestände in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope keine rechtliche Änderung.

Absatz 2 regelt die Registrierung der geschützten Biotope und deren Zugänglichkeit. Diese richten sich gemäß § 30 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht. Die bisherige Einvernehmensregelung in § 62 Absatz 3 LG, wonach das LANUV im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops festlegt, wird gestrichen. Sie suggeriert eine „konstitutive“ Wirkung der Biotopkartierung und eine Abwägung bei der Abgrenzung, obwohl das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt. Sind diese fachlichen Voraussetzungen gegeben, ist dieser Biotop automatisch gesetzlich geschützt. Auf die Kartierung oder Mitteilung an die Eigentümer kommt es nicht an. Der bisherige Zugang zur Biotopkartierung wird vereinfacht. Die klarstellende Pflicht zur fortlaufenden Aktualisierung gewährleistet den Informationsgehalt des Registers und ermöglicht eine Anpassung im Wege der Landschaftsplanung, sofern bestimmte Biotoptypen sich rückläufig entwickeln. Der bisherige landesrechtliche Hinweis, wonach die Kartierungspflicht auch bei Änderungen der geschützten Biotope gilt, ist missverständlich und wird daher ebenfalls nicht mehr aufgegriffen. Es muss gesetzlich sichergestellt sein, dass dem Biotopkataster keine Wirkung unterstellt wird, die es tatsächlich nicht hat.

Die in **Absatz 3** erwähnte Verwaltungsvorschrift verfolgt das Ziel, die gesetzlich geschützten Biotope in einer Kartieranleitung näher zu beschreiben und die dafür typischen Pflanzengesellschaften zu benennen und für bestimmte Biotoptypen Mindestgrößen festzulegen. Dies dient auch dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit. Die Verwaltungsvorschrift soll außerdem klarstellen, dass Sekundärbiotope, die zwar Merkmale der gesetzlich geschützten Biotope aufweisen, aber einer rechtmäßigen Nutzung unterliegen, nicht unter den gesetzlichen Schutz fallen (z. B. Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen, Grabenbegleitvegetation).

Zu § 44 (Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete)

- Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt

In Nordrhein-Westfalen gibt es einzelne große landesweit ökologisch bedeutsame Gebiete, die von der naturschutzfachlichen Ausstattung her einer **einheitlichen** Unterschutzstellung bedürfen. Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Damit finden die Landschaftspläne ihre Grenzen an den (politischen) Gemeinde- oder Kreisgrenzen, wodurch eine planerische Zerschneidung bei großflächigen und ökologisch wertvollen Gebieten erfolgen kann. Zur Lösung des Problems wird die Regelung eingeführt.

Zu § 49 (Baumschutzsatzung)

Immer mehr Gemeinden schaffen ihre Baumschutzsatzungen ab. In dicht besiedelten Ballungsgebieten, insbesondere in Großstädten, ist es aber regelmäßig erforderlich, im gesamten unbeplanten und beplanten Innenbereich den Baumbestand wegen seiner positiven ökologischen Wirkung zu schützen (OVG Münster, Urteil vom 18. Dezember 1992 – 11 A 559/90). Auch vor dem Hintergrund des Klimawandels ist städtisches Grün in Ballungsräumen von herausragender Bedeutung. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Sollvorschrift zum Erlass dieser Satzungen normiert.

Zu Abschnitt 2 (Netz „Natura 2000“)

Die landesrechtlich notwendigen Bestimmungen zum Aufbau und zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ werden in Anpassung an die Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst (wie auch schon im geltenden Landschaftsgesetz).

Zu § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen entsprechen § 48b LG geltender Fassung.

Zu § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)

Diese Vorschrift beinhaltet im Kern die Regelungen über die gesetzliche Unterschutzstellung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen in dem 2005 eingeführten § 48c Absatz 5 des geltenden LG. Die Neufassung ist auf Kernaussagen reduziert und dadurch verständlicher. Es wird nicht mehr auf die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt vom 26. Januar 2005 (S. 66 - SMBl. NRW. GI-Nummer 1000 vom 17. Dezember 2004) Bezug genommen, sondern auf eine aktualisierte Bekanntmachung, die Anpassungen insbesondere aufgrund der tatsächlichen Entwicklung enthält. Der gesetzliche Schutz schließt selbstverständlich nicht aus, dass daneben auch ein (weitergehender) Schutz durch Schutzgebietsregelungen möglich ist (z. B. in betreffenden Verordnungen der höheren Naturschutzbehörde oder vertragsnaturschutzrechtlichen Regelungen).

Die Regelung, dass die Gebietskarten im Maßstab 1:5000 bei den unteren Landschaftsbehörden eingesehen werden können, ist beizubehalten. Dem Bestimmtheitsgebot wird durch diese parzellenscharfe Darstellung Rechnung getragen.

Absatz 2 unterstellt die von Absatz 1 erfassten Vogelschutzgebiete dem europa- und bundesrechtlich gebotenen Schutzgerime. Maßstab für die konkreten Vorschriften des Satz 2 ist die erhebliche Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des jeweiligen Gebietes im Sinne des Satz 1. Das in Satz 2 der Nummer 1 enthaltene Verbot, bestimmte bauliche Anlagen in den europäischen Vogelschutzgebieten zu errichten, lehnt sich an das entsprechende Verbot im geltenden § 48c Absatz 5 Nummer 1 des Landschaftsgesetzes an. Es ist konkreter als das geltende Verbot, in dem es sich auf das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Vogelarten bezieht, die in den Erhaltungszielen für das jeweilige Vogelschutzgebiet bestimmt sind.

Die in der geltenden Vorschrift in den Nummern 2 und 3 enthaltenen Verbote werden in dieser Form nicht mehr fortgeführt, sondern sind im Großen und Ganzen in der neuen Nummer 2 enthalten. Aufgrund der Rechtsfortentwicklung seit 2005 bzw. der aktuellen Rechtslage haben die geltenden Nummern 2 und 3 kaum noch eine Aussagekraft. Sie sind ~~wurden~~ von dem im Jahre 2010 in § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG eingeführten allgemeinen Verschlechterungsverbot in „Natura 2000“-Gebieten im Wesentlichen mit umfasst. ~~Darüber hinaus gilt für alle europäischen Vogelarten das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG, wonach es verboten ist, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.~~

Nummer 2 ergänzt das Schutzregime um das europa- und bundesrechtlich vorgegebene Störungsverbot.

Die Nummer 3 schützt neben den Fortpflanzungs- und Ruhestätten die essentiellen Nahrungshabitate und Flugkorridore der Vögel im Europäischen Vogelschutzgebiet. Hierdurch ergibt sich in den Vogelschutzgebieten eine Verstärkung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG, in dem Nahrungshabitate und Flugkorridore als Schutzgegenstand nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die genannten Lebensraumelemente sind immer dann als essentiell anzusehen, wenn durch ihre Beeinträchtigung die erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hier nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn die Überdauerung in einer Ruhestätte durch entsprechende Handlungen oder Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Das in der Nummer 4 enthaltene Verbot des Fällens von Horst- und Höhlenbäumen wird aufrechterhalten (entspricht § 48c Absatz 5 Nummer 4 LG geltender Fassung).

Das in Nummer 5 aufgeführte Verbot resultiert aus Studien, die belegen, dass Vögel auf Störreize reagieren (Übersicht bei Südbeck & Spitznagel 2001). Diese Reaktionen betreffen sowohl Brut- als auch Rastvögel. Reaktionen können Flucht bzw. eine erhöhte Fluchtdistanz umfassen; es kann auch zu nicht unmittelbar sichtbaren Effekten wie einer erhöhten Herzschlagfrequenz kommen. Der dadurch bedingte Stress kann zu vermindertem Bruterfolg führen. Bei rastenden Vögeln, z. B. Gänsen, können Störungen zu einer verminderten Nahrungsaufnahme und dadurch bedingter verschlechterter Energiebilanz führen. Hunde stellen eine besonders wirksame Störquelle dar, vor allem wenn sie Wege verlassen. In den Europäischen Vogelschutzgebieten hat die Förderung

eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, Vorrang. Eine Anleinplicht für Hunde reduziert die von Hunden ausgehenden Störungen brütender und rastender Vögel erheblich und dient somit den Schutzzielen der Gebiete.

Die im geltenden § 48c Absatz 5 Satz 2 LG enthaltene Regelung wird durch Absatz 4 aufrechterhalten, um u. a. der eventuellen tatsächlichen Entwicklung der Gebiete Rechnung zu tragen. Zur noch geltenden Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 LG (Funktionssicherung von Flächen, die Zwecken der Verteidigung dienen) wird auf den diese Bestimmung umfassenden unmittelbar geltenden § 4 BNatSchG verwiesen. Die Regelung in § 48c Absatz 5 Satz 5 Nummer 2 LG (u. a. Privilegierung der Landwirtschaft) ist bereits durch die BNatSchG-Novelle 2007 obsolet geworden (s. insbesondere Privilegierung der Landwirtschaft in § 43 Absatz 4 BNatSchG 2007, § 44 Absatz 4 BNatSchG geltender Fassung).

Zu § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen)

§ 53 Absatz 1 entspricht der Vorschrift über den sogenannten „Integrierten Projektbegriff“ in § 48d Absatz 1 des geltenden LG. § 53 Absatz 2 entspricht der Zuständigkeitsregel des § 48d Absatz 2 LG.

Die Regelungen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG bleiben von den Regelungen des § 52 unberührt.

Zu § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)

Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift sind die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nach § 3 Nummer 5 GenTG sowie der Umgang mit den in § 35 Nr. 2 BNatSchG genannten Produkten in FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in einer Pufferzone in der erforderlichen Ausdehnung um solche Gebiete generell unzulässig. ~~Gleiches gilt für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.~~ Hinsichtlich Naturschutzgebieten und Nationalparks ist ein solches Verbot bereits auf Grund des Charakters der jeweiligen Schutzgebietskategorie angezeigt. Im Hinblick auf „Natura 2000“ weicht die Vorschrift von § 35 BNatSchG ab, wonach Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen unzulässig sind, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes führen. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz nur dann unzulässig, wenn sie innerhalb eines „Natura 2000“-Gebietes erfolgt und dieses erheblich beeinträchtigen kann. ~~Dies lässt sich nur im Einzelfall aufgrund einer aufwändigen Verträglichkeitsprüfung beurteilen. Zudem ist zweifelhaft, ob die Regelung in § 35 Nummer 2 BNatSchG europarechtskonform ist.~~

Das Verbot nach § 54 Absatz 1 ist gegenüber dem Bundesrecht unmittelbar gesetzlich umschrieben und somit eindeutig und erleichtert den Vollzug.

Die Verbote von Freisetzung und Anbau mit den geregelten GVO-Produkten in und um besonders geschützte Naturflächengemäß Absatz 1 rechtfertigen sich aus den noch weitgehend unbekanntem Auswirkungen gentechnisch veränderter Organismen auf die Natur sowie der Konkurrenz zwischen natürlichen Organismen und den gegebenenfalls durch genetische Veränderungen künstlich ertüchtigten Organismen mit entsprechendem Potenzial zur Verdrängung von weniger robusten Wildformen von Pflanzen und Tieren. Die Handlungen gem. Absatz 1 sind grundsätzlich geeignet, sensible Nicht-Ziel-Organismen in den besonders geschützten Naturschutzflächen durch den Eintrag von Pollen oder die Aufnahme von Pflanzenteilen in die Nahrungskette mit nachteiligen Folgen für die Artenvielfalt und Populationsdichte, zu gefährden. Wegen der Verfrachtung von Pollen, Samen und sonstigem Pflanzenmaterial gentechnisch veränderter Pflanzenorganismen durch die Luft und das Wasser aber auch durch Tiere ist zusätzlich eine Pufferzone rund um die genannten Schutzgebiete zu beachten. Angesichts noch schwerer kalkulierbarer Verbreitungswege und Verdrängungseffekte gilt dies für gentechnisch veränderte Tiere oder Mikroorganismen erst recht. Die Pufferzone ist so weit um ein Schutzgebiet zu ziehen, dass es durch GVO und damit ausgestattete Produkte nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommt. Das Schutzbedürfnis kann je nach GVO-Produkt höchst unterschiedlich sein; die Pufferzone sollte aber in jedem Fall eintausend Meter Umschluss um ein solches Gebiet erfassen. Das Risiko, zu nahe an einem Schutzgebiet mit GVO zu wirtschaften, liegt insoweit beim Verwender solcher Substanzen.

Zu Absatz 2:

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Bereich von 3000 Metern um die von Absatz 1 erfassten Schutzgebiete ist erforderlich, damit es nicht zu Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete kommt. Die Bemessung des Bereichs auf 3000 Meter berücksichtigt den durchschnittlichen Flugradius von Bienen und Schmetterlingen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf eines Trägerverfahrens. Für Freisetzungen im Sinne des § 35 Nummer 1 BNatSchG existiert ein solches Verfahren; das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilt nach § 16 Gentechnikgesetz die Freisetzungsgenehmigungen. Nach § 16 Absatz 4 Gentechnikgesetz holt diese Behörde vor der Genehmigungserteilung die Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde ein.

Für Nutzungen im Sinne des § 35 Nr. 2 BNatSchG würde ohne das in dieser Vorschrift geregelte Anzeigeverfahren kein solches Trägerverfahren bestehen. Diese Regelung ist somit erforderlich, um die betreffende Bundesvorschrift vollzugstauglich zu machen. Die Anzeigepflicht von drei Monaten vor der beabsichtigten Nutzung knüpft an die Mitteilungspflicht nach § 16a Absatz 3 Gentechnikgesetz an, wonach der geplante Anbau von GVO von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, frühestens neun Monate, spätestens aber drei Monate vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde (das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) mitzuteilen ist.

Die Risikobewertung der Inverkehrbringungsgenehmigung wird veröffentlicht, so dass die zuständigen Naturschutzbehörden (nach § 2 Absatz 3 Satz 5 die unteren Natur-

schutzbehörden) entscheiden können, ob und wie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Sinne des Gleichklangs mit der gentechnikrechtlichen Zuständigkeit der Bezirksregierungen werden diese als zuständige Naturschutzbehörden festgelegt.

Zu § 55 (Pläne)

Diese Zuständigkeitsregelung ergänzt § 36 BNatSchG und entspricht materiell der Bestimmung des § 48d Absatz 8 LG.

Zu Kapitel 5 (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope)

Das Recht des Artenschutzes ist nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz abweichungsfest. Daher entfallen die meisten Vorschriften des Abschnittes „Artenschutz“ im Landschaftsgesetz. Im Rahmen dieses Gesetzes sind daher lediglich Bestimmungen aufgrund von Öffnungsklauseln aufgenommen worden.

Zu § 56 (Tiergehege)

Für Tiergehege sind bundesrechtlich in § 43 BNatSchG Regelungen, insbesondere zur Definition, zur Anzeigepflicht und zu den Voraussetzungen, vorgegeben. Gestaltungsspielräume für die Länder bestehen einerseits hinsichtlich der Möglichkeiten für Ausnahmen (vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG), andererseits auch für weitergehende Vorschriften (vgl. § 43 Absatz 5 BNatSchG).

Zu Absatz 1:

Anstelle der bundesrechtlich eingeführten Anzeigepflicht soll – wie schon im LG – die bisher geltende Genehmigungspflicht beibehalten werden. Dies ist durch § 43 Absatz 5 BNatSchG abgedeckt. Für die Vollzugsbehörde ist der Prüfaufwand für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Tiergeheges bei einem Anzeige- oder Genehmigungsverfahren grundsätzlich gleich. Da eine Anzeigepflicht die Position der Landschaftsbehörde unnötig schwächt, soll an der bereits in der Vergangenheit bewährten landesrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege festgehalten werden. Zur Abdeckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes im Genehmigungsverfahren für die Erteilung eines Bescheides kann die Vollzugsbehörde eine Gebühr erheben.

Zu Absatz 2:

Die Länder haben die Möglichkeit, Ausnahmen für Tiergehege zuzulassen, die

1. unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden (vgl. vgl. § 43 Absatz 4 BNatSchG).

Mit der Nummer 1 werden Anlagen von der Genehmigungspflicht als Tiergehege ausgenommen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden (z. B. LANUV-Artenschutzzentrum für beschlagnahmte besonders geschützte Tiere), da in diesen Fällen eine Genehmigungspflicht keine Verbesserungen mit sich bringt.

Die Nummer 2 sieht eine Ausnahme für Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Arten vor, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden. Diese Volieren werden nur kurzzeitig vorübergehend in der freien Natur aufgestellt und sind auch bereits nach Jagdrecht genehmigungspflichtig (§ 31 LfJG, § 34 DVO-LfJG).

Mit der Nummer 3 wird eine Abgrenzung für kleine Anlagen eingeführt, die eine Fläche von weniger als 50 m² beanspruchen. Insbesondere die zahlreiche Vogelvolieren stehen vor allem in privaten Hausgärten im bebauten Innenbereich. Diese Anlagen fallen sowohl von der Lage als auch ihrer überschaubaren Größe nicht unter den Begriff des Tiergeheges im eigentlichen Sinne. Die darüber hinaus häufig anzutreffenden vorübergehenden privaten Freilandhaltungen von Landschildkröten werden ebenfalls über diese Abgrenzung erfasst und frei gestellt. Gewerbliche Haltungen von kommerziellen Züchtern mit über 50 Nachzuchten unterliegen – unabhängig von der Größe des Geheges – bereits dem Erfordernis einer tierschutzrechtlichen Genehmigung nach § 11 TierSchG.

Die schon bisher geltende Ausnahmeregelung des § 67 Absatz 5 LG für die Greifvögel, die zu Zwecken der Beizjagd gehalten werden, soll auch zukünftig aufrecht erhalten bleiben (Nummer 4). Für die Ausübung der Beizjagd ist zwingend der Erwerb eines Falknerjagdscheins vorgeschrieben (§ 15 Absatz 1 Satz 3 BJG). Die Haltung der heimischen Greifvögel wird im § 3 BWildSchV geregelt (u. a. zahlenmäßig beschränkt). Im Rahmen der Vorbereitung auf die entsprechende Prüfung wird insbesondere die Sachkunde für das Halten von Greifen und Falken vermittelt, so dass hier die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die artgerechte Haltung dieser Greifvögel gewährleistet werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Ausnahme an die zahlenmäßige Beschränkung der BWildSchV auf zwei Greifvögel angelehnt.

Die Nummer 5 sieht eine Ausnahme für solche Anlagen vor, in denen ausschließlich zum Schalenwild gehörende Arten gehalten werden. Zu den Anlagen mit Schalenwildarten im Sinne des § 2 Absatz 3 BJG zählen vor allem die Rot-, Dam- und Sikawildgehege. Diese Arten stellen keine besonderen Ansprüche an die Haltung, so dass hier in aller Regel von einer geringeren Problematik unter Arten- und Tierschutzgesichtspunkten auszugehen ist. Unerwünschte Entwicklungen im Außenbereich, wie z. B. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können über das Baurecht im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung abgearbeitet werden.

Die Ausnahme der Nummer 6 für Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden, erfolgt angesichts sonstiger bestehender Genehmigungserfordernisse. Diese Anlagen müssen bereits nach Fischseuchenrecht erfasst werden. Bei Neuanlagen sind weitere Umweltrechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts zwingend einzuhalten. Sofern solche Anlagen der Fischzucht bzw. -haltung (sowie Privatgewässer) nicht gegen den Fischwechsel abgesperrt sind (nach § 1 Absatz 3 und 4 LFischG vorgeschrieben), unterliegen diese den umfänglichen Bestimmungen des Fischereirechts (insbesondere Hegeverpflichtung, keine Faunenverfälschung).

Zu Kapitel 6 (Erholung in Natur und Landschaft)

Die Regelungen in Abschnitt 6 konkretisieren Kapitel 7 (Erholung in Natur und Landschaft) des Bundesnaturschutzgesetzes. § 59 Absatz 1 BNatSchG enthält den allgemeinen Grundsatz, dass das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung allen gestattet ist. Konkrete Regelungen enthält das Landesrecht, auf das § 59 Absatz 2 BNatSchG verweist. Gem. § 59 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG kann das Landesrecht andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zu Vermeidung erheblicher Schäden der zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken. Von dieser Befugnis macht der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber in Kapitel 6 Gebrauch.

Das Betreten des Waldes richtet sich gem. § 59 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Das Landesnaturschutzgesetz ergänzt die Betretungsregelungen in § 14 BWaldG und §§ 2 ff. LFoG durch die Regelungen zum Reiten im Wald.

Zu § 57 (Betretungsbefugnis)

§ 57 LG neu entspricht der bisherigen Regelung des § 49 LG.

Zu § 58 (Reiten in der freien Landschaft und im Wald)

§ 58 regelt das Reiten in der freien Landschaft und im Wald und modifiziert die bisherige nordrhein-westfälische Reitregelung. Die neue Reitregelung berücksichtigt die Empfehlungen des im Auftrag des Landes erstellten Gutachtens „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 sowie die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012, an der die Reiterverbände, die Grund- und Waldbesitzerverbände, die Jagd- und Naturschutzverbände, die Landschaftsbehörden und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beteiligt waren. Anlass für das Gutachten war die Unzufriedenheit der Reiterverbände mit der bisherigen Reitregelung, die als zu restriktiv und nur schwer durchschaubar galt und bei der für die Reiter in der Örtlichkeit oftmals nicht klar war, auf welchen Wegen sie reiten dürfen.

Die neue Reitregelung ist das Ergebnis einer umfassenden Abwägung der Rechte und Interessen der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, der Belange der Erholungssuchenden, der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Rechte und Interessen der Reiter gegeneinander und untereinander. In die Abwägung wurde auch die Frage nach Kontrolle und Vollzug der Vorschriften einbezogen. Das Ergebnis ist eine räumlich-differenzierte Regelung, die den Reitern unter Berücksichtigung des in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich hohen Erholungsaufkommens grundsätzlich erweiterte Reitmöglichkeiten als bisher einräumt und zugleich den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Naturschutzbehörden und Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit zur Lenkung des Reitverkehrs und zur Festlegung von Reitverboten im Einzelfall gibt und außerdem dem Grundeigentümer ein Recht auf Sperrung im Einzelfall einräumt.

Zu Absatz 1:

Die bisherige Regelung des § 50 Absatz 1 LG für das Reiten in der freien Landschaft bleibt bestehen. Das Reiten in der freien Landschaft ist wie bisher neben dem Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen auch auf privaten Straßen und Wegen zum Zweck der Erholung gestattet. Dies gilt auch für das Kutschfahren, das im Rahmen des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auch auf privaten Straßen und Wegen gestattet ist, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

Zu Absatz 2:

Die bisherige Regelung für das Reiten im Wald wird liberalisiert. § 14 BWaldG, der das Reiten im Wald zum Zwecke der Erholung auf Straßen und Wegen gestattet und die Einzelheiten der Regelung den Bundesländern überlässt, wird durch Absatz 2 weitergehender als bisher konkretisiert.

Mit der neuen Reitregelung wird die Befugnis zum Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen und den nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen (Zeichen 238) hinaus grundsätzlich auf alle privaten Straßen und Fahrwege im Wald ausgeweitet, unabhängig davon, ob diese als Wanderwege gekennzeichnet sind. Die bisherige Reitregelung wurde vielfach als zu restriktiv und wegen der Freistellungsgebiete und der Vielzahl von gekennzeichneten Wanderwegen als zu unübersichtlich kritisiert. Die neue Reitregelung greift diese Bedenken auf, indem sie die Fahrwege zusätzlich zu den privaten Straßen und gekennzeichneten Reitwegen für den Reitverkehr freigibt. Diese Regelung führt zu keiner stärkeren Belastung der Waldbesitzer, da es sich bei den Fahrwegen aufgrund ihrer Beschaffenheit um Waldwirtschaftswege handelt, bei denen keine Bodenschäden durch den Reitverkehr zu befürchten sind. Außerdem sind die Fahrwege breit genug, so dass im Begegnungsverkehr zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden keine Konflikte zu erwarten sind.

Nach der gesetzlichen Definition in Absatz 2 Satz 2 sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen **ganzjährig** befahren werden können. Es ist davon auszugehen, dass auf diesen Wegen die Gefahr von Trittschäden auch bei nassem Wetter gering ist und Nutzungskonflikte zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden aufgrund der Wegebreite im Regelfall ausgeschlossen sind. Dies gilt jedenfalls für die ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens außerhalb der Ballungskerne und Ballungsrandzonen, deren Wälder nicht durch ein hohes Erholungs- oder Reitaufkommen gekennzeichnet sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die Erweiterung der Reitregelung nur auf das Reiten mit Pferden an sich bezieht. Das Kutschfahren im Wald ist von der gesetzlichen Duldungspflicht des Waldbesitzers nicht umfasst und bedarf weiterhin seiner vorherigen Zustimmung. Beim Kutschfahren steht nicht die sportliche Betätigung mittels eines Pferdes, sondern das Fahren mit einem Gefährt im Vordergrund. Das Kutschfahren erfüllt daher nicht den Tatbestand des Reitens im Sinne des § 14 BWaldG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet das Reitaufkommen regelmäßig gering ist, die Möglichkeit, über die generelle Regelung in Absatz 2 hinaus das Reiten im Wald auch für die privaten Wege zu öffnen, die nicht die Eigenschaft von Fahrwegen haben. Dies entspricht der bisherigen Regelung zu den Freistellungsgebieten, erweitert diese aber insofern, als nunmehr private Waldwege beritten werden dürfen, die auch als Wanderwege gekennzeichnet sein können. Diese Erweiterung berücksichtigt die Kritik der Reiterverbände an der alten Freistellungsregelung, wegen der Vielzahl an gekennzeichneten Wanderwegen in Nordrhein-Westfalen würden auch in den Freistellungsgebieten nur eingeschränkte und unübersichtliche Reitmöglichkeiten bestehen. Da in Gebieten mit geringem Reitaufkommen Nutzungskonflikte zwischen Erholungssuchenden und Reitern im Regelfall auszuschließen sind, wird keine Notwendigkeit mehr gesehen, die gekennzeichneten Wanderwege von vornherein von der Öffnungsregelung auszunehmen. Es wird klargestellt, dass sich die erweiterte Reitbefugnis nur auf Waldwege bezieht und nicht auf Trampelpfade oder die Waldfläche selbst.

Für einzelne, örtlich abgrenzbare problematische Bereiche besteht nach Absatz 5 die Möglichkeit, im Einzelfall Reitverbote festzulegen und diese mit dem Zeichen 250 StVO mit Sinnbild Reiter zu kennzeichnen.

Die Zulassung der Erweiterung nach Absatz 3 ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll.

Die betroffenen Gemeinden sind vor Erlass der Allgemeinverfügung anzuhören, außerdem sind die Reiter- und Waldbesitzerverbände zu beteiligen. Im Übrigen setzt die Zulassung das Einvernehmen der Forstbehörde voraus. Die Erweiterung der Reitregelung ist im amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vor, können Reitwege auf privaten Waldwegen, die keine Fahrwege im Sinne des § 58 Absatz 2 sind, wie bisher nur mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesen und mit dem Zeichen 238 StVO gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Waldflächen im Kreis- bzw. Stadtgebiet in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, die Möglichkeit, in Abweichung von der generellen Regelung in Absatz 2 das Reiten im Wald auf die mit Zustimmung des Waldbesitzers ausgewiesenen und nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken. Die Zulassung der Beschränkung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 VwVfG. Zuständig sind der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sowie als Kreisordnungsbehörde bzw. örtliche Ordnungsbehörde, soweit eine Kennzeichnung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden soll. Je nach Erforderlichkeit kann sich die Allgemeinverfügung entweder auf sämtliche oder auf einzelne Waldflächen des Kreis- bzw. Stadtgebietes beziehen. Vor Erlass der

eingeschränkten Reitregelung sind die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Waldbesitzer- und Reiterverbände anzuhören und es ist außerdem das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan bekannt zu geben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 gibt den Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, an einzelnen Gefahrenstellen Reitverbote für bestimmte Wege festzusetzen. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Aufstellen des Zeichens 250 StVO mit Sinnbild Reiter.

Zu Absatz 6:

Die Klarstellung, dass die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts von den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben, bleibt erhalten.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält wie bisher die Klarstellung, dass die Eigennutzung der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten von den Betretungsrechten unberührt bleibt. Grenze der Eigennutzung ist lediglich eine unzumutbare Beeinträchtigung der Betretungs- und Reitbefugnisse.

Zu Absatz 8:

Um den Belangen der Reiter insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten mit hohem Erholungsvorkommen Rechnung zu tragen, werden die Landschaftsbehörden wie bisher aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Kostentragung für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen, sondern ist auf das Bemühen gerichtet, die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein angemessenes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Recht zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald wird ergänzt durch die Pflicht der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten, die Kennzeichnung von Reitwegen bzw. das Anbringen von Reitverbotsschildern zu dulden.

Zu Absatz 9:

Der Beschluss des OLG Dresden vom 10.09.2015, Az: OLG 26 Ss 505/15 (Z), wird zum Anlass für die Klarstellung genommen, dass sich die Vorschriften über das Reiten in der freien Landschaft und im Wald auch auf das Führen von Pferden beziehen. Die Gefahren, die von Pferden für die Erholungssuchenden und den Boden in der freien Landschaft und im Wald ausgehen können, unterscheiden sich nicht wesentlich darin, ob ein Pferd geritten oder am Zügel geführt wird.

Formatiert: Unterstrichen

Zu § 59 (Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr)

§ 59 regelt die Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse weitgehend im bisherigen Umfang des § 53 LG.

Absatz 2 enthält das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Nach Absatz 2 Satz 2 haben Radfahrer und Reiter besondere Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen. Diese Regelung ist insbesondere in den Kreisen und kreisfreien Städten zu beachten, in denen das Reiten im Wald künftig gem. § 50 Absatz 2 auf Straßen und Fahrwegen gestattet ist.

Durch Satz 3 wird das bußgeldbewehrte Verbot eingeführt, beim Reiten in der freien Landschaft und im Wald Hunde mit sich zu führen. Die Einwirkungsmöglichkeit von Reitern auf Hunde, die beim Reiten im Regelfall ohne Leine mitgeführt werden, ist begrenzt. Durch das Hundeverbot können insbesondere Verstöße gegen § 2 Absatz 3 Satz 2 LFoG (Anleinplicht von Hunden außerhalb von Waldwegen) zukünftig effektiv verhindert werden.

Absatz 3 enthält wie bisher § 54a ein gesetzliches Verbot für das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen_ in Schutzgebieten. Das gesetzliche Verbot dient als Auffangtatbestand für die Fälle, in denen nicht bereits die jeweilige Schutzgebietsregelung ein ausdrückliches Radfahr- oder Reitverbot enthält. Für das Reiten im Wald erstreckt sich das Verbot auf die Bereiche außerhalb der für den Reitverkehr jeweils zulässigen Wege.

Absatz 4 enthält wie bisher § 53 Absatz 3 LG die Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten für Schäden, die nachweisbar durch den Erholungsverkehr verursacht worden sind. Im Rahmen einer künftigen Evaluierung des Landesnaturschutzgesetzes wird zu prüfen sein, ob durch die Erweiterung der Reitregelung höhere Schadensersatzzahlungen ausgelöst werden.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die forstrechtlichen Betretungsverbote gem. § 3 LFoG, die Rücksichtnahmeklausel des § 2 Absatz 3 LFoG und den Anspruch auf Schadenbeseitigung gem. § 6 LFoG und die Abfallsammelpflicht der Forstbehörde gem. § 6a Absatz 3 LFoG.

Zu § 60 (Zulässigkeit von Sperren)

§ 60 enthält wie bisher § 54 LG Regelungen zur Zulässigkeit von Sperrungen auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten. Diese Personen können die Ausübung der Betretungs- und Reitbefugnisse auf ihren Grundflächen unter der Voraussetzung untersagen, dass ein wichtiger Grund vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist. Die Sperrung ist durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster durch Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW bekannt gemacht wird.

Absatz 5 enthält den Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Sperrung von Waldflächen nach § 4 LFoG.

Zu § 61 (Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften)

§ 61 entspricht § 55 LG. Wie bisher können die Gemeinden durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

Zu § 62 (Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe)

Zu Absatz 1:

Das Gutachten „Problemlösungen zum derzeitigen Stand der Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“ aus November 2010 und die Beratungsergebnisse der dazu gebildeten Arbeitsgruppe aus Januar 2012 haben ergeben, dass sich die Kennzeichnung von Pferden, die in der freien Landschaft und im Wald geritten werden, bewährt hat. Sie dient der besseren Erkennbarkeit im Schadensfall und ist gerade im Hinblick auf die Erweiterung der Reitregelung beizubehalten.

Zu Absatz 2:

Die Erhebung der Reitabgabe wird mit Änderungen beibehalten. Die Reitabgabe erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht für Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion aufgestellten Kriterien. Die Personen, die Pferde in der freien Landschaft und im Wald reiten, sind eine homogene Gruppe, die von den übrigen Erholungssuchenden in der freien Landschaft und im Wald klar abgrenzbar ist. Diese Gruppe steht auch nach der Liberalisierung der Reitregelung in einer spezifischen Sachnähe zu der Anlage und Unterhaltung von Reitwegen, die den Bedürfnissen von Pferd und Reiter besonders angepasst sind, sowie zum Ausgleich von Schäden, die durch den Reitverkehr entstehen. Eine besondere Finanzierungsverantwortung der Reiter für den mit der Reitabgabe verbundenen Zweck ist gegeben. Der Bau und die Unterhaltung von Reitwegen sowie die Zahlung von Ersatzleistungen sind keine originäre Landesaufgabe. Die Naturschutzbehörden werden durch § 57 Absatz 8 lediglich verpflichtet, sich dafür einzusetzen, im Zusammenwirken mit allen Beteiligten die Voraussetzungen für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu schaffen.

Das Aufkommen aus der Reitabgabe ist gemäß Absatz 2 Satz 2 zweckgebunden und wird gruppennützig eingesetzt. Außerdem wird es im jährlichen Haushaltsplan des Landes NRW vollständig dokumentiert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält wie bisher § 52 LG eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Landschaftsbehörde, Einzelheiten über die Kennzeichnung und die Höhe der Abgabe durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Absatz 3 Satz 2 benennt als notwendigen Rahmen für die Höhe der Abgabe den voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie die zu zahlenden Ersatzleistungen. Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Reitabgabe in der Rechtsverordnung wird man berücksichtigen müssen, dass der Aufwand für die Anlage und Unterhaltung von besonderen Reitwegen nach der Neuregelung der Reitregelung voraussichtlich kleiner als bisher sein wird, da grundsätzlich auf mehr Wegen als bisher geritten werden darf. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass wegen der erweiterten Reitmöglichkeiten insbesondere die Ersatzleistungen für Schäden an Fahrwegen zunehmen werden, ist bis zu einer Evaluierung der neuen Reitregelung anzunehmen, dass die Reitabgabe in ihrer bisherigen Höhe erhoben werden kann. Der Begriff „Reiterhöfe“ ist durch Rechtsverordnung definiert (§ 17 DVO-LG).

Zu § 63 (Freigabe der Ufer)

Diese Vorschrift des § 56 LG wird aufrechterhalten bis auf Absatz 2 Satz 2, der einen – selbstverständlichen – Hinweis auf die Geltung der Entschädigungsvorschrift enthält. Ein Betreten könnte – abhängig vom morphologischen Zustand des Gewässers – der Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes entgegenstehen. Deshalb wird in Absatz 2 das Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde statuiert.

Zu § 64 (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen; Naturerfahrungsräume)

Zu Absatz 1:

Die höhere Naturschutzbehörde wird als zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt.

Zu Absatz 2:

Als Ergänzung zur Verpflichtung des Bundes, der Länder und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen, wird es in das Ermessen der Gemeinden gestellt, im besiedelten und siedlungsnahen Bereich geeignete Naturerfahrungsräume bereitzustellen. Mit der Neuregelung wird für Nordrhein-Westfalen das Ziel des § 1 Absatz 6 BNatSchG umgesetzt. Naturerfahrungsräume als Bestandteil der Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Durch die Regelung in Satz 1 wird keine neue Schutzkategorie eingeführt, sondern es werden die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für eine besondere Nutzungsform geschaffen.

Die Bedeutung von Natur und freiem Spiel für die Kindesentwicklung ist seit vielen Jahren anerkannt. Auch die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hat das Ziel, Menschen näher an die Natur heranzuführen. Naturerfahrungsräume stellen insbesondere im besiedelten und siedlungsnahen Bereich Orte dar, an denen Kinder und Jugendliche selbstbestimmt Natur erleben können. Auf den im BfN-Skript 345 veröffentlichten Abschlussbericht des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens zu Naturerfahrungsräumen in Großstädten wird verwiesen.

Satz 2 enthält eine Definition der Naturerfahrungsräume, die auf die Eignung und die Zweckbestimmung der Fläche abstellt. Geeignete Flächen für Naturerfahrungsräume können u.a. innerstädtische Grünflächen, Brachflächen oder urbane Waldflächen sein, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Eigentum stehen können. Ihre Zweckbestimmung als Naturerfahrungsraum für ein selbstbestimmtes Naturerleben erhält die Fläche durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Nutzung der Fläche als Naturerfahrungsraum. Voraussetzung dafür ist ein Zusammenwirken aller Beteiligten vor Ort. Insbesondere ist die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich, da ein selbstbestimmtes Naturerleben im Einzelfall über das gesetzlich garantierte Betretungsrecht der freien Landschaft und des Waldes zum Zwecke der Erholung hinausgehen kann. Erforderlich ist außerdem die Zustimmung der Gemeinde als Träger der kommunalen Bauleitplanung, wobei im Regelfall davon auszugehen ist, dass in Naturerfahrungsräumen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Zu beteiligen sind außerdem die Naturschutzbehörden sowie weitere Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Flächenbereitstellung berührt werden. Sollte es im Einzelfall außerdem einen konkreten Betreiber vor Ort geben, ist die vertragliche Vereinbarung auch mit dem Betreiber abzuschließen. Insbesondere in diesen Fällen sollte die vertragliche Vereinbarung auch Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht enthalten. Die Übernahme einer Haf-

tungsfreistellung durch die Gemeinde kann den Vertragsabschluss und damit die Realisierung und Bereitstellung eines Naturerfahrungsraums erleichtern.

Zu § 65 (Markierung von Wanderwegen)

Diese Vorschrift wird aufrecht erhalten.

Zu Kapitel 7 (Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeirat, Landschaftswacht, Biologische Stationen)

Bis auf die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist die Einbindung des ehrenamtlichen Naturschutzes im Bundesnaturschutzgesetz nicht geregelt. Dieser Komplex bleibt daher dem Landesgesetzgeber überlassen. Neben Regelungen zum Naturschutzbeirat, zur Landschaftswacht und den Biologischen Stationen werden in diesem Kapitel Bestimmungen getroffen, die die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen stärken.

Bundesweit besteht für Naturschutzvereinigungen seit den 1970er Jahren die Möglichkeit, ihren Sachverstand sowie ihre Ortskenntnisse und Vorstellungen über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Entwicklung von Natur und Landschaft in umweltrelevante Entscheidungen einzubringen (sogenannte Verbandsbeteiligung). Die Naturschutzvereinigungen gelten als „betroffene“ und zugleich interessierte Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten, von denen eine fachkundige und kritische Begleitung der Planungs- und Entscheidungsprozesse zur Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Natur- und Umweltschutzbelange erwartet wird.

In Nordrhein-Westfalen setzen sich Naturschutzvereinigungen für die Erreichung der gemeinsamen Ziele zum Natur- und Umweltschutz in vielfältiger Weise und dies seit vielen Jahren ein. So verfügen die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband NRW e. V., Landesgemeinschaft Natur und Umwelt NRW e. V. sowie Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e. V. bereits seit Beginn der 1980er Jahre, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. seit dem Jahr 2006 über die Anerkennung nach dem Naturschutzrecht, die den „anerkannten“ Naturschutzverbänden die vorwiegende Förderung der Ziele des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bescheinigt und Mitwirkungsrechte verleiht. Die Naturschutzverbände sind als „Anwälte der Natur“ der Garant dafür, dass der Natur- und Umweltschutz in der Öffentlichkeit, aber auch in Planungs- und Entscheidungsprozessen und Gremien, eine Stimme erhält. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung des Naturerbes in Nordrhein-Westfalen, aber auch zur Wiederherstellung bereits beeinträchtigter oder zerstörter Naturgüter. Die Mitwirkung der Naturschutzverbände in Planungs- und Entscheidungsprozessen sowie das Eintreten von Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in zahlreichen Gremien sowie in den Naturschutzbeiräten (bisher Landschaftsbeiräte) für Natur- und Umweltschutzbelange sind ein bewährter Bestandteil eines breiten gesellschaftlichen Engagements im Natur- und Umweltschutz in Nordrhein-Westfalen.

Die bis Mitte der 2000er Jahre mehr oder weniger im Naturschutzrecht des Bundes (Bundesnaturschutzgesetz) und der Länder verankerten Grundlagen der Verbandsbeteiligung wurden mit der Verabschiedung der Aarhus-Konvention im Jahr 1998 völkerrechtlich etabliert und verbreitert. Die Aarhus-Konvention schreibt jeder Person Rechte im Umweltschutz zu. Die Rechte umfassen die Information über Umweltfragen, Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu Projekten mit Umweltauswirkungen sowie die Möglichkeit, Klage gegen Umweltbeeinträchtigungen zu führen. Die völker- und unionsrechtlichen Vorgaben wurden mit einem ersten Gesetzespaket im Dezember 2006 in deutsches Recht überführt (vgl. Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9.12.2006 sowie Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7.12.2006, BGBl. I 58).

Zusätzlich zur Möglichkeit der naturschutzrechtlichen Anerkennung als Naturschutzvereinigung wurden mit Inkrafttreten des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) die Voraussetzungen für die Anerkennung von „Vereinigungen“ nach dem UmwRG geschaffen. In der Folgezeit wurden die bis dahin – nach Naturschutzrecht und UmwRG – getrennten Anerkennungsvoraussetzungen im UmwRG zusammengeführt (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542).

Das UmwRG spricht generell von „Vereinigungen“. Bei der Anerkennung ist jedoch darauf abzustellen, ob es sich um eine (Umwelt-)Vereinigung im Allgemeinen oder um eine Vereinigung handelt, die im „Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert“ (§ 3 Absatz 1 Satz 3 HS 2 und § 3 Absatz 1 Satz 6 UmwRG). Die Differenzierung ist geboten, da die in § 63 Absatz 2 BNatSchG aufgeführten Beteiligungsrechte ausschließlich den Vereinigungen zustehen, die als „Naturschutzvereinigung“ anerkannt und landesweit tätig sind. Auch die Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 64 BNatSchG steht nur diesen anerkannten Naturschutzvereinigungen zu.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Vereinigungen und Naturschutzvereinigungen nach dem UmwRG liegt bei dem für Umwelt zuständigen Ministerium (so Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Teil B, Ziff. 7.6).

Zu § 66 (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen)

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung des § 66 Absatz 1 sollen landesrechtlich weitere Fälle behördlicher Entscheidungen benannt werden, in denen die anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenutachten erhalten sollen. Sowohl durch die Auführungen des § 63 Absatz 2 BNatSchG in der Paragrafen-Überschrift als auch in Satz 1 des § 66 Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass lediglich anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, die betreffenden Mitwirkungsrechte zustehen. Die weitere

ausdrückliche Nennung dieses Kriteriums in § 66 Absatz 1 Satz 1 stellt dies ebenfalls klar. Lokal oder regional arbeitenden Vereinigungen stehen damit die Mitwirkungsrechte nicht zu. Diese bereits bundesgesetzlich vorgesehene Einschränkung auf die landesweite Tätigkeit wurde seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesnaturschutzgesetz 2009 zum Zwecke der Sicherung der „Qualität“ der Mitwirkung und der Begrenzung der Zahl der Mitwirkungsberechtigten im Interesse einer Geringhaltung des Verwaltungsaufwands eingebracht. Darüber hinaus müssen sie durch das in Rede stehende Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Anwendungsbereich berührt sein. § 63 Absatz 2 a. E. BNatSchG. Eine Anerkennung als bloße Vereinigung im Sinne des UmwRG begründet kein naturschutzrechtliches Beteiligungsrecht. Derzeit sind in NRW vier Naturschutzvereinigungen in diesem Sinne anerkannt und können die Mitwirkungsrechte in Anspruch nehmen (s. oben Vorspann zu Kapitel 7). Auf bereits erfolgte Anerkennungen sind die Übergangs- und Überleitungs Vorschriften § 5 Umweltrechtsbehelfsgesetz und § 74 BNatSchG anwendbar.

Zu 1.: Überschreitet ein Projekt oder Plan die Zulässigkeitsschwelle, kann es nur unter den strengen Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Absatz 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden. In diesen wichtigen – die Kohärenz von „Natura 2000“ betreffenden – Fällen sollen die anerkannten Naturschutzvereine angehört werden.

Zu 2.: Vorhaben, die mit den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG kollidieren, können realisiert werden, wenn für sie eine Ausnahme nach dem in der Praxis sehr wichtigen § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die Ausnahme im Wege einer Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Trotz der hohen Bedeutung dieser Ausnahmeentscheidungen für den Naturschutz und nicht zuletzt für die Zulässigkeit von Vorhaben können sich Naturschutzverbände dazu regelmäßig nur dann äußern, wenn eine Ausnahmeerteilung von einem seinerseits beteiligungspflichtigen Verfahren (v. a. Planfeststellungsverfahren) mit umfasst ist. Gerade bei Fragen des Artenschutzes können Verbände ihre besonderen Arten- und Ortskenntnisse einbringen. Daher sollen zumindest die Ausnahmeentscheidungen bezogen auf die streng geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (i. S. d. § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG) von den Beteiligungsrechten mit umfasst werden.

Zu 32.: Die Beteiligung am (bundes- und landesrechtlich geregelten) gesetzlichen Biotopschutz greift einen im LG 2000 eingeführten und 2007 gestrichenen Beteiligungsfall wieder auf. Die gesetzlich geschützten Biotope haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, sie sind häufig „kleine Naturschutzgebiete“. Daher ist die Verbandsmitwirkung in diesen Fällen adäquat und folgerichtig. § 30 Absatz 3 BNatSchG regelt die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Beeinträchtungsverbot gesetzlich geschützter Biotope.

Zu 43.: Die Beteiligung an Befreiungsverfahren wird auf weitere Schutzgebietskategorien ausgedehnt und so auf den betreffenden Sachverstand der Naturschutzverbände zurückgegriffen. Von der Vorschrift erfasst sind nur wesentliche Ausnahmen, d. h. solche, die Schutzzweckrelevanz besitzen (s. auch Nr. 10 sowie § 75 Absatz 1 Satz 5).

Zu 54. bis 98.: Diese Beteiligungsfälle greifen bewährte nordrhein-westfälische Mitwirkungsvorschriften, insbesondere aus dem Bereich wasserrechtlicher Zulassungsverfahren und dem Landesforstgesetz, wieder auf. Die zugelassenen Vorhaben wirken sich grundsätzlich auf den Naturhaushalt oder/und das Landschaftsbild aus. Soweit die naturschutzrechtliche Verbändebeteiligung an das Erreichen bestimmter qualitativer Schwellenwerte gekoppelt ist, wurde diese entsprechend der einschlägigen Schwellenwerte des UVPG für die Umweltrelevanz eines Vorhabens angepasst. Nummer 54 betrifft ausschließlich Zulassungen für Abgrabungen nach unterschiedlichen Vorschriften.

Zu 10.: Wird eine an sich erforderliche Planfeststellung nach § 17b Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz zulässigerweise durch einen Bebauungsplan ersetzt, ist kein Tatbestand nach § 63 BNatSchG (Mitwirkungsrechte) und damit auch keine Mitwirkung gegeben. Die Beteiligung an planfeststellungseretzenden Bebauungsplänen ist aber erforderlich, da die Beteiligung an Planfeststellungsverfahren diese Zulassungsform trotz gleich intensiver Umwelt- bzw. Naturbelastungen nicht erfasst.

Zu 449.: Die Nummer 449 enthält keine neue Mitwirkung, sondern integriert die bisher in § 42 Absatz 1 Satz 8 LG geregelte Beteiligung aus systematischen Gründen in diese Beteiligungsvorschrift. Dabei geht es um durch ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesene Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.. Diese Verordnungen stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten und Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung etc. des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Vor der Entscheidung über diese Aufhebungserklärung sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Zu 4210.: Die in dieser Nummer enthaltenen Mitwirkungsrechte sollen nicht nur – wie bundesrechtlich in § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG– vorgesehen – „Befreiungen“ umfassen, sondern auch „Ausnahmen“. Diese verlangen wie Befreiungen immer eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung, bei der die anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidungsoptimierung beitragen können. Bei den Gebieten im Sinne des § 32 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die in die Gemeinschaftsliste aufgenommene FFH-Gebiete und die benannten Europäischen Vogelschutzgebiete. Von der Vorschrift erfasst sind nur wesentliche Ausnahmen, d. h. solche, die Schutzzweckrelevanz besitzen (s. auch Nr. 3 sowie § 75 Absatz 1 Satz 5).

Zu Absatz 2:

Die 2007 eingeführte Regelung, dass von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 12 Absatz 3 Satz 2 geltendes LG), wird mit der Maßgabe fortgeführt, dass ein Absehen von der Mitwirkung zu begründen ist. Das Verlegen von Erdkabeln im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG hat grundsätzlich eine geringfügige Auswirkung im Sinne dieses Absatzes 2.

Zu § 67 (Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen)

Wesentliche Aspekte der Verbandsbeteiligung sind die Information der Naturschutzvereinigungen über umweltrelevante Planungen und Projekte und die frühzeitige Einbindung des Sachverständigen des ehrenamtlichen Naturschutzes im Vorfeld der behördlichen Entscheidungen. Naturschutzvereinigungen werden damit zu Verfahrensbeteiligten und gelten als unverzichtbarer Sachwalter von Naturschutzbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozessen. Die bisherige Regelung der Beteiligungsmodalitäten in § 12a LG trägt diesem Umstand Rechnung und wird im Wesentlichen fortgeführt.

In Nordrhein-Westfalen wird die Mitwirkung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen durch das durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Landesbüro) seit Mitte der 1980er Jahre verbändeübergreifend koordiniert. Das Landesbüro bietet den Mitgliedern der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Verbandsbeteiligung; auch für Eingriffsverwaltungen und Planungsträger ist das Landesbüro bei sämtlichen Vorhaben und Planungen mit Beteiligung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen der zentrale Ansprechpartner. Dem Landesbüro kommt dabei eine herausragende Bündelungsfunktion für die Behörden zu. So nimmt das Landesbüro im Auftrag der Naturschutzvereinigungen die Planungs- und Verfahrensunterlagen entgegen und gewährleistet eine zügige Weiterleitung der Unterlagen und Informationen an die von den Naturschutzverbänden bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter vor Ort.

Die Koordination der Mitwirkung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen durch das Landesbüro wird von Beginn an vom Land Nordrhein-Westfalen finanziell gefördert. Damit unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen eine – auch im bundesweiten Vergleich – vorbildliche und effektive Beteiligungskultur und erleichtert den Behörden die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Beteiligung der Naturschutzvereinigungen.

Die bisherige Regelung der Beteiligungsmodalitäten in § 12a LG wird im Wesentlichen beibehalten bzw. so gestaltet, dass die Naturschutzvereinigungen frühzeitig eingebunden werden. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass keine Sperrwirkung weniger weit reichender Vorschriften über die allgemeine Beteiligung der Öffentlichkeit (wie Auslegung der Unterlagen) besteht und dient damit der Rechtssicherheit.

Im Hinblick auf die Übersendung nachträglich ergänzter oder geänderter Unterlagen in Absatz 2 Satz 4 wird auf die Präklusionsvorschrift des § 63 Absatz 1 Nummer 3 hingewiesen, wonach gerichtlich rügefähig nicht nur Belange sind, zu denen sich die Naturschutzvereinigung geäußert hat, sondern auch solche, bei denen ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

In Absatz 4 Satz 4 wird Klarheit darüber hergestellt, welche Fristenregelungen für die Abgabe von Stellungnahmen gelten, insbesondere bei der Wahrnehmung von Beteiligungsrechten mit der Gefahr der Präklusion. Absatz 4 Satz 4 weist auch bei naturschutzrechtlicher Relevanz eines Vorhabens auf die Beteiligungsmodalitäten des jeweils einschlägigen Fachgesetzes. Dadurch wird den Verfahrenserfordernissen für die

Formatiert: Block, Einzuz: Links: 0 cm

dort geregelte Zulassung der jeweiligen Vorhaben nachgekommen, insbesondere ergeben sich keine Verzögerungen im Ablauf.

Die Einfügung in Absatz 5 „vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes“ beruht darauf, dass in diversen Fachgesetzen Regelungen zur Bekanntgabe bzw. Zustellung der im jeweiligen Verwaltungsverfahren getroffenen Behördenentscheidungen enthalten sind, die einer naturschutzrechtlichen Regelung dazu (wie in Absatz 5) vorgehen, weil sie spezieller sind. Insbesondere die Regelungen zu Planfeststellung und Plangenehmigung, auf die in Fachgesetzen Bezug genommen wird, erfordern regelmäßig die Zustellung der jeweiligen Entscheidung an die „Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist“. Auch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG sieht vor, dass die Genehmigung „den Personen, die Einwendungen erhoben haben“, zuzustellen ist.

In Absatz 6 wird zur Klarstellung und Verdeutlichung dargelegt, dass die naturschutzrechtliche Anerkennung von Naturschutzvereinigungen nach den in dieser Regelung aufgeführten Vorschriften ausschließlich dann auszusprechen ist, wenn das eigentliche Ziel der Vereinigung naturschützerisch ausgerichtet ist und die Vereinigung entsprechend tätig gewesen ist (neben anderen Voraussetzungen, wie landesweite Tätigkeit, s. § 63 Absatz 2 BNatSchG, zum Tätigkeitsnachweis s. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG). Nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist das für Umwelt zuständige Ministerium für diese Anerkennung zuständig (Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Teil B, Ziff.7.6).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des unmittelbar geltenden § 63 Absatz 3 BNatSchG, nach denen insbesondere § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend gelten, selbstverständlich anwendbar sind. Für Entscheidungen bei Gefahr im Verzug oder in Fällen der In-Frage-Stellung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist kann die zuständige Behörde auf eine Beteiligung verzichten.

Zu § 68 (Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)

Die landesrechtliche Einführung eines Verbandsklagerechts ist beschränkt auf den Anwendungsbereich des § 63 Absatz 2 Nr. 8 BNatSchG (Mitwirkung in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht) in Verbindung mit § 64 Absatz 3 BNatSchG (die Länder können Rechtsbehelfe auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach der erstgenannten Vorschrift eine Mitwirkung vorgesehen ist). Der Wortlaut des § 68 trägt diesem Umstand Rechnung. Für die in § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 89 und 1042 genannten Entscheidungen sollen die landesrechtlichen Mitwirkungsverfahren mit einem Klagerecht versehen werden; der Bundesgesetzgeber stellt den Ländern eine entsprechende Erweiterung des Bundesrechts frei, so der oben erwähnte § 64 Absatz 3 BNatSchG. Die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen richtet sich nach den in § 64 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für die Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Verbandsklage leistet einen entscheidenden Beitrag zur Behebung von Vollzugsdefiziten im Umwelt- und Naturschutzrecht. Befürchtungen, es könne durch erweiterte Verbandsklageregelungen zu einer Überlastung der Gerichte sowie zu gravierenden Verzögerungen wichtiger Infrastruktur- oder Wirt-

Formatiert: Keine Absatzkontrolle, Tabstopps: Nicht an 1,9 cm

schaftsprojekte kommen, werden durch eine empirische Studie zur Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht entkräftet (Studie „Entwicklung der Verbandsklage im Natur- und Umweltschutzrecht von 2007 bis 2010“, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durch das Unabhängige Institut für Umweltfragen e. V., Berlin). Im Zeitraum 2007 bis 2010 sind für Nordrhein-Westfalen 12 Verbandsklagen und 20 Verfahren ermittelt worden, in denen die Verwaltungsgerichte eine Entscheidung getroffen haben (alle Bundesländer zusammen: 100 Verbandsklagen und 191 Verfahren). Der Anteil von Verbandsklagen an den insgesamt vor den Verwaltungsgerichten in Deutschland (ohne Asylverfahren) geführten Verfahren ist danach sehr gering, nämlich 0,03 % (im Durchschnitt 157 984 erledigte Verfahren pro Jahr – davon durchgeführte Verfahren pro Jahr bei Verbandsklagen 47, s. S. 11 sowie Fußnote 25 der o. a. Studie). Die Umwelt- und Naturschutzverbände sind in dem o. g. Zeitraum mit ihren Klagen in 42,5 % der Fälle ganz oder teilweise erfolgreich gewesen (als Teilerfolg wertet die Studie auch alle durch Vergleich beendeten Fälle; Erfolgsquoten bezogen auf einzelne Bundesländer hat die Studie nicht ermittelt). Die Verbandsklagen sind demnach wesentlich erfolgreicher, als die insgesamt von den Verwaltungsgerichten in Deutschland entschiedenen Hauptsacheverfahren, bei denen die Erfolgsquote 2009 und 2010 nur bei etwa 10 bis 12 % gelegen hat. Dies zeigt, dass die Verbände die Fälle, in denen geklagt wird, nach wie vor sehr sorgfältig im Hinblick auf gute Erfolgsaussichten auswählen. Somit setzen sie ihre Klagerechte gezielt und wirksam zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Zweck ein, die bestehenden Vollzugsdefizite abzubauen. Sofern sich die Realisierung von Vorhaben verzögert, ist dies eine Folge der vorliegenden Vollzugsdefizite, die ggf. dem Vorhabenträger oder den zuständigen Behörden, nicht jedoch den Verbänden angelastet werden können. Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden hiervon nicht erfasst.

Zu § 70 (Naturschutzbeiräte)

Aufgrund der Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird als weiteres Mitglied in diesen Beirat eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e. V. aufgenommen. Um die Parität aufrechtzuerhalten, wird die Naturschutzseite durch ein weiteres Mitglied verstärkt.

Abgesehen von der neuen Bezeichnung „Naturschutzbeirat“ wird im Übrigen lediglich die Ministeriumsbezeichnung auf den aktuellen Stand gebracht, die bewährte Regelung also beibehalten.

Zu § 71 (Biologische Stationen)

Die aus dem ehrenamtlichen Naturschutz hervorgegangenen Biologischen Stationen stellen ein Bindeglied zwischen dem ehrenamtlichen und dem amtlichen Naturschutz dar. Kein anderes Bundesland kann eine vergleichbare Struktur der Verzahnung von ehrenamtlichem und amtlichem Engagement, fachlicher Qualifikation und staatlicher sowie EU-rechtlicher Förderung für den Naturschutz aufweisen. Die Biologischen Stationen sind für das Land zur Umsetzung seiner „Natura 2000“-Verpflichtungen unverzichtbare Partner. Diese Regelung über die finanzielle Unterstützung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu § 72 (Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege)

Durch die Biodiversitätsstrategie NRW und die darin enthaltenen Maßnahmenvorschläge wird die nachhaltige Entwicklung im Naturschutzbereich und die wirtschaftlichen Vo-

raussetzungen hierfür beschrieben. Der unter dem Vorbehalt der jährlichen Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers im Haushalt jeweils zu beschließende Ansatz in der Titelgruppe 82 (Naturschutz) ist unabdingbar erforderlich zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategie NRW.

Zu Kapitel 8 (Eigentumsbindung, Befreiungen)

Die wesentlichen materiellen Regelungen über die Befreiung und über Beschränkungen des Eigentums, die zu einer Entschädigung in Geld führen können, werden im Bundesnaturschutzgesetz getroffen (§§ 67 und 68 BNatSchG). Bis auf landesrechtlich notwendige Bestimmungen zur Enteignung und Betretung von Grundstücken werden in diesem Kapitel Zuständigkeitsvorschriften getroffen sowie das sog. Widerspruchsrecht der Landschaftsbeiräte wieder eingeführt.

Zu § 73 (Betretungs- und Untersuchungsrecht)

Die Vorschrift entspricht im Kern dem bisherigen § 10 LG und erfüllt den Gesetzgebungsauftrag aus § 65 Absatz 3 BNatSchG, wonach sich die Befugnis, Grundstücke zu betreten, nach Landesrecht richtet. Neu aufgenommen wurde das Erfordernis einer mitzuführenden schriftlichen Legitimation der Beauftragten.

Zu § 74 (Vorkaufsrecht)

In Anlehnung an § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes beinhaltet Absatz 1 hinsichtlich der Gebietskulisse sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen gegenüber dem Bundesrecht. Erfasst sind Grundstücke ab einer Mindestgröße von einem Hektar in Naturschutzgebieten, mit Naturdenkmälern, in geschützten Landschaftsbestandteilen, in bundes- und landesgesetzlich geschützten Biotopen („kleine Naturschutzgebiete“) sowie in FFH-G und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks. Für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 festgesetzt sind, liegt das Vorkaufsrecht abweichend nicht beim Land, sondern bei dem Träger der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreie Städte). Damit bleibt den Trägern der Landschaftsplanung der bisherige Spielraum bei der Umsetzung ihrer Festsetzungen aus den Landschaftsplänen erhalten. Der Träger der Landschaftsplanung finanziert den Kauf aus seinen Haushaltsmitteln und wird Eigentümer des Grundstücks.

Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht für das Land von den höheren Landschaftsbehörden für die Kulisse nach Abs. 1 Satz 1, für das des Trägers der Landschaftsplanung (Kulisse nach Abs. 1 Satz 2) vom Träger selbst. Die förmlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts richten sich gemäß § 66 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG nach den dort genannten Vorschriften des BGB.

Das Vorkaufsrecht kann erst mit Eintritt des Vorkaufsfalles ausgeübt werden. Dieser liegt vor, wenn der Vorkaufsverpflichtete (Verkäufer) mit dem Erstkäufer einen Kaufvertrag über das mit dem Vorkaufsrecht belastete Grundstück schließt. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung des Verkäufers über den Kaufvertragsabschluss ausgeübt werden. Die Ausübungsfrist wird allerdings erst mit dem Zugang des vollständigen Kaufvertrages beim Vorkaufsberechtigten in Lauf gesetzt.

Materiell darf das Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. 2 BNatSchG nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Nach dem unmittelbar geltenden § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes kann das Vorkaufsrecht vom Land auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen auf deren Antrag ausgeübt werden (in NRW durch die höhere Naturschutzbehörde). Dasselbe gilt in NRW auch für den Träger der Landschaftsplanung für Grundstücke in der Kulisse des Absatzes 1 Satz 2. In Absatz 3 werden für NRW zusätzlich landesweit tätige Naturschutzstiftungen des privaten Rechts (z. B. die „Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“, kurz „NRW-Stiftung“), zu deren Gunsten auf Antrag das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, aufgenommen. Die ausübungsberechtigte höhere Naturschutzbehörde ~~der Träger der Landschaftsplanung~~ muss das Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn ein derartiger Antrag gestellt wurde (es besteht lediglich ein pflichtgemäßes Ermessen).

Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht durch Verwaltungsakt (privatrechtsgestaltend). Eine bestimmte Form, wie z.B. Schriftform, wird nicht verlangt.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kommt ein rechtlich selbständiger Vertrag mit dem Inhalt des Erstvertrages (= der ursprüngliche Kaufvertrag) zustande. In den Fällen der Drittbegünstigung (s.o. „Zugunsten-Regelung“) wird der Drittbegünstigte selbst Vertragspartei (also die Naturschutzvereinigung, die Naturschutzstiftung usw.).

Durch Erlass wird klargestellt werden, dass das Vorkaufsrecht des Landes nach Abs. 1 Satz 1 im Benehmen mit den betroffenen Ressorts (StK, MWEIMH, MBWSV) durch die höheren Naturschutzbehörden ausgeübt wird.

Nach dem unmittelbar geltenden § 66 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geht das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht rechtsgeschäftlich und landesrechtlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor; hier gilt Gleichrangigkeit. Für das Verhältnis im konkreten Einzelfall ist entscheidend, welches der Vorkaufsrechte zuerst zur Entstehung gelangt ist.

Zu § 75 (Befreiungen und Ausnahmen)

Für die in § 67 BNatSchG geregelten Entscheidungen über Befreiungen wird die Zuständigkeit den unteren Naturschutzbehörden zugewiesen. Darüber hinaus wird in Absatz 1 Satz 2 bis 4 das Widerspruchsrecht der Beiräte insofern modifiziert, dass zwingend der jeweils zuständige Ausschuss der Vertretungskörperschaft des Kreises/der kreisfreien Stadt mit dieser Angelegenheit zu befassen ist. Es wird die Regelung gestrichen, dass die untere Naturschutzbehörde entscheidet, wenn der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die vor 2007 bestehende Regelung, in den Fällen des Dissenses Ausschuss/Beirat die endgültige Entscheidung auf die Ebene der Bezirksregierung (höhere Naturschutzbehörde) zu verlagern, erscheint sachgerechter auch angesichts der Erfahrungen mit dieser Regelung von 1985 bis 2007: Neu ist hier, dass der höheren Naturschutzbehörde

Formatiert
Formatiert
Formatiert
Formatiert: Schriftart: Kursiv

eine sechswöchige Entscheidungsfrist eingeräumt wird. Wenn sie diese verstreichen lässt, kann die untere Naturschutzbehörde die Befreiung/die Ausnahme erteilen. Die Vorschrift beugt einer Verzögerung vor.

Die in Absatz 1 Satz 5 ergänzte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur durch die Befreiung, sondern auch durch die entsprechende Ausnahmeerteilung eine Freistellung von bestimmten naturschutzrechtlichen Verboten erfolgt. Die Regelung gilt nur in Bezug auf Naturschutzgebiete und für Ausnahmen, deren Erteilung im Ermessen der Behörde steht. Es muss sich darüber hinaus um wesentliche Ausnahmen handeln, d.h. um solche, die von Schutzzweckrelevanz sind (s. auch § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 10).

Zu § 76 (Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung)

§ 68 BNatSchG regelt Beschränkungen des Eigentums und Ansprüche bei naturschutzrechtlich bedingten Eigentumsbeschränkungen. Die Enteignung von Grundstücken bleibt nach § 68 Absatz 3 BNatSchG dem Landesrecht vorbehalten. Absatz 1 trifft die dazu notwendige Bestimmung, die materiell dem geltenden § 7 Absatz 1 LG entspricht. Ein landesrechtlicher Regelungsbedarf besteht daneben nur noch im Hinblick auf die Festlegung der zuständigen Behörden. Absatz 2 bestimmt, dass der Antrag auf Entschädigung oder Übernahme des Grundstücks bei der Behörde zu stellen ist, die die nutzungsbeschränkende Maßnahme verantwortet (mit anderen Worten: die für die in § 68 Absatz 1 BNatSchG genannten „Naturschutzvorschriften“ zuständigen Behörden).

Zu Kapitel 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geltender Fassung muss angepasst werden, da der Bund in § 69 BNatSchG für die von ihm getroffenen Vollregelungen die entsprechenden Bußgeldtatbestände regelt.

Zu § 77 (Ordnungswidrigkeiten)

In diese Vorschrift werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände aus dem geltenden Landschaftsgesetz, die keinen Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz gefunden haben, aufgenommen. Als neuer Bußgeldtatbestand wurden Verstöße gegen die Zuwiderhandlung gegen Verbote in Wildnisentwicklungsgebieten, und gegen die in § 4 Absatz 1 enthaltenen Verbote und gegen das Verbot, Hunde beim Reiten oder Führen eines Pferdes mit sich zu führen aufgenommen.

Zu § 78 (Geldbuße, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde)

Diese Bestimmung entspricht im Großen und Ganzen § 71 LG geltender Fassung. Neu ist, dass § 23 Ordnungswidrigkeitengesetz anzuwenden ist, der die Einziehung unter erweiterten Voraussetzungen zulässt. Im Bundesnaturschutzgesetz ist diese Anwendung ebenfalls vorgesehen (§ 72 Satz 2 BNatSchG). Auch viele andere Bundesländer sehen diese Anwendung vor (u. a. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein).

Zu Kapitel 10 (Übergangs- und Überleitungsvorschriften, Durchführungsvorschriften)

Die Regelungen dieses Kapitels entsprechen im Grundsatz den Übergangsvorschriften der §§ 73 bis 76 LG geltender Fassung, wurden aber teilweise sprachlich überarbeitet bzw. an die neue Systematik angepasst. Die Regelung über Flugsperrezeiten für Tauben in § 72 LG geltender Fassung wurde aufgehoben, weil kein Zusammenhang mit der Materie des Naturschutzes besteht und darüber hinaus kein Bedarf mehr für eine solche Bestimmung vorliegt. Die Bestimmung über den Erlass von notwendigen Verwaltungsvorschriften in § 86 LG geltender Fassung wird beibehalten. Darüber hinaus wird die Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs analog § 25a StrVG eingeführt, damit dem Kraftfahrzeughalter auch bei Parkverstößen in der freien Natur in Schutzgebieten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden können, wenn er behauptet, nicht gefahren zu sein.

Zu § 79 (Überleitung bestehender Verordnungen)

Da es nach Auskunft der zuständigen Behörden noch einige wenige Anwendungsfälle gibt, bleibt die Vorschrift weiterhin bestehen.

Zu § 80 (Landschaftspläne)

Auch diese Regelung hat noch einen Anwendungsbereich.

Zu § 81 (Beiräte)

Diese Vorschrift enthält die durch die Änderung in der Beiratszusammensetzung notwendig gewordene Überleitungsbestimmung.

Zu § 82 (Durchführungsvorschriften)

Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die notwendigen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Daher wird diese Bestimmung beibehalten.

Zu § 83 (Übergangsvorschriften)

§ 83 enthält die notwendigen Übergangsregelungen. Die neue Reitregelung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten widersprechende Regelungen, die die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bisherigen Reitregelung erlassen haben, außer Kraft.* Dies gibt den Kreisen und kreisfreien Städten ausreichend Zeit, die Anwendung der neuen Reitregelung für ihr Kreis- bzw. Stadtgebiet zu prüfen. Die Prüfung soll zusammen mit den Gemeinden, der Forstbehörde sowie den Reiter- und Waldbesitzerverbänden erfolgen, um einen breiten Konsens auf örtlicher Ebene zu erreichen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die bisherige Reitregelung bis zum Inkrafttreten der neuen Reitregelung fort gilt. In einer Übersichtskarte mit Stand 1. Januar 2018 wird auf der Internetseite des für Forsten und Naturschutz zuständigen Ministeriums nachrichtlich dargestellt, welche Reitregelung in den Kreisen und kreisfreien Städten gilt. Diese Karte soll Reitern und anderen Erholungssuchenden einen Überblick verschaffen, auf welchen Wegen in nordrhein-westfälischen Wäldern geritten werden darf.

Zu § 84 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht)

Diese Vorschrift trifft die notwendigen Regelungen über das In- und Außerkrafttreten der Rechtsnormen dieses Gesetzes sowie über die Berichtspflicht. Die Berichtsfrist von 10 Jahren ist angemessen, da das betreffende Gesetz und die Verordnung u. a. zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthalten, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen können.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Da die Bezeichnung des Gesetzes geändert wird, müssen als Folgeänderung auch die Verweise auf das Landschaftsgesetz in den darauf verweisenden Gesetzen und Verordnungen geändert werden, damit dies nicht durch Einzelnovellen erfolgen muss.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesforstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1b, Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

§ 5 Absatz 3 BNatSchG beinhaltet als gesetzliche Zielvorstellung den Aufbau naturnaher Wälder. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Regelung wird auf Landesebene daher in § 1b Absatz 2 als naturschutzfachlicher Mindeststandard für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Erhalt von Totholz aufgenommen. Diese Regelung beinhaltet eine durchsetzbare gesetzliche Verpflichtung und ist damit spezieller als die in § 1b Absatz 1 enthaltenen Kriterien einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die lediglich als gesetzliche Zielvorstellungen formuliert sind.

Zu Absatz 2

Gerade stehendes Totholz dient der Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen. Stehendes Totholz spielt bei der Erhaltung der Artenvielfalt im Wald eine sehr wichtige Rolle, weil tote Bäume und Dürrständer zahlreiche Funktionen als Habitat, Nahrungsquelle, Nistgelegenheit, Rückzugsgebiet, Sitzwarde usw. aufweisen. Auch verschiedenste Insekten nutzen sie als Lebensraum, darunter viele Trockenheit und Wärme liebende Arten. Diese benötigen südexponiertes und vorzugsweise gut besonntes Totholz. Das Vorkommen höhlenbrütender Arten ist insbesondere vom Stammdurchmesser abhängig. Ein dicker Stamm kann einer größeren Anzahl Arten als Brutort dienen und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Dürrständer sind zudem im wahrsten Sinne des Wortes „lebende Vorratskammern“ für Vögel und Säugetiere, die sich von den zahlreichen im Totholz heranwachsenden Insekten ernähren. Eulen und Greifvögel nutzen das stehende Totholz zudem gerne als Ansitz. Viele der in und an Totholz lebenden Tierarten sind gefährdet. Der Erhalt von Totholz ist daher Teil einer multifunktionalen Forstwirtschaft. Besonders geeignet sind über 50 cm BHD starke Laubholzbäume heimischer Arten, da diese die natürlichen Hauptbaumarten repräsentieren und von toten Laubholzbäumen in der Regel keine Forstschutzgefahren ausgehen. Abgestorbene Bäume sind für eine hochwertige stoffliche Verwertung häufig nicht mehr geeignet. Der Verzicht auf eine wirtschaftliche Verwertung des Holzes ist daher im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zumutbar.

Sollte im Ausnahmefall von toten Laubholzbäumen eine Gefahr für benachbarte Waldbestände ausgehen und ein Entfernen des Totholzes aus Gründen des Waldschutzes erforderlich sein, kann die Forstbehörde im Einzelfall auf Antrag des Waldbesitzers hin das Entfernen zulassen. Gründe des Waldschutzes sind insbesondere gegeben, wenn sich schädigende Pilze oder Insekten vom Totholz aus auf benachbarte Waldbestände auszubreiten drohen.

Zu Nummer 2 (§ 70, Ordnungswidrigkeiten)

Zur besseren Durchsetzbarkeit der Vorschrift wird das Entfernen des stehenden, dickstämmigen Totholzes von Laubbäumen aus dem Wald außerdem in § 70 LFoG (Bußgeldvorschrift) als Ordnungswidrigkeit mit entsprechender Geldbuße aufgenommen.

A) Personalaufwand

I. Methodik:

Der zu erwartende Personalaufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände wird für die einzelnen LNatSchG-Normen jeweils in Durchschnitts-Stundensätzen der Laufbahn, in der schwerpunktmäßig die Bearbeitung erfolgt, dargestellt. Diese Methodik beinhaltet Abzüge für Bearbeitungs-Anteile in niedrigeren bzw. Aufschläge für höhere Besoldungsstufen. Dabei werden die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 56-36.08.09 – vom 02.09.2014 vorgesehenen Stundensätze zugrunde gelegt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Umbenennung in untere Naturschutzbehörde bzw. Naturschutzbeirat (§§ 2, 70)

Das LNatSchG konstituiert keine Pflicht zur *nachträglichen* Überarbeitung von Publikationen, Kennzeichen, Schildern oder internen Dokumenten, auf denen die umbenannten Institutionen nur als Absender/Herausgeber benannt sind. Sobald ohnehin eine Neuauflage bzw. der Austausch ansteht, kann ohne nennenswerten Zusatzaufwand der Umbenennung Rechnung getragen werden. Auch die rückwirkende Änderung von Rechtsakten, Urkunden und sonstigen Dokumenten ist nicht erforderlich. Beim Erlass neuer Rechtsakte, in denen die zuständige Behörde anzugeben ist, kann der Umbenennung ohne nennenswerten Zusatzaufwand Rechnung getragen werden.

Ein geringfügiger Zusatzaufwand etwa durch die Überarbeitung von Formatvorlagen, durch die Änderung des Behördennamens im Zuge der fortlaufenden Aktualisierung von online-Auftritten und durch die bürgerfreundliche Anpassung von Behördenwegweisern, Türschildern etc. wird pro Kreis bzw. kreisangehörige Stadt ein einmaliger Zusatzaufwand berücksichtigt. Hierfür werden acht Stunden Bearbeitungszeit im mittleren Dienst pro Behörde (insg. 54) veranschlagt:

$$57 \text{ €} \times 8 \times 54 = 24.624 \text{ €}$$

Da die Materialkosten einen vergleichsweise hohen Anteil an dem Zusatzaufwand durch die Umbenennung haben, wird ausnahmsweise zusätzlich ein Sachkostenzuschlag von 10 % vorgenommen:

$$2.462,4 \text{ €} + 24.624 = 27.086,4 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 3025.000 €**

2. Dem LANUV zur Verfügung zu stellende Daten (§ 3)

Die in Absatz 3 Satz 2 geregelte Verpflichtung gilt auch für die unteren Naturschutzbehörden; diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem LANUV besteht allerdings bereits nach bisher geltendem Recht; s. insbesondere § 14 Abs. 1 LG.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

3. Vollzug der gesetzlichen Vorgaben für die Landwirtschaft (§ 4)

Die Vorschrift konkretisiert die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Landwirtschaft. Die Einführung zusätzlicher vollzugstauglicher Regeln bedingt einen gewissen Zusatzaufwand für den Vollzug durch die zuständigen Behörden. Verstößen gegen die neuen materiellen Vorgaben werden aber nicht nur die Landesnaturschutzverwaltung, sondern auch etwa die Landwirtschaftskammer durch Information der Normadressaten präventiv entgegenwirken. Kontrollen und ggf. die Ahndung von Verstößen werden die unteren Naturschutzbehörden voraussichtlich wie bisher zumeist stichprobenhaft und anlassbezogen im Falle von Anzeigen durch Dritte vornehmen.

Für die o.g. zusätzlichen materiellen Ge- und Verbote wird vorsorglich eine proportionale Zunahme des Aufwands für die Ahndung von ggf. festgestellten Verstößen angenommen. Hinzu kommt die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen. Die absoluten Fallzahlen werden dabei in den Landkreisen deutlich höher liegen als in den kreisfreien Städten. Im Durchschnitt ist von ~~zehnsechs~~ Fällen mit insgesamt ~~20-zwölf~~ stündiger Bearbeitungsdauer im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr auszugehen. Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung erlaubt es den zuständigen Behörden, für diesen Aufgabenbereich kostendeckende Gebühren in Höhe von mindestens 30 € und höchstens 5.000 € zu erheben, mit denen der durch den Vollzug der neuen materiellen Vorgaben für die Landwirtschaft bedingte Zusatzaufwand ausgeglichen wird.

~~Ergebnis: kein Mehraufwand~~

Gebührendeckung:

Ordnungsverfügungen:	15b.6.3 AVwGO
Ausnahmen:	15b.8.8 (neu)
Befreiungen:	15b.8.1

Ergebnis: kein Mehraufwand

4. Flächendeckende Landschaftsplanung (§ 7)

Die flächendeckende Landschaftsplanung für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung (§ 87 Abs. 3) wurde bereits 1975 eingeführt. Mittlerweile ist eine Flächendeckung zu rund 80 % erreicht. Die rechtliche Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung hat das BNatSchG 2010 durch eine fachliche Verpflichtung ersetzt. Dass nach bisher geltenden Maßstäben bei kommunalen Trägern der Landschaftsplanung die fachlichen Voraussetzungen der Flächendeckungspflicht nicht vorlagen, ist nicht ersichtlich. Personal für die Aufstellung, Fortschreibung und entsprechende Umsetzung der Landschaftspläne ist bei den Trägern der Landschaftsplanung seit 1975 vorhanden. Angesichts der Kontinuität dieser Verpflichtung ist kein Mehraufwand ersichtlich. Die Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne wird im Übrigen vom Land NRW nach den Förderrichtlinien Naturschutz zu 80 % gefördert.

Ergebnis: **kein Mehraufwand**

5. Aufstellung von Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern (§ 31)

Neu ist die Regelung, wonach die unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder Listen aufstellen, die ~~mit~~ dem Naturschutzbeirat ~~vorzustellen~~ ~~erörtern~~ sind (§ 31 Abs. 4 S. 5). Allerdings sind die unteren Landschaftsbehörden bereits nach bisher geltendem Recht verpflichtet, Ersatzgelder innerhalb von 5 Jahren – jetzt 4 Jahren - zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden (§ 5 Abs. 1 S. 1 LG). Daher ist davon auszugehen, dass Konzepte zur Verwendung der Ersatzgelder bereits bestehen. Die Erörterung mit dem ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirat führt zu einem lediglich geringfügigen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden. Insgesamt wird für die Aufstellung und Fortschreibung der Listen ein Mehraufwand von sechsdrei schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst zu leistenden Arbeitsstunden und einer weiteren Arbeitsstunde im höheren Dienst pro Behörde ~~und Jahr~~ veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 63 \times 54 = 21.06040.530 \text{ €}$$

$$78 \text{ €} \times 54 = 4.212 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **einmaliger/jährlicher Mehraufwand von 245.000 €**

Für die Fortschreibung werden zwei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 2 \times 54 = 7.020 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €

6. Verzeichnisse (§ 34)

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die verschiedenen in § 34 geregelten Dokumentationspflichten sich auf Angaben beziehen, die ohnehin – sowohl in aggregierter Form als auch einzelfallbezogen – jederzeit verfügbar sein müssen. Denn allein um z.B. im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durch die EU-Kommission, der Fachaufsicht des Landes, der Kommunikation mit den Kommunalparlamenten oder auf umweltinformations-/informationsfreiheitsrechtliche Auskunftersuchen angemessen Auskunft erteilen zu können, müssen die Kommunen auf diese Informationen einen schnellen Zugriff haben. Auf lange Sicht ist daher nicht anzunehmen, dass die Führung eines entsprechenden Verzeichnisses bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendige Zusatzkosten verursacht.

Dass im Rahmen wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit für die fortlaufende anlassbezogene Aktualisierung der Verzeichnisse ein Zusatzaufwand gegenüber der alternativen Registrierung der betroffenen Daten in getrennten Akten entsteht, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird der einmalige Zusatzaufwand für die Erstellung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden elektronischen Datei durch nachfolgend schnelleren Zugriff auf die enthaltenen Informationen und durch Vereinfachung der Fortschreibung rasch kompensiert werden. Gleichwohl wird aus Gründen der Vorsorge für die kommunalen Haushalte der nachfolgend dargestellte Mehraufwand berücksichtigt.

a) Kompensationsverzeichnis

Das gemäß Absatz 1 zu führende Kompensationsverzeichnis war bereits bisher im Landschaftsgesetz vorgeschrieben (§ 6 Abs. 8 LG). Mit dem neuen Satz 2 in § 34 Abs. 1 werden die in dem Verzeichnis erforderlichen Angaben konkretisiert. Im Rahmen dieses schon seit langem bestehenden Kompensationsverzeichnisses sind die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000, die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen.

Für die erstmalige Erstellung einer diesen inhaltlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei wird MKULNV ein entsprechendes Dateiformat zur Verfügung stellen. Für die repräsentative Beteiligung von sechs Vertreter/inne/n der unteren Naturschutzbehörden an der Erarbeitung dieses Formats werden einmalig je zehn Arbeitsstunden im höheren Dienst veranschlagt:

$$78 \text{ €} \times 10 \times 6 = 4.680 \text{ €}$$

gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 5.000 €**

Der bei der Fortschreibung des Verzeichnisses schwerpunktmäßig im gehobenen Dienst anfallende personelle Mehraufwand wird pro Behörde und Jahr wie folgt veranschlagt:

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen: 1 Std.
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: 8 Std.
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen: 4 Std.

$65 \text{ €} \times 13 \times 54 = 45.630 \text{ €}$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 45.000 €**

Gebührendeckung:

Kohärenzsicherung: 15b.8.9 (neu)

vorgezogene Ausgleichsmaßn.: 15b.1.c) (neu)

Schadensbegrenzungsmaßn.: 15b.8.9 (neu)

b) Ersatzgeldverzeichnis

Gem. § 34 Abs. 2 führen die unteren Naturschutzbehörden ein die dort aufgezählten Grunddaten umfassendes Ersatzgeldverzeichnis, für dessen erstmalige Erstellung ein personeller Mehraufwand von acht Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt wird:

$65 \text{ €} \times 8 \times 54 = 28.080 \text{ €}$

Ergebnis gerundet: **einmaliger Mehraufwand von 30.000 €**

c) FFH-Summationsverzeichnis

Das neue Verzeichnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 3 betrifft die Kommunen insoweit unmittelbar als FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Zuständigkeitsbereich der unteren Behörden durchzuführen sind. Ansonsten entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Ebene. Das Verzeichnis dokumentiert die ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe, FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 1 BNatSchG, § 48d Abs. 2 LG durchzuführen. Die Darlegung der notwendigen Prüfschritte und –ergebnisse wird bereits in der „Verwaltungsvorschrift

Habitatschutz“ von 2010 konkretisierend geregelt. Diese Darlegungen werden künftig in digitalen Dokumenten erfolgen, die automatisiert in ein vom LANUV eingerichtetes landesweites Verzeichnis eingehen. Dabei hat die Landesverwaltung die Kommunen durch Einrichtung von fünf befristeten Projektstellen bei den unter-Beteiligung der Bezirksregierungen bei der Aufarbeitung der Altfälle bereits maßgeblich entlastet.

Die Daten stehen dadurch landesweit u.a. den unteren Naturschutzbehörden im Internet zur Verfügung. Die europa- und bundesrechtlich obligatorische Summationsprüfung wird für die Behörden und anderen Akteure erheblich erleichtert und rechtssicherer. Dies führt bei den unteren Naturschutzbehörden (zugleich Kosteneinsparung für den Landeshaushalt) zu einer deutlichen Verringerung des Prüf- und Verfahrensaufwands, denn sie werden von der Obliegenheit zur Vorhaltung oder anlassbezogenen Ermittlung der für Summationsprüfungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Informationen entbunden. Vorsorglich wird gleichwohl für die Fortschreibung dieses Verzeichnisses ein jährlicher Aufwand von 20 Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Behörde veranschlagt:

$65 \text{ €} \times 20 \times 54 = 70.200 \text{ €}$

Diesem Mehraufwand steht ein **Minderaufwand** durch erheblich erleichterte Summationsprüfungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen von jährlich zehn Stunden gegenüber:

$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$

Per Saldo ergibt sich ein jährlicher Zusatzaufwand von 35.100 €.

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 4035.000 €.**

Gebührendeckung:

15b.8.9 (neu)

7. Mitteilung gesetzlich geschützter Biotope (§ 42)

Gemäß § 42 Abs. 2 teilt die untere Naturschutzbehörde – auf Anfrage – mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Damit wird deklaratorisch auf einen ohnehin bestehenden Informationsanspruch Bezug genommen, der insbesondere den genannten Nutzungsberechtigten zusteht. Nach bisher geltendem Recht unterrichtete die untere Landschaftsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 62 Abs. 3 S. 2 LG). Auch die Bereitstellung der entsprechenden Karten durch das LANUV führt zu einer dauerhaften Entlastung der unteren Naturschutzbehörden. Diese mussten zudem nach bisher geltendem Recht

jeweils ihr Einvernehmen zur Aufnahme jedes einzelnen Biotops erteilen (§ 62 Abs. 3 S. 3 LG).

Das LANUV hat nach bisher geltendem Recht rund 50.000 gesetzlich geschützte Biotope erfasst. Bezüglich dieser bereits erfassten Biotope bewirken die o.g. Verfahrensänderungen einen entsprechenden personellen Minderaufwand bei zukünftigen Änderungen der Abgrenzung. Darüber hinaus ist von landesweit rund 30.000 gesetzlich geschützten Biotopen (vor allem Quellen) auszugehen, die vom LANUV noch nicht erfasst sind. Im Rahmen der Ersterfassung der Biotope und für Änderungen der Abgrenzung bereits erfasster Biotope werden jährlich landesweit 1.000 Fälle veranschlagt. In diesen Fällen bewirken die o.g. Verfahrensänderungen jeweils eine Entlastung von fünf Arbeitsstunden im gehobenen Dienst:

$$65 \text{ €} \times 5 \times 1.000 = 325.000 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Minderaufwand von 300.000 €

8. Baumschutzsatzungen (§ 49)

Die „Kann-Regelung“ über den Erlass einer Baumschutzsatzung wird in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt. Die Vorschrift enthält keinerlei inhaltliche Vorgaben. Die Gemeinden sind frei in der Gestaltung ihrer Satzung. Im Übrigen können die Gemeinden seit 1975 durch Satzung den Schutz des Baumbestandes im baulichen Innenbereich regeln. Die kommunalen Spitzenverbände des Landes stellen dafür Satzungsmuster zur Verfügung. Über 60 % der Gemeinden in NRW haben bereits eine Baumschutzsatzung. In den übrigen Städten und Gemeinden (rund 150) sind an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Baumschutzsatzungen zu entwickeln. Hierfür wird für die betroffenen Kommunen jeweils ein einmaliger Bearbeitungsaufwand von 25 Stunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 25 \times 150 = 243.750 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 250.000 €

Nach Beschluss durch das jeweilige Kommunalparlament sind die Einhaltung der Vorgaben der Baumschutzsatzung zu überwachen, ggf. ein Kompensationskonzept anzuwenden und Verstöße zu ahnden. Den Vollzug können die Kommunen allerdings über Gebühren refinanzieren, die beispielsweise für Ausnahmen, Befreiungen oder die Ahndung von Verstößen erhoben werden. Entsprechende Gebührentatbestände können im Rahmen der kommunalen Satzungshoheit in die allgemeine Gebührenordnung oder die Baumschutzsatzung selbst aufgenommen werden. Als Mehraufwand für den Vollzug von Baumschutzsatzungen werden pro Kommune vier Stunden im mittleren Dienst für die nicht gebührenfinanzierte Vor-Ort-Kontrolle veranschlagt:

$$57 \text{ €} \times 4 \times 150 = 34.200 \text{ €}$$

7

Ergebnis gerundet: jährliche Mehrkosten von 35.000 €

9. Reiten in der freien Landschaft und im Wald (§ 58)

Die Ermächtigungen der Kreise und kreisfreien Städte gemäß den Absätzen 3 bis 5 sind als „Kann-Regelungen“ ausgestaltet. Ob die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit von diesen Ermächtigungen Gebrauch machen, steht in ihrem Ermessen. Die auch an die unteren Naturschutzbehörden gerichtete Soll-Vorschrift gemäß Absatz 8 ist keine materielle Änderung gegenüber dem bisher geltenden Landschaftsgesetz. Rein vorsorglich wird für den hauptsächlich Landkreis-relevanten Erlass der o.g. Allgemeinverfügungen im Durchschnitt aller Kreise und kreisfreien Städte je ein Fall mit zehnstündiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: einmaliger Mehraufwand von 35.000 €

Für die Folgekosten (z.B. Fortschreibung der Allgemeinverfügungen, Unterhalt der Beschilderung) werden zusätzlich jährlich zwei Arbeitsstunden im gehobenen Dienst veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 2 \times 54 = 7.020 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 10.000 €

10. Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen (§§ 66 – 67)

Im Jahr 2014 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 871 neue Verfahren koordiniert. Die gegenüber dem bisher geltenden Recht neu eingeführten Beteiligungstatbestände ergeben sich aus der Gesetzesbegründung. Die durch das LNatSchG ausgeweiteten Beteiligungsrechte betreffen die kommunalen Behörden nur insoweit als diese Träger des jeweiligen Verfahrens sind. Für den administrativen Mehraufwand durch Anhörung der Naturschutzvereinigungen und Übersendung der jeweiligen Entscheidung in den zusätzlichen Beteiligungsfällen werden 40 Fälle mit je einständiger Bearbeitungszeit im gehobenen Dienst pro Behörde und Jahr veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 40 \times 54 = 140.400 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: jährlicher Mehraufwand von 150.000 €

Gebührendeckung:

Nr. 1 Projekt-Zulassung gem. § 34 BNatSchG: 15b.8.9 (neu)

8

Nr. 2 gesetzl. Biotopschutz – Ausnahmen.:	Neufassung 15b.8.4
- Befreiungen:	15b.8.1
Nr. 3 Landschaftsplan	15b.8.2
Alleen	15b.8.1
Nr. 4 Abgrabungen	28.3.1, 3.3.1
Nrn. 5 – 7	28.1.2.9 b), 28.1.5.4
Nrn. 8 – 9:	(nicht-kommunale Behörden)
Nr. 10 Landschaftsplan:	15b.8.2

11. Vorkaufsrechte (§ 74)

Zu einer deutlichen Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung führt die Änderung der Regelung über das Vorkaufsrecht (§ 74 Abs. 1 S. 2). Anders als es die Vorschrift über das Vorkaufsrecht in § 36a LG vorsah, sind sie nur noch zuständig für Grundstücke, auf denen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan festgesetzt sind, nicht mehr zusätzlich für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Die Kreise und kreisfreien Städte haben zwar in der bisherigen Praxis nur in geringfügigem Umfang ihr Vorkaufsrecht ausgeübt; ein Prüfaufwand entstand ihnen aber auch in den Fällen, in denen sie im Ergebnis nicht von ihrem Vorkaufsrechts Gebrauch gemacht haben. Durch die o.g. Änderungen gegenüber dem bisher geltenden LG sind voraussichtlich jährlich zehn Fälle weniger pro Kreis oder kreisfreier Stadt zu bearbeiten, für die jeweils eine Arbeitsstunde im gehobenen Dienst veranschlagt wird:

$$65 \text{ €} \times 10 \times 54 = 35.100 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Minderaufwand von 35.000 €**

Gebührendeckung:

15b.8.7 – ggf. Reduktion der Entlastung

12. Beiratsbeteiligung (§ 75)

Das Widerspruchsrecht des Beirats bei der Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Satz 5 stellt gegenüber dem LG eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde dar. Mit den zusätzlichen Aufgaben des ehrenamtlich arbeitenden Naturschutzbeirats korrespondiert ein gewisser Mehraufwand für die ebenfalls ehrenamtlich arbeitenden Kommunalparlamente bzw.

deren Umweltausschüsse sowie die diesen zuarbeitenden Kommunalverwaltungen. Pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt werden hierfür fünf Arbeitsstunden im gehobenen Dienst pro Jahr veranschlagt:

$$65 \text{ €} \times 5 \times 54 = 17.550 \text{ €}$$

Ergebnis gerundet: **jährlicher Mehraufwand von 20.000 €**

Gebührendeckung:

Abs. 1 S. 2 – 4 Befreiungen durch uNB:	15b.8.1
S. 5 wesentl. Ausn.	15b.8.2

III. Bilanz des Personalaufwands

8. einmaliger Mehraufwand

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
1. (Umbenennung)	3025.000 €
5. (Ersatzgeld-Listen)	25.000 €
6. a) (Einrichtung Kompensationsverzeichnis)	5.000 €
6. b) (Ersatzgeldverzeichnis)	30.000 €
8. (Aufstellung Baumschutzsatzungen)	250.000 €
9. (Reitregelung)	35.000 €
Summe:	345.000 €

2. jährliche Kostenfolgen

a) Mehraufwand

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
5. (Ersatzgeld-Listen)	1045.000 €
6. a) (Fortschreibung Kompensationsverzeichnis)	45.000 €
6. c) (FFH-Summationsverzeichnis)	4035.000 €
8. (Kontrolle Baumschutzsatzung)	35.000 €
9. (Reitregelung)	10.000 €
10. (Verbändebeteiligung)	150.000 €
12. (Beiratsbeteiligung)	20.000 €
Summe	300.000 €

b) Minderaufwand

Lfd. Nr. (Aufgabe)	Kostenfolge
--------------------	-------------

7. (gesetzlich geschützte Biotop)	300.000 €
11. (Vorkaufsrechte)	35.000 €
Summe	335.000 €

c) Differenz (jährlicher Minderaufwand): **35.000 €**

B. Sachaufwand, sonstige Kostenfolgen und Gesamtbilanz

I. Methodik

Der zu erwartende Sachaufwand sowie eventuelle Verwaltungsgemeinkosten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG sind mit den pauschalen Stundensätzen des unter A.I. genannten Runderlasses abgedeckt.

II. Ergebnis

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-)Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4.4 Mio. (0,25 € pro Einwohner/in bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Nach diesem Maßstab ergibt die Kostenfolgeabschätzung keine wesentliche Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände.



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss - 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich - 41513 Grevenbroich

An den
Landkreistag NRW
z. Hd. Frau Müller
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 15.01.2016

Amt
Amt für Umweltschutz
Untere Landschaftsbe-
hörde
Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Schmitz
Etage / Zimmer
1 21
Telefon
02181 601-6840
Telefax
02181 601-86840
e-mail
ulrich.schmitz@rhein-
kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE 24

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 12.01.2016

Az.: 68.4-00.02-LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 12.01.2016 informiert die Geschäftsstelle des LKT NRW über einen seitens des Ministeriums nochmals (3) überarbeiteten Arbeitsentwurf eines LNatSchG NRW und eine Kostenfolgeabschätzung und gibt Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme in der 2. KW 2016.

Dies soll hier zur Vereinfachung unter Beibehaltung der Systematik der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 15.12.2015 erfolgen, obgleich die zur Verfügung stehende Zeit für eine qualifizierte Prüfung des in der jetzt 3. Fassung vorliegenden Arbeitsentwurfs pp. nicht ausreicht.

I. Stellungnahme zur Kostenfolgeabschätzung:

Die Kostenfolgeabschätzung ist seitens des Ministeriums nach wie vor sehr zurückhaltend erfolgt und berücksichtigt in einigen Punkten nicht die tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen.

1. Umbenennung in Untere Naturschutzbehörden bzw. Naturschutzbeirat (§§ 2, 70 LNatSchG NRW-E)

Die Erhöhung lediglich der Sachkostenpauschale von 10 % auf 20 % dürfte nach wie vor den tatsächlich entstehenden Kosten nicht gerecht werden.

2. Dem LANUV NRW zur Verfügung zu stellende Dateien (§ 3 LNatSchG NRW-E)

Die bisherige Pflicht nach § 14 Abs. 1 LG NRW umfasst nicht e. v. das kostenlose Bereitstellen der Dateien an das LANUV NRW. Erfahrungen hiermit liegen hier nicht vor. Es steht zu erwarten, dass das LANUV NRW aufgrund seiner Verpflichtungen in größerem Umfang Dateien anfordern wird. Dies wird im Gegensatz zur Auffassung des

Ministeriums zu erhöhtem Aufwand führen.

Die vorgelegte Begründung enthält derzeit noch keine Umsetzung der Zusage des MKULNV NRW, die bisherigen Standards nicht zu erhöhen.

3. Vollzug der gesetzlichen Vorgaben für die Landwirtschaft (§ 4 LNatSchG NRW-E)

Im Gegensatz zur Auffassung des Ministeriums wird es hierbei sehr wohl zu Mehraufwand kommen, der nicht über Gebühren gedeckt werden kann. Dies insbesondere durch Kontrollen und Überprüfungen im Einzelfall z. B. bei Meldungen, die sich erfahrungsgemäß nicht in jedem Fall als zutreffend erweisen werden. Die Frage der Fallzahlen wird sich erst in Zukunft klären.

Der an dieser Stelle erfolgte Hinweis des MKULNV NRW, dass die Gebühren nach der AVwGebO NRW so bemessen sind, dass sie die Kosten decken, und dies auch für die neu zu schaffenden Gebührentatbestände gelten soll, kann derzeit nur zur Kenntnis genommen werden, da die neuen Tarifstellen noch nicht bekannt sind. Problematisch kann werden, dass das Ministerium in verschiedenen Fällen eben von zu geringen Regelstundenzahlen ausgeht, was bei Umsetzung im Wege der zu erhebenden Gebühren zu eher zu geringen Sätzen führen wird.

4. Aufstellung von Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern (§ 31 LNatSchG NRW-E)

Unter Berücksichtigung der notwendigen Vorlagen zur jetzt vorgesehenen Vorstellung der Ersatzgeldlisten im Naturschutzbeirat und der Verarbeitung der daraus folgenden Anregungen, Vorschläge und Hinweise könnte ein Ansatz von 6 Stunden gD/Jahr zutreffend sein.

5. Verzeichnisse (§ 34 LNatSchG NRW-E)

a) Kompensationsverzeichnis

Kein Mehraufwand. Dieses Verzeichnis wird bereits heute geführt.

b) Ersatzgeldverzeichnis

Ein Mehraufwand fällt nicht nur einmalig, sondern fortlaufend durch die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses an.

c) FFH-Summativverzeichnis

Ob und in welchem Umfang sich die nach dem MKULNV NRW bei den Bez.-Reg. gebildeten 5 befristeten Projektstellen auf den Aufwand der UNBN auswirken, kann noch nicht beurteilt werden.

6. Mitteilung gesetzlich geschützter Biotope (§ 42 LNatSchG NRW-E)

Der Minderaufwand erscheint in dieser Höhe (von 10.000 auf 300.000 €) nicht mehr gerechtfertigt. Der angesetzte Zeitaufwand von 5 Std. gD pro Fall (!) der nicht mehr erforderlichen Abstimmung ist deutlich zu hoch angesetzt.

7. Baumschutzsatzungen (§ 49 LNatSchG NRW-E)

Kommunale Angelegenheit. Aus welchen Gründen der in der vorherigen Fassung angesetzte Bearbeitungsaufwand von 40 Std. gD auf 25 Std. reduziert wurde, ist nicht ersichtlich.

Unabhängig davon, dass es sich um eine kommunale Aufgabe handelt, erscheint der laufende Aufwand im Vollzug mit 4 Std. mD jährlich für nicht gebührenfinanzierte Leistungen (z. B. Kontrollen, Besprechungen mit Betroffenen usw.) nach wie vor zu gering.

8. Reiten in der freien Landschaft und im Wald (§ 58 LNatSchG NRW-E)

Der Mehraufwand ist zu gering angesetzt. Unabhängig davon, dass es sich bei den Freigaben bzw. Einschränkungen des Reitens um eine "Kann"-Bestimmung handelt, ist ein erheblicher Abstimmungsaufwand mit den Reitervereinigungen, Kommunen, Waldbesitzern usw. erkennbar, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Dies gilt auch für den Prüfungsaufwand hinsichtlich heutiger Regelungen, die gesetzlich 2018 außer Kraft treten sollen. Eine 10-stündige Bearbeitung wird dem nicht gerecht, zumal es hier einen großen Bedarf an (gemeinsamen) Besichtigungen der örtlichen Situationen geben wird, wenn die Entscheidungen sachgerecht sein sollen.

Der zusätzlich aufgenommene jährliche 2-stündige Aufwand gD für die Fortschreibung der Allgemeinverfügungen, Unterhaltung der Beschilderungen usw. dürfte erheblich zu gering sein.

9. Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen (§ 66-67 LNatSchG NRW-E)

Hier wurde der zu berücksichtigende Mehraufwand mit 1 Std. je Fall deutlich zu gering bemessen. Für das Zusammenstellen der Unterlagen, den Versand und die Prüfung und Auswertung des Beteiligungsergebnisses sind mindestens 3 Std. je Fall anzusetzen! Hieran führt auch die Begrenzung der Beteiligungsfälle keine Änderung herbei.

Zudem wird sich (s. o.) die seitens des Ministeriums zu gering angesetzte Bearbeitungszeit u. U. auch auf die dafür zu erhebenden Gebühren auswirken.

10. Vorkaufsrechte (§ 74 LNatSchG NRW-E)

Ich gehe nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung und dem Gesprächsprotokoll davon aus, dass das Vorkaufsrecht zukünftig in den aufgeführten Fällen durch die Bez.-Reg. ausgeübt wird, und nicht

durch die Träger der Landschaftsplanung. Die Begründung weicht hiervon ab. Der Minderaufwand dürfte dann gerechtfertigt sein.

11. Beiratsbeteiligung (§ 75 LNatSchG NRW-E)

Im Rhein-Kreis Neuss wird es nicht zu einem erhöhten Kostenaufwand durch die Beteiligung des Beirates bei Ausnahmen nach den Landschaftsplänen kommen, da die Landschaftspläne im Kreisgebiet ausschließlich gebundene Ausnahmen vorsehen, die nach der neuesten Fassung des Entwurfs nicht der Beiratsbeteiligung unterliegen.

Insgesamt wird der erwartete Mehraufwand nach wie vor deutlich höher, der angesetzte Minderaufwand deutlich geringer liegen, als seitens des MKULNV NRW prognostiziert.

II. Stellungnahme zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu § 2 LNatSchG NRW-E

Problematisch könnte werden, dass es sich hier eben nur um eine Behemmensentscheidung zum Artenschutz handelt, von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als für den Artenschutz und die hier aufgezählten Verfahren zuständiger Behörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung durch eine andere (Zulassungs-) Behörde also abgewichen werden kann. Damit wäre die Position der Naturschutzbehörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung schwächer, als die der anerkannten Verbände, denen nach § 64 BNatSchG im Dissensfall ein Klagerecht zusteht.

Zuständig für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und artenschutzrechtlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist die UNB. Es wird in diesen Fällen weiterhin eine Einvernehmensregelung mit der UNB gefordert.

2. Zu § 4 LNatSchG NRW-E

Der Begriff "auf natürliche Weise entstanden" in Abs. 1 muss nach wie vor definiert werden, da es praktisch keine nicht anthropogen überformten Flächen gibt.

Der Form halber wird auch mit Blick auf Art. 17 darauf hingewiesen, dass die DGL-VO mit Wirkung ab 01.01.2016 aufgehoben wurde.

3. Zu § 7 LNatSchG NRW-E

In Abs. 3 sollte weiterhin mit Blick auf die kommunalen FNP formuliert werden: "... unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und der ihnen entsprechenden Darstellungen der Flächennutzungspläne ...". Die zu beachtenden Darstellungen der Flächennutzungspläne sind keine planerischen Festsetzungen i. S. d. folgenden Beachtungsgebots. Dies entspräche auch der korrekten Formulierung in

§ 43 LNatSchG NRW-E zu ordnungsbehördlichen Verordnungen.

4. Zu § 20 LNatSchG NRW-E

Abs. 4 letzter Satz weist dem Verfahren zur Darstellungen von Konzentrationszonen auf der FNP-Ebene die gleiche Rechtsfolge zu, wie im Übrigen der Aufstellung eines Bebauungsplans, nämlich das Außerkrafttreten widersprechender Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Die Vorschrift zielt offenkundig auf Konzentrationszonen für WEA. Dies bedeutet, dass bereits lange vor Umsetzung der eigentlichen WEA-Vorhaben z. B. eine LSG-Festsetzung des LP außer Kraft tritt. Dies erscheint weder erforderlich, noch tunlich. Es empfiehlt sich, das Außerkrafttreten z. B. der Schutzfestsetzungen an die Vorhabenzulassung bzw. eine verbindliche Bauleitplanung zu koppeln.

5. Zu § 30 LNatSchG NRW-E

Der Zeitraum, um den die in Abs. 2 Ziff. 3 angesprochene rechtmäßige bauliche oder verkehrliche Nutzung zurückliegen darf, sollte nach wie vor definiert werden. Anderenfalls wäre die Beseitigung der Sukzession z. B. auf einer vor 100 Jahren aufgegebenen Straße oder Bahnstrecke zum Bau eines Radwegs oder einer Straße nicht als Eingriff zu werten. Dies kann jedoch mit erheblichen Eingriffen verbunden sein. Im Übrigen ist die Regelung der Natur auf Zeit zu begrüßen.

6. Zu § 31 LNatSchG NRW-E

Keine Änderung der bedenklichen Regelung, dass nicht verwendete Ersatzgelder nach 4 Jahren an die Bezirksregierung übergehen. Es erscheint sinnvoller, wie folgt zu formulieren: "... und spätestens nach fünf Jahren zweckentsprechend zu verwenden. Die Höhere Naturschutzbehörde kann bei Überschreitung dieses Zeitraums die Abführung des Ersatzgeldes an diese zur zweckentsprechenden Verwendung verlangen. ...".

Nach wie vor keine Änderung des Widerspruchs von Abs. 4 letzter Satz zur Regelung nach S. 1. Wenn die Ersatzgelder ausdrücklich an die Kreise und kreisfreien Städte (Anm.: als Selbstverwaltungskörperschaften) zu zahlen sind, sollten diese auch die Verwendungspläne aufstellen, nicht die Sonderordnungsbehörde UNB.

Erfolgte Änderung der "Erörterung" mit dem Naturschutzbeirat in "Vorstellung" und die Möglichkeit zur aktualisierenden Ergänzung. Dies entspricht einer bloßen Informationspflicht, was begrüßt wird.

In Abs. 5 wurde die Verordnungsermächtigung zur Regelung des Ersatzgeldes bei Masten gestrichen, aber nicht ersetzt. Dies ist nun unvollständig, zumal in der Begründung noch hierauf hingewiesen wird.

Erhebliche Bedenken bestehen nach wie vor gegen die landesgesetzliche Regelvermutung in Abs. 5, dass Mast- oder Turmbauten ab 20

m Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Die Regelvermutung würde für alle Eingriffe in das Landschaftsbild durch masten- oder turmartige Objekte gelten. Dies betrifft nicht nur z. B. Mobilfunk-Sendemasten oder WEA, sondern auch Strommasten, Siloanlagen, Brückenpylone u. v. m. Es ist zu bestreiten, dass hier regelmäßig kein Ausgleich oder Ersatz i. S. d. § 15 BNatSchG erreicht werden kann. Dies muss der gutachtlichen Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben.

Besonders bedenklich erscheint die gesetzliche Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes in höchst schematischer Art und Weise. Es wird erkennbar, dass hier eine möglichst unproblematische Bewältigung der Eingriffsregelung z. B. bei der Zulassung von WEA angestrebt wird, die aber nicht den bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG entspricht.

Diese Vereinfachung wird jedoch nicht erreicht werden. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff (hier z. B. durch eine WEA) nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen (hier: des Landschaftsbildes) nicht ... auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wenn nun für den Regelfall gesetzlich vermutet wird, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch z. B. eine WEA nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist, so ist die detaillierte gutachtliche Prüfung, ob die Belange des Eingriffs oder die Belange von Natur und Landschaft im Rang vorgehen, einschließlich der erforderlichen Wertungen, unerlässlich. Angesichts der Regelvermutung des Windenergieerlasses eines regelmäßig überwiegenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der WEA im Fall einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete stellt sich im Gesamtzusammenhang auch die Frage, ob eine solchermaßen durch landesrechtliche Vorgaben eingeschränkte Abwägung der UNBn auf der Ebene der Eingriffsregelung und der Befreiung noch einer gerichtlichen Nachprüfung hinsichtlich ihres gerechten Charakters standhält, d. h., ob hier gerichtlich noch eine Möglichkeit der UNBn zur gerechten Abwägung aller Belange gesehen und diese damit als noch möglich anerkannt wird, oder ob angesichts der landesrechtlichen Vorgaben eine solche nicht mehr möglich und damit eine Befreiungsentscheidung und die Entscheidung der Zulässigkeit nach der Eingriffsregelung mangels gerechter Abwägung für rechtswidrig erkannt werden muss.

Die angestrebte Regelung über Ersatzgeld entspricht zwar grundsätzlich dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Diese manifestiert im Entwurf jedoch keinen Vorrang einer schematischen Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes, sondern soll diese lediglich für den Fall vorbehalten, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzmaßnahme nicht festgestellt werden können. Der LNatSchG NRW-E stellt dem entgegen überhaupt nicht auf eine Kostenfeststellung theoretischer Ersatzmaßnahmen ab, sondern legt die Ersatzgeldhöhe nach Maßgabe von Wertstufen für das Landschaftsbild und Objekthöhe fest. Hier steht die Gefahr einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung im Raum. Um eine Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu erreichen, müsste zumin-

dest die Ersatzgeldberechnung nach Wertigkeit des Landschaftsbildes und Anlagenhöhe subsidiär zu einer Detailberechnung auf der Grundlage theoretischer Ersatzmaßnahmen sein. Nur dies würde eine Gleichbehandlung der Projektträger masten- oder turmartiger Eingriffe mit anderen Eingriffsverursachern sichern.

7. Zu § 34 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 beschränkt - wie bislang auch im LG NRW - die Verzeichnispflicht auf Flächen, die größer als 500 qm sind. Dies wird dem Sinn des Verzeichnisses nicht gerecht. Gerade die kleineren Kompensationsmaßnahmen (wobei 400 qm oder 200 qm nicht als klein gelten darf), sind in der Gefahr, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder beseitigt zu werden. Es ist daher dringend angeraten, alle Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden bislang 331 Maßnahmen mit einer Fläche von jeweils über 500 qm, 565 Maßnahmen mit einer Fläche von 500 qm oder weniger registriert (Beginn der Aufzeichnungen 03/2008).

I. S. d. Anregung unter Ziff. 6. sollte eine Vorlage des Ersatzgeldverzeichnisses alle 5 Jahre erfolgen.

8. Zu § 35 LNatSchG NRW-E

Die Festlegung auf 15 % Biotopverbundflächen geht um 50 % über die bundesrechtliche Regelung hinaus. Hier sollte die kulturräumliche Eigenart der Landschaft im Einzelfall Berücksichtigung finden können.

9. Zu § 39 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 Ziff. 3 stellt u. a. die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die im Maßnahmenverzeichnis zu erfassen sind, unter gesetzlichen Schutz als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Dies umfasst nach dem derzeitigen Entwurf nur die Maßnahmen auf Flächen über 500 qm. Dies sollte i. S. d. Stellungnahme unter Ziff. 7 auf alle Kompensationsmaßnahmen ausgedehnt werden, da gerade die kleineren Maßnahmen gefährdet sind.

Abs. 3 d. V. lässt, offenbar in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen zu.

Hier bedarf es des Zusatzes: "..., soweit in der Anordnung oder Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nichts anderes bestimmt ist.". In dieser Anordnung oder Festsetzung wird über die Entwicklungsrichtung der Kompensationspflanzungen entschieden. Eine festgesetzte frei wachsende Hecke würde z. B. nie ihre angestrebte Entwicklung, und damit die ihr zugemessene ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit erreichen, wenn sie alljährlich einem

Pflegeschnitt unterworfen würde.

Bestehende Kompensationspflanzungen zur Eingrünung eines Bauwerks müssen in einigen Fällen bei späteren Bauwerkserweiterungen (z. B. Erweiterung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle bei Betriebserweiterungen) angetastet werden, um die Baumaßnahme zu ermöglichen. Dies ist zumeist unschädlich und kann durch eine entsprechend berechnete (Wachstumsverzug) und verschobene Pflanzung ausgeglichen werden.

Dem kann durch folgenden Zusatz zu Abs. 3 Rechnung getragen werden: "... Unberührt von dem Verbot nach Abs. 2 bleibt die ganze oder teilweise Beseitigung von Kompensationspflanzungen, wenn dies in einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG oder in einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen wird und ein Ausgleich am Ort erfolgt".

Sollte dies nicht erfolgen oder ein ortsgleicher Ausgleich nicht möglich sein, wäre im Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden. Dies würde den Verfahrensaufwand unter Beteiligung des Beirates erheblich erhöhen.

10. Zu § 41 LNatSchG NRW-E

Hier ist die UNB anzugeben, nicht allgemein die NB.

11. Zu § 42 LNatSchG NRW-E

Die Regelung, das Streuobstwiesen erst ab 2.500 qm und nur bei Hochstämmen (überwiegend) geschützt sind, ist positiv.

Die Regelung, dass sie nur ab einem Abstand von mind. 100 m von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt geschützt sind, ist kaum verständlich. Hier bleibt die Frage offen, wie bei anderweitiger Bebauung in geringerem Abstand zu verfahren ist.

12. Zu §§ 66, 67 LNatSchG NRW-E

Positiv ist die Änderung der Beteiligung der Vereinigungen durch Streichung der Ausnahmefälle des Artenschutzes und bei Ausnahmen und Befreiungen in Landschaftsschutzgebieten sowie bei Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten, bei GW-Entnahme und -Einleitungen erst ab 600.000 cbm/Jahr, bei Entnahme und Einleitung in oberirdische Gewässer erst ab 5 % des Durchflusses, zu sehen.

Durch die Beteiligung, die in allen Beteiligungsfällen spätestens bei Übersendung der Unterlagen an die UNBn (§ 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E) mit 1 kompletten Antragsausfertigung für jede Vereinigung zu erfolgen hat, und mit Monatsfrist (kann verlängert werden, § 67 Abs. 4 LNatSchG NRW-E) verbunden ist, wird es zu einem erheblichen Mehraufwand für die verfahrensführenden Behörden und zu nicht unerheblichen Verzögerungen im Verfahren kommen. Zudem kann bei sofortigem Versand nach Beteiligung der UNBn von deren Seite aus nicht zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen

des Abs. 2 für einen Verzicht auf die Beteiligung gegeben sind. Würde aber zunächst eine Stellungnahme der UNB eingeholt, verlängerte sich das Verfahren bei der Beteiligung wiederum entsprechend; zu dementsprache dies nicht mehr § 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E. Bei Absehen von der Beteiligung wiederum sind die Verfahren mit der rechtlichen Unsicherheit einer Verbandsklage schon wegen Nicht-Beteiligung behaftet (§ 64 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG). Dies ist insbesondere bei Inanspruchnahme der Nicht-Beteiligungsmöglichkeit wg. "nicht wesentlichen" Abweichungen oder prognostizierten "nur geringfügigen" Auswirkungen der Fall. Eine erneute Beteiligung der Verbände wäre bei Änderung der Antragsunterlagen bzw. Ergänzungen erforderlich (§ 67 Abs. 2 LNatSchG NRW-E).

13. Zu § 70 LNatSchG NRW-E

Der Beirat soll um 2 Mitglieder (1 LV Erneuerbare Energien und 1 NABU/BUND) erweitert werden. Dies erscheint nicht erforderlich und erhöht die Kosten dieses Gremiums.

14. Zu § 74 LNatSchG NRW-E

Es wird begrüßt, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts nunmehr insgesamt dem Land NRW obliegt und umfasst durch die Bez.-Reg. ausgeübt werden soll.

15. Zu § 75 LNatSchG NRW-E

Hier wurde wieder die Letztentscheidungskompetenz der HNB im Fall eines Beiratswiderspruchs eingeführt. Dies erscheint weder erforderlich, noch sinnvoll. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht haben die HNBn jederzeit die Möglichkeit, sich z. B. bei Anrufung durch einen Naturschutzbeirat über die Rechtmäßigkeit einer Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung der UNBn zu informieren und ggfs. einzugreifen. Einer grundsätzlichen Festlegung der Letztentscheidung durch die HNBn und nicht durch die Vertretungskörperschaft der Träger der Landschaftsplanung, womit eine aufsichtsbehördliche Überprüfung zum Regelfall erhoben würde, bedarf es nicht.

Positiv bewertet wird, dass das Ermessen der UNBn bei ergebnislosem Verstreichen der Äußerungsfrist der HNBn gewahrt bleibt.

16. Zu § 83 LNatSchG NRW-E

Nach der Übergangsbestimmung zu § 58 LNatSchG NRW-E (Reitregelung) treten am 01.01.2018 alle widersprechenden Reitregelungen der Kreise und kreisfreien Städte im Wald außer Kraft. Diese haben bis dahin mit den Gemeinden, den Forstbehörden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden das Erfordernis von Reitregelungen im Wald zu prüfen und zu erörtern. Diese sind mit Wirkung ab 01.01.2018 als Allgemeinverfügungen (§ 50 LNatSchG NRW-E) zu erlassen. Das MKULNV NRW will am (!) 01.01.2018 über eine Internet-

Karte über die jeweiligen Reitregelungen im Wald informieren.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Planung schon rein zeitlich so umsetzbar ist. Zudem bleibt offen, wie mit Reitverboten nach der StVO, die von kommunalen Verkehrsordnungsbehörden angeordnet wurden, zu verfahren ist.

Insgesamt bedarf der Entwurf des LNatSchG NRW nach wie vor der umfassenden Überarbeitung im Hinblick auf sachgerechte und realitätsnahe Regelungen mit weniger Verwaltungsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clever
Leitender Kreisverwaltungsdirektor